

Handbuch Jugendhilfe

Teil C 2 - Fachplan Kinder- und Jugend- arbeit

1.	Grundlagen	6
1.1	Zusammenwirken des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe....	6
1.2	Inhalte des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit	6
1.3	Gesetzliche Anforderungen an die Kinder- und Jugendarbeit sowie den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.....	6
1.4	Auswirkungen des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)	8
2.	Jugendfreizeiteinrichtungen – Bestandsdarstellung und Richtlinien zur Investitionsförderung.....	12
2.1	Einleitung	12
2.1.1	Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe	12
2.1.2	Offene Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptberuflichen Fachkräften	12
2.1.3	Sonstige Jugendfreizeiteinrichtungen einschließlich Dezentrale Treffs	13
2.2	Bestandsdarstellung, Struktur und Entwicklung der 6- bis unter 21-jährigen jungen Menschen im Kreis Olpe	13
2.2.1	Jugendfreizeiteinrichtungen im Kreis Olpe (Stand: 01.01.2021)	13
2.2.2	Einrichtungsarten/-typen (Stand 01.01.2021).....	13
2.2.3	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppen der 6 - 21-jährigen	14
2.3	Ziele, Kennzahlen und Kriterien im Bereich der Investitionsförderung.....	14
2.4	Richtlinien zur Investitionsförderung.....	15
2.4.1	Allgemeine Förderungsgrundsätze	15
2.4.2	Barrierefreiheit der Jugendfreizeiteinrichtungen im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz NRW).....	15
2.4.3	Zielgruppe der Angebote von Jugendfreizeiteinrichtungen – Anzahl der Kinder und Jugendlichen in den Einzugsbereichen.....	16
2.4.4	Festlegung der Einzugsbereiche.....	16
2.4.5	Größe der förderungsfähigen Jugendräume	16
2.4.6	Empfehlungen für Raumprogramme.....	17
2.4.7	Zweckbindung und Weiterbestand von Jugendfreizeiteinrichtungen	18
2.4.8	Erforderliche Angebotsstruktur in den Jugendfreizeiteinrichtungen	18
2.4.9	Räumliche Entfernung zu bestehenden Einrichtungen und Angeboten	18
2.4.10	Räume für Angebote der Eltern- und Familienbildung	19
2.4.11	Festlegung der Kriterien zur Bewertung des Bedarfs.....	19
2.5	Handlungsempfehlungen für die Investitionsförderung im Bereich der Jugendfreizeiteinrichtungen in den Städten und Gemeinden und Darstellung des Raumprogramms	20
2.5.1	Stadt Attendorn	21
2.5.1.1	Soll-Ist-Vergleich des Raumprogramms für Attendorn	23
2.5.1.2	Angebotsübersicht Kinder- und Jugendarbeit in Attendorn	23
2.5.1.3	Bewertung des Bedarfs in Attendorn und Handlungsempfehlung	24
2.5.2	Stadt Drolshagen	25
2.5.2.1	Soll-Ist-Vergleich des Raumprogramms für Drolshagen	28
2.5.2.2	Angebotsübersicht Kinder- und Jugendarbeit in Drolshagen.....	28
2.5.2.3	Bewertung des Bedarfs in Drolshagen und Handlungsempfehlung.....	29
2.5.3	Gemeinde Finnentrop	30
2.5.3.1	Soll-Ist-Vergleich des Raumprogramms für Finnentrop	33
2.5.3.2	Angebotsübersicht Kinder- und Jugendarbeit in Finnentrop.....	33
2.5.3.3	Bewertung des Bedarfs in Finnentrop	34
2.5.4	Gemeinde Kirchhundem	35
2.5.4.1	Soll-Ist-Vergleich des Raumprogramms für Kirchhundem.....	38
2.5.4.2	Angebotsübersicht Kinder- und Jugendarbeit in Kirchhundem	38
2.5.4.3	Bewertung des Bedarfs in Kirchhundem	39

2.5.5	Stadt Lennestadt	40
2.5.5.1	Soll-Ist-Vergleich des Raumprogramms für Lennestadt.....	44
2.5.5.2	Angebotsübersicht Kinder- und Jugendarbeit in Lennestadt	44
2.5.5.3	Bewertung des Bedarfs in Lennestadt.....	45
2.5.6	Stadt Olpe	46
2.5.6.1	Soll-Ist-Vergleich des Raumprogramms für Olpe.....	49
2.5.6.2	Angebotsübersicht für Kinder- und Jugendarbeit in Olpe	49
2.5.6.3	Bewertung des Bedarfs für Olpe	50
2.5.7	Gemeinde Wenden	51
2.5.7.1	Soll-Ist-Vergleich des Raumprogramms für Wenden.....	54
2.5.7.2	Angebotsübersicht Kinder- und Jugendarbeit in Wenden	54
2.5.7.3	Bewertung des Bedarfs in Wenden.....	55
3.	Die Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	56
3.1	Grundsätze Offener Kinder- und Jugendarbeit	56
3.2	Zielgruppen, Ziele, Kennzahlen und Kriterien des Rahmenplans für die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichen pädagogischen Fachkräften im Kreis Olpe	57
3.3	Qualitätsstandards in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	58
3.4	Sozialraumorientierte Angebotsstruktur der Einrichtungen - Bestandserhebung	63
3.4.1	Themenschwerpunkte Offener Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe.....	64
3.4.2	Mindeststandards der Themenschwerpunkte und Angebote.....	68
3.5	Ziele und Kennzahlen für die Themenschwerpunkte Offener Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe	68
3.5.1	Definitionen.....	68
3.6	Berichtswesen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit	69
3.7	Qualitätsdialog in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.....	70
Anlage 1:	Ziele und Kennzahlen für die Themenschwerpunkte Offener Kinder- und Jugendarbeit	72
4.	Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit.....	76
4.1	Grundverständnis Aufsuchender Kinder- und Jugendarbeit (Auszüge aus der Konzeption für die Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe)	76
4.1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	77
4.1.3	Zielgruppen.....	77
4.1.4	Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit als eigenständiges Handlungsfeld	78
4.2	Konzept zum Qualitätsdialog in der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe	79
4.2.1	Das Berichtswesen.....	79
4.2.2	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	80
4.2.3	Der Qualitätsdialog.....	80
4.2.4	Ergebnisse	81
4.3	Ziele und Kennzahlen für die Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe	82
4.4	Handlungsempfehlungen.....	83
5.	Ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit.....	84
5.1	Jugendverbands-, Jugendgruppenarbeit und dezentrale Jugendtreffs	84
5.1.1	Grundsätze verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit.....	84
5.1.2	Bestandsdarstellung und Versorgungssituation im Kreis Olpe.....	85
5.1.3	Ziele, Maßnahmen und Schwerpunkte	86
5.1.4	Schutz vor Kindeswohlgefährdung	87
5.1.4.1	Selbstverpflichtungserklärung	87
5.1.4.2	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.....	88
5.1.5	Umgang mit Alkohol und Nikotin	89
5.2	Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe	96
	<u>beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 15.06.2010 (128/2010)</u>	96

5.2.1	Ausbildungsveranstaltungen (Grundkurs)	96
5.2.2	Weiterbildungsveranstaltungen	103
5.2.3	Überprüfung und Weiterentwicklung	104
6.	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	105
6.1.	Einführung	105
6.2	Kinder- und Jugendschutz im Kreis Olpe	105
6.3	Gesetzliche Anforderungen an den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.....	107
6.4	Zielgruppen	109
6.5	Allgemeine Gefährdungsbereiche des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	109
6.6	Hauptgefährdungsbereiche für Kinder und Jugendliche im Kreis Olpe und daraus abgeleitete Handlungsfelder.....	112
6.6.1	Handlungsfeld Medienerziehung.....	112
6.6.2	Handlungsfeld Suchtprävention.....	114
6.6.3	Handlungsfeld Gewaltprävention	119
6.6.4	Handlungsfeld Sexualität / Aids	124
6.7	Ziele, Kennzahlen und Maßnahmen	128
6.8	Berichterstattungen im Rahmen des Fachcontrollings	128
6.9	Qualitätsstandards von Maßnahmen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz	130
7.	Jugendsozialarbeit	131
7.1	Arbeitsfelder	131
7.2	Definition der Zielgruppe der Jugendberufshilfe im Kreis Olpe.....	132
7.2.1	Der Übergang von der Schule in den Beruf	132
7.3	Konzept zum Qualitätsdialog der aufsuchenden Jugendberufshilfe.....	134
7.3.1	Das Berichtswesen.....	134
7.3.2	Der Qualitätsdialog.....	135
7.3.3	Ergebnisse	136
7.3.4	Ziele, Kennzahlen, Maßnahmen des Rahmenplans für die Jugendberufshilfe des Kreises Olpe	137
7.4	Qualitätssicherung durch Vernetzung/Partizipation	138
7.5	Empfehlung: Gewinnung ehrenamtlicher Ressourcen.....	138
7.6	Finanzierung	138
8.	Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe	139
8.1	Allgemeine Förderungsgrundsätze	139
8.2	Jugendfreizeiteinrichtungen: Bau, Einrichtung, Renovierung	141
8.3	Räume für Eltern- und Familienbildung: Bau, Einrichtung, Renovierung	143
8.4	Jugendbildungsstätten: Bau, Einrichtung, Renovierung	145
8.5	Jugendfreizeiteinrichtungen: Betriebskosten	147
8.5.1	Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptamtlichen Mitarbeitern:innen	147
8.5.2	Jugendfreizeiteinrichtungen mit qualifiziertem ehrenamtlichem Personal (Dezentrale Treffpunkte)	153
8.6	Förderung der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit.....	156
8.7	Förderung von Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit.....	159
8.7.1	Bildungsveranstaltungen.....	159
8.7.1.1	Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte der Jugendverbände und -einrichtungen	159
8.7.1.2	Außerschulische Jugendbildung der Jugendverbände	161
8.7.1.3	Gedenkstättenfahrten der Jugendverbände und -einrichtungen	163
8.7.1.4	Bildungsveranstaltungen der kommunalen Jugendarbeit und Kooperationsmaßnahmen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit	165
8.7.2	Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit.....	166
8.7.2.1	Musikalische Bildungsfreizeiten der Jugendverbände und -einrichtungen	166
8.7.2.2	Kinder- und Jugendtheater sowie Förderung von Bands und Musikgruppen der Jugendverbände und -einrichtungen	167
8.7.2.3	Besondere kulturelle Kinder- und Jugendveranstaltungen der Jugendverbände und -einrichtungen.....	168

8.7.2.4 Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit – Aktionen im Rahmen der „Nachtfrequenz“ – Nacht der Jugendkultur NRW	169
8.7.3 Besondere Projekte und Modellveranstaltungen der ehrenamtlich getragenen Jugendverbände, -gruppen und Dezentralen Treffpunkte.....	171
8.7.4 Kinder und Jugenderholung.....	173
8.7.4.1 Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen	173
8.7.4.1.1 Sonderurlaub bei Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen	175
8.7.4.2 Ferienfreizeiten der Wohlfahrtsverbände	176
8.7.4.3 Ferienaktionen in den Schulferien NRW	177
8.7.3.4 Internationale Begegnung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit	178
8.7.4.5 Väter - oder Mütter - Kind - Freizeiten der Jugendeinrichtungen, - verbände und Kirchengemeinden	180
8.7.5 Gruppenarbeit mit qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeitern:innen	182
8.8 Arbeits- und Spielmaterial der Jugendverbände und -gruppen.....	184
8.9 Unterstützung der Ehrenamtlichkeit in der Kinder- und Jugendarbeit.....	186
8.9.1 Förderung der Bezirksjugendarbeit des BDKJ.....	186
8.9.2 Förderung der Bezirksjugendarbeit der Ev. Jugend	187
8.9.3 Geschäftsführungskosten des Kreisjugendringes Olpe.....	188
8.9.4 Ausstellung der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card	189
8.9.5 Anerkennung ehrenamtlichen Engagements	190
8.10 Finanzielle Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	191
8.10.1 Finanzierung von Referenten	192
8.10.2 Finanzierungen von Projekten.....	193
8.10.3 Schulungen von Multiplikatoren.....	195
8.10.4 Finanzierung von Fachtagungen der Jugendschutzfachkraft.....	196
8.10.5 Kooperationsveranstaltung mit der Fachschule für Sozialpädagogik.....	197
8.10.6 Finanzierung von Material für die Jugendschutzfachkraft	198

1. Grundlagen

Der Fachplan Kinder- und Jugendarbeit des Kreises Olpe (Kinder- und Jugendförderplan) hat den Schwerpunkt der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Familienbildung auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen im SGB VIII (§ 11 ff). Er soll dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen sowie zum Aufbau positiver Lebensbedingungen beizutragen (§ 1 SGB VIII). Alters- und bedürfnisorientierte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen und bieten die Möglichkeit der sozialen Bildung und der Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

1.1 Zusammenwirken des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe

Die vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe werden überwiegend durch die freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Subsidiarität erbracht. Das Zusammenwirken des öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe steht im Interesse der Gewährleistung einer qualitätsorientierten und nachhaltigen Angebotsbreite in allen Teilen des ländlichen Flächenkreises Olpe. Dabei wird die eigenverantwortliche Tätigkeit aller Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendfreizeiteinrichtungen mit unterschiedlichen Trägerstrukturen nach den Vorgaben des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendförderplan) unterstützt.

Der Partizipation der Kinder und Jugendlichen an den sie betreffenden Belangen wird in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit durch unterschiedliche Beteiligungsverfahren Rechnung getragen.

1.2 Inhalte des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit

Seit 1991 ist mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII - eine neue gesetzliche Grundlage für die Leistungen der Jugendhilfe gegeben. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 hat die Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe in einigen Bereichen präzisiert. Grundlage und Ausrichtung der Jugendhilfe – und damit auch der Kinder- und Jugendarbeit sowie dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird in § 1 SGB VIII beschrieben.

§ 1 (1) SGB VIII: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 1 (3) SGB VIII: Jugendhilfe soll [...]

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ih-

rer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die besonderen Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind in den §§ 11 und 14 SGB VIII beschrieben.

§ 11 Abs. 1 SGB VIII: Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

Die Grundrichtungen der Jugendarbeit beschreibt der Gesetzgeber in

§ 11 Abs. 2 SGB VIII: Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (**Jugendamt**). Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote

Nach dem gesetzlichen Auftrag hat das Jugendamt im Rahmen seiner Gewährleistungsverantwortung sicher zu stellen, dass die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit durch das Jugendamt selbst und / oder von Trägern der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII) bereitgestellt werden. § 79 Abs. 2 SGB VIII schreibt vor, dass von den für die Jugendhilfe vorgesehenen Mitteln ein „angemessener Anteil“ für die Jugendarbeit zu verwenden ist.

Analog des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BundeskinderSchutzgesetz - BkiSchG), § 8a Abs. 4 sind mit den Trägern der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen worden. Die Regelungen für die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 72a Abs. 4 und 5 sind in Kapitel 5.1.4 „Schutz vor Kindeswohlgefährdung“ bzw. in den Einzelrichtlinien des Kap. 8 „Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit“ dieses Fachplans verankert.

Neben den gesetzlichen Vorgaben für die Jugendarbeit ist der Auftrag zur Durchführung von Angeboten im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gegeben.

§ 14 SGB VIII: „[...] Die Maßnahmen sollen [...] junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit

und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

So übernimmt die Jugendarbeit selbst mit ihren Angeboten einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des erzieherischen Jugendschutzes.

1.3 Gesetzliche Anforderungen an die Kinder- und Jugendarbeit sowie den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Seit 1991 ist mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII - eine neue gesetzliche Grundlage für die Leistungen der Jugendhilfe gegeben. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 hat die Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe in einigen Bereichen präzisiert. Grundlage und Ausrichtung der Jugendhilfe – und damit auch der Kinder- und Jugendarbeit sowie dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird in § 1 SGB VIII beschrieben.

§ 1 Abs. 1 SGB VIII: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 1 Abs. 3 SGB VIII: Jugendhilfe soll [...]

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die besonderen Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind in den §§ 11 und 14 SGB VIII beschrieben.

§ 11 Abs. 1 SGB VIII: Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

Die Grundrichtungen der Jugendarbeit beschreibt der Gesetzgeber in § 11 Abs. 2 SGB VIII: Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote

Nach dem gesetzlichen Auftrag hat das Jugendamt im Rahmen seiner Gewährleistungsverantwortung sicher zu stellen, dass die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit durch das Jugendamt selbst und / oder von Trägern der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII) bereitgestellt werden. § 79 Abs. 2 SGB VIII schreibt vor, dass von den für die Jugendhilfe vorgesehenen Mitteln ein „angemessener Anteil“ für die Jugendarbeit zu verwenden ist.

Analog des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BundeskinderSchutzgesetz – BkiSchG), § 8a Abs. 4 sind mit den Trägern der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen worden. Die Regelungen für die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 72a Abs. 4 und 5 sind in Kapitel 5.1.4 „Schutz vor Kindeswohlgefährdung“ bzw. in den Einzelrichtlinien des Kap. 8 „Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit“ dieses Fachplans verankert.

Neben den gesetzlichen Vorgaben für die Jugendarbeit ist der Auftrag zur Durchführung von Angeboten im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gegeben.

§ 14 SGB VIII: „ [...] Die Maßnahmen sollen [...] junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“ So übernimmt die Jugendarbeit selbst mit ihren Angeboten einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des erzieherischen Jugendschutzes.

1.4 Auswirkungen des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)

Vorbemerkung

Am 6. Oktober 2004 hat der Landtag des Landes NRW den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen als Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG), beschlossen. Der Landtag kommt damit dem durch den Bundesgesetzgeber festgelegten Handlungsrahmen nach, den dieser in § 15 SGB VIII normiert hat. Das Land NRW verpflichtet sich damit, die Angebote der Jugendarbeit von 2006 an finanziell angemessen (vgl. unten „Inhalte und Forderungen des Gesetzes“) zu fördern. Vorausgegangen war, nach jahrelangem Rückgang der Förderung der Jugendarbeit nach dem

Landesjugendplan, die erfolgreiche Volksinitiative in Nordrhein-Westfalen für eine gesetzliche Absicherung und eine finanzielle Planungssicherheit für die Jugendarbeit „Jugend braucht Zukunft – Wir machen Druck“.

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz trat zum 01.01.2005 in Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen zur Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zur Landesförderung und zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe am 01.01.2006 in Kraft.

Inhalte und Forderungen des Gesetzes:

Der Kinder- und Jugendförderplan bleibt Richtlinienförderung. Eine höhere Planungssicherheit für Kommunen und Träger wird dadurch erreicht, dass der Kinder- und Jugendförderplan jeweils für eine Legislaturperiode des Landtags, also für 5 Jahre zu erstellen ist. Das Mittelvolumen für das Jahr 2023 wurde auf ca.140 Mio. Euro erhöht. Das bewährte Instrument der dynamischen Anpassung der Förderung an die Kostenentwicklung wird beibehalten.¹

Die Zuwendungen des Landes an die Jugendämter sind daran geknüpft, dass diese einen angemessenen Eigenanteil erbringen, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwenden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind.

Die kommunalen Jugendämter stellen jeweils einen für die Wahlperiode des Rates bzw. des Kreistages festgeschriebenen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan auf, der die Förderung der freien Träger und Initiativen einschließt. Nach § 16 Abs. 4 ist es zwingend erforderlich, den kommunalen Jugendförderplan entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erarbeiten, da sonst der Anspruch auf die Landesmittel entfällt.

Sowohl auf Landesebene als auch auf Ebene der kommunalen Jugendämter ist ein verbindliches Verfahren der Förderung vorgesehen: Wirksamkeitsdialoge (Fördervoraussetzung in der offenen Jugendarbeit) sowie kommunale Jugendhilfeplanung erfolgen/erfolgt jeweils unter Beteiligung der Träger sowie von Kindern und Jugendlichen.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist ein im 3. Ausführungsgesetz stark ausgestaltetes Handlungsprinzip: Kinder und Jugendliche sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden; zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen geeignete Ansprechpartner (im Jugendamt) zur Verfügung stehen.

Mit den Schulen sollen die kommunalen Jugendämter sowie die freien Träger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng zusammenwirken, insbesondere bei den schulbezogenen Angeboten. Dabei sind die kommunalen Jugendämter aufgefordert, die dazu erforderlichen Strukturen zu gestalten. Im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sollen abgestimmte Konzepte über Schwerpunkte und Bereiche des

¹ Vgl. Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2023 - 2027;

Zusammenwirkens und die dazu erforderlichen Umsetzungsschritte entwickelt werden.

Auswirkungen und Konsequenzen für die Jugendhilfe im Kreis Olpe

Erforderlich ist für die landesseitige Förderung die Einführung von Qualitätsdialogen zur offenen Jugendarbeit der Heime der offenen Tür (OT) und Heime der Kleinen offenen Tür (KOT).

Im Rahmen der Qualitätsdialoge sollen die freien Träger verpflichtet werden, Kinder- und Jugendliche an den Planungen entsprechend der gesetzlichen Intention zu beteiligen und diese Beteiligungen zu dokumentieren.

Als Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche stehen ergänzend die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes (FD 51) zur Verfügung, die diese Funktion ohnehin bereits ohne besondere „Beauftragung“ wahrnehmen.

Vor dem Hintergrund des 3. Ausführungsgesetztes zum SGB VIII sieht der Kreis Olpe seine Verantwortung in der gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung in Form der Entwicklung gemeinsamer Rahmenkonzepte für die Betreuung der Schulkinder im Alter von 10 – 14 Jahren in den Jugendfreizeiteinrichtungen im Kreis Olpe. Diese Planungsaufgaben sollen gemeinsam mit den Schulträgern der Städte und Gemeinden sowie dem Kreis Olpe als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe stattfinden.

Insbesondere geht es in der gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung darum,

- gemeinsame Verfahren zur Kooperation zwischen Jugendhilfeträgern und Schule zu entwickeln,
- Absprachen über Schnittstellen (z.B. Sport/Erzieherische Hilfen) mit den beteiligten Akteuren zu treffen,
- Finanzierungsfragen, die über die Projektförderung des Landes hinausgehen, zu klären,
- gemeinsame Ziele für die Schulkinderbetreuung im Kreis Olpe zu entwickeln,
- Projekte regelmäßig zu evaluieren.

2. Jugendfreizeiteinrichtungen – Bestandsdarstellung und Richtlinien zur Investitionsförderung

2.1 Einleitung

Jugendarbeit braucht Räume, um verlässliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Im Bereich der ehrenamtlichen, offenen, verbandlichen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind daher Investitionsförderungen zur Schaffung und zum Erhalt der Angebote für Kinder und Jugendliche erforderlich.

Junge Menschen haben das Bedürfnis, sich mit Gleichaltrigen zwanglos zu treffen, ihre Freizeit zu gestalten und ihre Kultur zu leben. Jugendfreizeiteinrichtungen orientieren sich an diesen Bedürfnissen und werden so zu einem sozialen Stützpunkt für die Jugendlichen vor Ort. Sie bieten somit einen wichtigen Bestandteil der sozialen Infrastruktur für die Zielgruppe und schaffen für sie einen festen Bezugspunkt in ihrem Lebensraum. Sie sind in der Regel dezentral, schnell erreichbar und bereichern das Leben in den Ortschaften oder in den Stadtteilen.

2.1.1 Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe

Die Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe gemäß § 11 SGB VIII und § 10-12 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (3. AG-KJHG – KJFöG) wird von verschiedenen freien Trägern und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe erbracht. Gegenstand des vorliegenden Fachplans sind Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptberuflichen Fachkräften [ehemaligen Heime der Offenen Tür (OT) und Kleine Heime der Offenen Tür (KOT)] sowie sonstige Jugendfreizeiteinrichtungen einschließlich derer, die als dezentrale Treffs geführt werden.

2.1.2 Offene Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptberuflichen Fachkräften

Offene Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptberuflichen Fachkräften (pädagogische Fachkräfte sowie haustechnische Dienste in den OTs) bestehen seit Mitte der 70er bzw. 80er Jahre im Kreis Olpe unter der Bezeichnung Heime der Offenen Tür (OT) und Kleine Heime der Offenen Tür (KOT). Gemäß den Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplanes (KJFP) in der derzeit gültigen Form (Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 08. Mai 2018) „Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können aus Landesmitteln gefördert werden, wenn diese als Zielgruppe junge Menschen zwischen dem sechsten und dem 21. Lebensjahr haben. Darüber hinaus sollen gemäß § 3 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes bei besonderen Maßnahmen auch junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einbezogen werden.“

Gefördert werden Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und das hier tätige Fachpersonal. Zu den Einrichtungen gehören vor allem Jugendhäuser, Jugendzentren, offene Treffs, Abenteuerspielplätze. Es können aber auch Angebote der mobilen Jugendarbeit einbezogen werden.

Die Förderung über den Kinder- und Jugendförderplan verpflichtet „(...) die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderplanung (§ 15 Abs. 4 i.V.m. § 8 - 3. AG KJHG-KJFöG) und zur Finanzierung (§ 15 Abs. 1 – 3. AG KJHG-KJFöG). Sie sind auch verpflichtet, einen angemessenen Förderanteil im Verhältnis zu den Ihnen zur Verfügung gestellten Landesmitteln zu erbringen (§ 16 Abs. 3 – 3. AG KJHG-KJFöG).“ (KJP S. 2).

2.1.3 Sonstige Jugendfreizeiteinrichtungen einschließlich Dezentrale Treffs

Jugendfreizeiteinrichtungen sind Einrichtungen anerkannter Träger der Jugendhilfe, die Räume für Jugendarbeit „vor Ort“ bereitstellen. Neben der Nutzung durch verschiedene Verbände und Jugendgruppen können diese Jugendfreizeiteinrichtungen auch als dezentrale Treffs zur Verfügung stehen.

Dezentrale Treffs werden durch qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeitende geleitet.

2.2 Bestandsdarstellung, Struktur und Entwicklung der 6- bis unter 21-jährigen jungen Menschen im Kreis Olpe

2.2.1 Jugendfreizeiteinrichtungen im Kreis Olpe (Stand: 01.01.2021)

Kommune	Zahl der Einrichtungen	Davon		Träger			
		Barriere-Frei	Behinderten-g. Toiletten	Kath.	Ev.	e.V.	Kommune
Attendorn	16	3	3	9	2	5	0
Drolshagen	13	5	0	8	1	4	0
Finnentrop	14	3	3	11	1	1	1
Kirchhundem	17	7	2	12	1	4	0
Lennestadt	24	5	5	14	3	7	0
Olpe	18	3	1	17	1	0	0
Wenden	16	7	1	12	2	2	0
Kreis Olpe	118	33	15	83	11	23	1
Kreis Olpe in %	100,00%	27,97%	12,71%	70,34%	9,32%	19,49%	0,85%

2.2.2 Einrichtungsarten/-typen (Stand 01.01.2021)

Kommune	Heime der offenen Tür (OT)	Kleine Heime der offenen Tür (KOT)	Dezentrale Treffs	Sonstige Jugendfreizeit-einrichtungen	Gesamt-zahl	%
Attendorn	1	-	5	10	16	13,56%
Drolshagen	-	1	-	12	13	11,02%
Finnentrop	-	1	3	10	14	11,86%
Kirchhundem	-	1	5	11	17	14,41%
Lennestadt	1	1	11	11	24	20,34%
Olpe	1	-	-	17	18	15,25%
Wenden	-	1	2	13	16	13,56%
Kreis Olpe	3	5	26	84	118	
Kreis Olpe in %	2,54%	4,24%	22,03%	71,19%	100,00%	

2.2.3 Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppen der 6 - 21-jährigen

Die Festlegung der Planungswerte bezogen auf Räume für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit basiert auf der Gesamtzahl der 6- bis unter 21-jährigen jungen Menschen im Kreis Olpe (bezogen auf die Kernortschaften und die Einzugsbereiche). Die kontinuierliche Überprüfung und Angleichung dieser Planungswerte wird weiterhin unter dem Gesichtspunkt des demografischen Wandels und damit auch der verminderten Anzahl an Kindern und Jugendlichen erfolgen. Die nachfolgende Übersicht zeigt die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der 6-21jährigen im Kreis Olpe bis zum Jahr 2027.

Demografische Entwicklung der 6 – 21jährigen nach Kommunen

Kommune	2019 ^{1.)}	2022	% (2019 = 100 %)	2025	% (2019 = 100 %)	2028	% (2019 = 100 %)
Attendorn	3.714	3.631	97,77	3.617	97,39	3.557	95,77
Drolshagen	1.799	1.748	97,22	1.749	96,50	1.736	96,50
Finnentrop	2.773	2.623	94,59	2.572	92,75	2.547	91,85
Kirchhundem	1.775	1.622	91,38	1.558	87,77	1.503	84,68
Lennestadt	3.762	3.588	95,37	3.504	93,14	3.399	90,35
Olpe	3.606	3.446	95,56	3.328	92,29	3.336	92,51
Wenden	3.084	3.003	97,37	3.031	98,28	3.038	98,51
Kreis Olpe	20.513	19.661	95,85	19.359	94,37	19.116	93,19

^{1.)} Demosim 30.06.2020 (<http://demosim.de>)

Betrachtet man die gesamte Altersgruppe der 6-21jährigen, so ist bis zum Jahr 2025 mit einem Rückgang dieser Altersgruppe um ca. 5,5 % bezogen auf das Jahr 2019 zu rechnen. Obgleich es innerhalb der einzelnen Kommunen des Kreises Olpe Schwankungen in den Zahlen gibt, sind sie in der Tendenz jedoch ähnlich. Bis zum Jahr 2028 – so die Prognose – wird sich diese Entwicklung fortsetzen, zu diesem Zeitpunkt ist nach jetzigen Erkenntnissen mit einem Rückgang der Kinder und Jugendlichen um ca. 7 % (bezogen auf das Jahr 2019) zu rechnen.

2.3 Ziele, Kennzahlen und Kriterien im Bereich der Investitionsförderung

Jugendarbeit braucht Räume, um verlässliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Im Bereich der ehrenamtlichen, offenen, verbandlichen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind daher Investitionsförderungen zur Schaffung und zum Erhalt der Angebote für junge Menschen erforderlich. Im Kreis Olpe steht eine ausreichende Anzahl an Jugendräumen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Strategische Ziele für den Bereich der Investitionsförderung werden nicht formuliert, da eine Steuerung der notwendigen Maßnahmen in der Förderung von Einrichtungsgegenständen und -materialien, ausgenommen der Pfarr- und Jugendheime, über pauschaliertere Zuschüsse erfolgt und somit in die Eigenverantwortung der Träger übergeleitet wurde.

Der Rahmenplan zur Jugendhilfeplanung des Kreises Olpe benennt folgende Kriterien für die Fachplanung:

Kriterien:

- Eine Investitionsförderung im Bereich Bau, Renovierung und Einrichtung von Jugendfreizeiteinrichtungen erfolgt nur in Kombination mit dem Erhalt oder der Schaffung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere für die Altersgruppe der 6 - 21jährigen. Die geplanten Angebote sollen auf Dauer angelegt sein.
- Bei neu zu schaffenden Angeboten erfolgt eine ausschließliche Förderung von Jugendräumen; Räume, die für multifunktionale Nutzungen vorgesehen werden, erhalten keine Förderung.
- Räume für Angebote der Eltern- und Familienbildung sind gesondert zu bewerten.
- Zumutbare Entfernungen zu bestehenden Einrichtungen finden Berücksichtigung.

Geförderte Jugendräume und auch multifunktional genutzte Räume, die im Rahmen der Zweckbindung noch für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen, erhalten bis zum Ablauf der Zweckbindung eine Bestandssicherung. Sofern eine Bestandssicherung über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgen soll, müssen die Träger der Einrichtungen entsprechende Angebotsnachweise vorlegen.

2.4 Richtlinien zur Investitionsförderung

2.4.1 Allgemeine Förderungsgrundsätze

Das Zuwendungsverfahren und die Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung finanzieller Zuwendungen des Kreises Olpe (Zuwendungsrichtlinien) sind in Kapitel 8 (Finanzierung) des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit dargestellt.

2.4.2 Barrierefreiheit der Jugendfreizeiteinrichtungen im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz NRW)

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am 01.01.2004 und den daraus folgenden Änderungen anderer Gesetze hat die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen eine besondere Bedeutung erhalten.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 den aus dem Inklusionsplan des Kreises Olpe hervorgegangenen Handlungsempfehlungen zugestimmt. Es wird dort u.a. empfohlen „im Kreis Olpe Verwaltungsstellen und Einrichtungen (z. B Jugendhäuser, Bürgerhäuser, Bildungseinrichtungen) schrittweise für alle nutzbar zu machen.“

Die Träger der Einrichtungen waren über den Kreisjugendring an der Erstellung der Inklusionsplanung beteiligt und sollen die Empfehlungen in eigener Verantwortung umsetzen.

Aufgrund vorheriger Planungen zum Thema Inklusion wurden bereits die bestehenden behindertengerechten Einrichtungen erfasst und veröffentlicht. Auch gilt die Aufnahme der Barrierefreiheit in diesen Plan als grundsätzliche Fördervoraussetzung bei Neu- und wesentlichen Umbauten. Der Kreis Olpe hat dazu im März 2005 eine Checkliste für barrierefreies Bauen veröffentlicht.

In der Darstellung des Raumprogramms wird daher auf die aktuell bestehende Barrierefreiheit sowie auf das Vorhandensein behindertengerechter Toilettenanlagen in den Jugendfreizeiteinrichtungen hingewiesen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe legt folgende Kriterien zur Kennzeichnung der Barrierefreiheit fest:

Eine Einrichtung gilt als barrierefrei, sofern der Zugang zu mindestens einem Jugendraum barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden kann. In diesem Fall wird die Einrichtung mit einer 1 gekennzeichnet.

Sofern die Einrichtung über behindertengerechte Toilettenanlagen verfügt, wird sie mit einer 2 gekennzeichnet.

2.4.3 Zielgruppe der Angebote von Jugendfreizeiteinrichtungen – Anzahl der Kinder und Jugendlichen in den Einzugsbereichen

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit richten sich in erster Linie an junge Menschen zwischen 6 und 21 Jahre, im Rahmen besonderer Angebote (z. B. Kulturveranstaltungen) wird jedoch auch ein Personenkreis bis 27 Jahre angesprochen. Sie tragen mit ihren einrichtungsbezogenen und mobilen Formen sowie professionellen sozialpädagogischen Fachkräften dazu bei, jungen Menschen ihnen gemäße Räume und Programme zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen und wohnortnahe Angebote zu machen. Für besondere Zielgruppen stehen spezielle pädagogische Arbeitsformen bzw. Angebote zur Förderung und Prävention zur Verfügung.

Junge Menschen brauchen Räume für sich. In dezentralen offenen Treffs können sie ihren unmittelbaren Nahraum ehrenamtlich und weitgehend selbst organisieren, mitgestalten und mitverantworten. Hier können sie ihren Grundbedürfnissen nach Kommunikation, sozialer Anerkennung, Selbstdarstellung, Orientierung, Kontakt u. a. nachgehen.

2.4.4 Festlegung der Einzugsbereiche

Als Einzugsbereiche werden die in der „Fachplan Tagesbetreuung für Kinder“ bewährten Planungsbereiche herangezogen.

Einzugsbereiche, deren Kernortschaften mindestens 90 junge Menschen von 6 – 21 Jahre haben, werden separat aufgeführt.

2.4.5 Größe der förderungsfähigen Jugendräume

Einzugsbereich unter 90 junge Menschen von 6 - 21 Jahre

Mobile variable Einrichtungen (Jugendschutzhütte, Bauwagen, Container etc.) oder Jugendraum (30 bis 50 qm), falls Cliques für einen begrenzten Zeitraum unterzubringen sind oder eine unzumutbare Entfernung zu einer anderen Einrichtung vorliegt.

Einzugsbereich 90 - 220 junge Menschen von 6 – 21 Jahre

= kleine Jugendfreizeiteinrichtung 50 bis 70 qm

Einzugsbereich 221 – 400 junge Menschen von 6 – 21 Jahre

= mittlere Jugendfreizeiteinrichtung 80 bis 110 qm

Einzugsbereich 401 – 770 junge Menschen von 6 – 21 Jahre

= mittelgroße Jugendfreizeiteinrichtung 155 bis 200 qm

Einzugsbereich ab 771 junge Menschen von 6 – 21 Jahren

= große Jugendfreizeiteinrichtung 285 bis 425 qm

2.4.6 Empfehlungen für Raumprogramme

Der Jugendraum bzw. die Jugendfreizeiteinrichtung ist zweckentsprechend nach den Erfordernissen und Standards einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendarbeit und unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorschriften zu konzipieren. Die folgende Auflistung der Raumprogramme ist als Empfehlung zu verstehen. Die Fachkräfte im Fachdienst „Finanzielle Jugendhilfen“ des Jugendamtes beraten die Träger im Rahmen ihrer Sachbearbeitung.

Jugendraum

Ein Jugendraum zwischen 30 bis 50 qm, Sanitärbereich, Abstellschrank.

Kleine Jugendfreizeiteinrichtung (90 - 220 junge Menschen 6 - 21 Jahre)

- Ein Jugendraum zwischen 30 bis 40 qm,
 - ein Funktionsraum (Werken, Hobby) zwischen 20 bis 30 qm,
 - kleine Küche, Sanitärbereich und Abstellraum.
-

Mittlere Jugendfreizeiteinrichtung (221 – 400 junge Menschen 6 – 21 Jahre)

- zwei Jugandräume zwischen 30 bis 40 qm,
 - ein Funktionsraum (Werken, Hobby) zwischen 20 bis 30 qm,
 - kleine Küche, Sanitärbereich und Abstellraum.
-

Mittelgroße Jugendfreizeiteinrichtung (401 – 770 junge Menschen 6 – 21 Jahre)

- Eingangshalle,
 - zwei Jugandräume zwischen 25 bis 40 qm,
 - ein Jugendraum bis 80 qm,
 - ein Funktionsraum zwischen 25 bis 40 qm,
 - Büro (bei Einrichtungen mit hauptberuflichem pädagogischem Personal),
 - Küche,
 - Sanitärbereich,
 - Abstellräume.
-

Große Jugendfreizeiteinrichtung (ab 771 junge Menschen 6 – 21 Jahre)

- Eingangshalle,
- drei bis vier Jugendräume zwischen 20 bis 40 qm
- ein Jugendraum bis 100 qm mit Diskoanlage und Jugendcafé,
- vier Funktionsräume
- ein Büro,
- ein Musikübungsraum,
- große Küche,
- Sanitärbereich,
- Abstellräume.

2.4.7 Zweckbindung und Weiterbestand von Jugendfreizeiteinrichtungen

Vom Kreis Olpe geförderte Einrichtungen bleiben auch nach dem Ablauf der Zweckbindung im Fachplan Jugendfreizeiteinrichtungen als Bestand erhalten. Investitionen werden auch weiterhin gefördert, wenn in ihnen nachgewiesen (s. 2.4.8 Angebotsstruktur) Kinder- und Jugendarbeit stattfindet.

Wenn nach Ablauf der Zweckbindung in diesen Räumen keine Kinder- und Jugendarbeit stattfindet und ein anderer Träger Kinder- und Jugendarbeit anbietet und dafür auch Investitionen tätigen möchte, wird dem vorhandenen Träger Gelegenheit gegeben, in einer bestimmten Frist eine Konzeption für eine eigene Kinder- und Jugendarbeit vorzulegen (Vorrechtsklausel).

Die Dauer der Zweckbindung bei Zuschüssen zu Instandsetzungsarbeiten und zu Einrichtungsgegenständen beträgt 10 Jahre, bei Renovierungen 15 Jahre. Bei Neu- oder Erweiterungsbauten muss die geförderte Einrichtung 30 Jahre dem Verwendungszweck erhalten bleiben.

2.4.8 Erforderliche Angebotsstruktur in den Jugendfreizeiteinrichtungen

Mit dem Antrag auf eine Kreiszuwendung bei anstehenden Investitionen hat der Träger gegenüber dem Jugendamt den Umfang und die Inhalte der Jugendarbeit der letzten 3 Jahre und den Inhalt und das Ziel der zukünftigen Arbeit, die Zielgruppe, die Zahl der (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen darzustellen. Diese Angaben werden der Beschlussvorlage für den Jugendhilfeausschuss beigefügt. Die Angebote der Träger der Jugendfreizeiteinrichtungen und die in den Jugendfreizeiteinrichtungen durchgeführte Kinder- und Jugendarbeit der dezentralen Treffs und der regelmäßigen Gruppenarbeit werden vom Jugendamt jährlich erfasst und in die Angebotsübersichten des Fachplans aufgenommen.

2.4.9 Räumliche Entfernung zu bestehenden Einrichtungen und Angeboten

Junge Menschen bevorzugen Jugendräume in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft. Wegen der zu berücksichtigenden Bevölkerungsdichte kann ein Angebot an Jugendräumen aber nur in einem Einzugsbereich mit einer entsprechenden Zahl möglicher Nutzer:innen

sinnvoll bereitgestellt werden. Daher sind manchmal auch etwas längere Wege von der Wohnung zum Jugendraum erforderlich und zuzumuten.

Als Orientierung zur Bemessung von zumutbaren Entfernungen zu bestehenden Jugendfreizeiteinrichtungen wird die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO – NW vom 16.04.2005) zugrunde gelegt. Danach entstehen lt. § 5 für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe ab 2 km Schulweg notwendige Fahrkosten für die Schulträger. Schulweg ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule.

2.4.10 Räume für Angebote der Eltern- und Familienbildung

Neben dem Kinder- und Jugendbereich wird ein Raum für Eltern- und Familienbildung bis max. 40 qm gefördert.

Familien brauchen Unterstützung in allen Phasen ihrer Entwicklung, um Kompetenzen zu erwerben und mit Belastungen in ihrem Leben angemessen umgehen zu können. Eltern- und Familienbildung stellt hierbei eine Säule einer präventiven Familien- und Jugendhilfepolitik dar und ist mit ihren zahlreichen Vernetzungen ein wichtiges Element der Familienarbeit öffentlicher und freier Träger (siehe auch 8. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW, Seite 102 ff). Durch die dezentrale Struktur der Jugendfreizeiteinrichtungen mit einem zusätzlichen Raumangebot für Angebote der Eltern- und Familienbildung kann ein unverzichtbares Angebot an Familienförderung in allen Kommunen des Kreises Olpe bereitgestellt werden.

2.4.11 Festlegung der Kriterien zur Bewertung des Bedarfs

Zur fachlichen Bewertung des Bedarfs, der sozialraumbezogen nach den jeweiligen Einzugsbereichen einzuschätzen ist, werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Beschreibung der potentiellen Zielgruppen unter Berücksichtigung der/des
 - Altersgruppen,
 - Geschlechtes,
 - Nationalität,
 - spezifischen Bedarfslagen
 - prozentualen Anteils der potentiellen Nutzer:innen.
- Räumliche Nähe zu bestehenden Einrichtungen und Angeboten
 - Verkehrsanbindungen etc.
- Allgemeine Infrastruktur vor Ort
- Spezifische Bedarfslagen
 - aus Sicht der pädagogischen Akteure:innen
 - aus Sicht der Kinder und Jugendlichen (sofern realisierbar)
 - unter Berücksichtigung sozialräumlicher Besonderheiten (z.B. Neubaugebiete)
- Berücksichtigung der Trägervielfalt

Die fachliche Bewertung des Bedarfs erfolgt vor dem Hintergrund der genannten Kriterien, konkrete Umsetzungsvorschläge hinsichtlich Raumprogramm und Angebotsstruktur werden nicht formuliert.

2.5 Handlungsempfehlungen für die Investitionsförderung im Bereich der Jugendfreizeiteinrichtungen in den Städten und Gemeinden und Darstellung des Raumprogramms

Die Darstellung des Raumprogramms erfolgt orientiert an folgender Systematik:

- Baujahr bzw. Zeitpunkt der Sanierung der Einrichtung
- Darstellung der Gesamtfläche der Einrichtung in qm
- Anzahl und qm von Gemeinderäumen (Saal)
- Anzahl und qm der Funktionsräume² für Jugendliche
- Anzahl und qm der Jugendräume ohne Verkehrsfläche
- Anzahl und qm der Räume für Eltern- und Familienbildung
- Darstellung der Kreisförderung nach Zuwendungsart (Bau, Renovierung, Einrichtung)
- Zweckbindung

Die nachfolgenden Tabellen geben nach den genannten Kriterien einen Überblick über vorhandene Jugendfreizeiteinrichtungen, ihre Träger, Raumprogramme, Entwicklung der Einwohner:innen (6 – 21 Jahre) einschließlich Einzugsbereiche.

Die fehlenden Jugendfreizeiteinrichtungen für Einzugsbereiche, deren Kernortschaften mehr als 90 junge Menschen von 6 - 21 Jahre zählen, werden ebenfalls aufgeführt und hinsichtlich eines potentiellen Bedarfs fachlich begründet.

Außerdem werden die zur Verfügung gestellten Mittel des Kreises Olpe für den Jugendbereich und die Räume für Eltern- und Familienbildung ausgewiesen (Bau-, Einrichtungs- und Renovierungszuschüsse).

Für jede Kommune wird weiterhin das Raumprogramm einem Soll-Ist-Vergleich unterzogen. Sofern in einer Ortschaft der Raumbedarf für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit die Minimalgrenze (qm) um mehr als 20% unterschreitet, wird der potentielle Bedarf an weiteren Räumen fachlich eingeschätzt und entsprechend begründet. Als ein Bewertungskriterium dient hierbei auch die Übersicht über die vorhandene Angebots- und Förderstruktur der jeweiligen Einrichtungen.

² Funktionsraum sind z.B. Werkraum, Computerraum, Internetcafé



2.5.1 Stadt Attendorn



Stadt Attendorn	Einzugsbereich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behin- derten-gerechter Toilet- tenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand: 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)			
			gesamt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl/qm Saal/ Gemeinde- räume	Anzahl/qm Funktions- räume Ju- gend	Anzahl Jugend- räume	Jugendräume qm	Eltern- und Familienbildung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbindung bis	
Attendorn (Stadt kern)	Attendorn gesam- tes Stadtgebiet	Förder- und Trägerverein der offenen außerschuli- schen Jugendarbeit in At- tendorn e.V. JUZ At- tendorn	24.519	3.852	579	2/13 1/14 3/15 1/19 1/23 1/26 1/27	4	47 51 57 67	1986 S 2005 und 2007 R + E 2022 R	42.949 S 137.049 R 40.223 E 112.850 R+E 25.668 R	10.2006 S 05.2022 R 05.2017 E 05.2037 R			
	Attendorn, Biggen, Schnellenberg	Kath. Kirchengemeinde St. Johann Baptist Pfarr- und Jugendheim				325	1/125	1/30	3	92	54	1984 R 1993 E	192.142 R 411 E	05.2004 R 03.2003 E
	Attendorn gesam- tes Stadtgebiet	Ev. Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt Gemeindezentrum Bezirk Attendorn				235	1/44 1/16	1/14	3	61	12	1988 S+R+E 2017 R	13.801 S+ R+E 3.054 R	12.2008 S+R+E 06.2037 R
	Attendorn insbe- sondere Schwal- benohl	Kath. Kirchengemeinde St. Johann Baptist Pfarr- und Jugendheim Sel. A. Kolping				414	1/79 1/49	1/20	2	79	40	2004 B 2006 E	177.913 B 38.921 E	09.2024 B 06.2016 E
Biekhofen	Biekhofen		766	135										
Dünschede	St. Claas, Dün- schede, Silbecke	Kath. Kirchengemeinde St. Martin Pfarr- und Ju- gendheim (Neubau 2019) (1+2)	934	171	229					32	2019 B	33.049 B	06.2049 (B)	
Röllecken	Röllecken, Borghausen		476	81										
Ennest	Bremge bei En- nest, Ennest, Holzweg, Milsten- au, Rauterkusen	Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha Pfarr- und Jugendheim (1+2)	2.665	464	211	1/26	1/15	3	86	46	1994 B	65.716 B	07.2014 B	
Helden	Berlinghausen, Bremge/Biggesee, Bürberg, Helden, Mecklinghausen, Niederhelden, Re- ppe, Rieflinghausen, Hofkühl, Jäckel- chen	Kath. Kirchengemeinde St. Hippolytus Pfarr- und Jugendheim (20qm Abtreitung – nicht för- derfähig)	1.956	346	250	1/60 1/25	1	2	70	60	1984 B 1999 E	61.710 B 652 E	07.2004 B 05.2009 E	
		Trägerverein Ju- gendar- beit e.V. Jugendzentrum Attendorn (60 qm förderfähig = 55,56 %)			108		1	2	60		2014 R	8.502,64 R	11.2029 R	
Lichtringhausen	Ebbe (Forsthaus), Ebbelinghagen, Keuperkusen, Lichtringhausen, Nuttmecke, Welt- ringhausen	Alte Kapelle (kath.)	576	70	70			1	50		2006 R 2006 E 2013 R	4.444 R 615 E 7.740 R	09.2021 R 09.2016 E 06.2028 R	
		Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä. Pfarr- und Jugendheim (1+2)			76	1/51 1/25			25	51	2002 B	27.131 B	06.2022 B	



Stadt Attendorn	Einzugsbereich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behin- derten-gerechter Toilet- tenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand: 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)		
			gesamt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl/qm Saal/ Gemeinde- räume	Anzahl/qm Funktions- räume Ju- gend	Anzahl Jugend- räume	Jugendräume qm	Eltern- und Familienbildung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbindung bis
Neuenhof	Neuenhof, Heb- berg		425	66									
Listerscheid	Albringhausen, Beukenbeul, E- chen, Erlen, Fern- holte, Hohenha- gen, Kraghammer, Listerscheid, Lister- talsperre, Merklin- ghausen, Papier- mühle, Rauters- beul, Uelhof, Voß- siepen, Wamge, Weschede, Weus- te, Wörmge, Erb- scheid		1.044	152									
Neu-Listernohl	Ewig, Neu- Listernohl	Jugendtreff Neu- Listernohl Trägerverein Jugendar- beit e. V.	1.184	148	69			1	69				
Petersburg	Petersburg	Ev. Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt Bezirk Attendorn	480	57	113	1/56		1	35	35	1974 R 2017 E	882 R 1.380 E	07.1984 R 01.2027 E
Windhausen	Windhausen, Dahl- hausen, Keseberg, Roscheid	Kath. Kirchengemeinde St. Antonius v. Padua Pfarr- und Jugendheim	687	76	62	1/44		anteilig an 70%ige Nut- zung	anteilig an 70%ige Nut- zung		22.409 B+E	1972 B+E	1992 B+E
		Jugendtreff Kindergarten JUZ Attendorn e.V.			76	1/12 1/60		2	76				

2.5.1.1 Soll-Ist-Vergleich des Raumprogramms für Attendorn

Ortschaft	Einwohnerzahl im Planungsbe-reich ¹⁾	Junge Menschen 6 - 21 Jahre	% 6-21 an der Gesamt-einwohner-zahl	Raumprogramm lt. Plan in qm		Ist-Größe Jugendräume in qm
				von	bis	
Gesamtes Stadtgebiet	24.519	3.852	15,71 %			477
Attendorn Kernstadt	13.326	2.086	15,65 %	285	425	221
Biekhofen	766	135	17,62 %	50	70	0
Dünschede	934	171	18,31 %	50	70	0
Ennest	2.665	464	17,41 %	155	200	101
Helden	1.956	346	17,69 %	80	110	110
Lichtringhausen	576	70	12,15 %	30	50	50
Listerscheid	1.044	152	14,56 %			
Neuenhof	425	66	15,53 %	30	50	0
Neu-Listernohl	1.184	148	12,50 %	50	70	68,5
Petersburg	480	57	11,88 %	30	50	35
Röllecken	476	81	17,02 %	30	50	0
Windhausen	687	76	11,06 %	30	50	44
Gesamt	24.519	3.852	15,71 %	870	1.265	1.341 ²⁾

1.) Quelle: KDZ; Stichtag: 31.12.2019

2.) im Sinne der Bestandssicherung

2.5.1.2 Angebotsübersicht Kinder- und Jugendarbeit in Attendorn

Gemeinde	Einrichtung	Kinder- und Jugendarbeit											
		Offene Jugendarbeit						Gruppenarbeit					
		gefördert*			nicht gefördert ²⁾			gefördert			nicht gefördert		
		2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Attendorn	Jugendzentrum	X	X	X									
	Kath. Pfarr- und Jugendheim										X	X	X
	Ev. Gemeindehaus				X	X	X				X	X	X
	Sel. Adolph Kolping										X	X	X
Biekhofen													
Dünschede	Kath. Pfarr- und Jugendheim										X	X	X
Röllecken													
Ennest	Kath. Pfarr- und Jugendheim							X	X	X			
Helden	Kath. Pfarr- und Jugendheim							X					
	Jugendzentrum e. V.	X	X	X									X
Lichtringhausen	Alte Kapelle	X	X	X									
	Kath. Pfarr- und Jugendheim										X	X	X
Listerscheid	Kath. Pfarr- und Jugendheim										X	X	X
Neuenhof													
Neu- Listernohl	Kath. Pfarr- und Jugendheim										X	X	X
	Jugendzentrum e.V.	X	X	X									
Petersburg	Ev. Gemeindehaus				X	X	X				X	X	X
Windhausen	Kath. Pfarr- und Jugendheim										X	X	X
	Jugendzentrum e. V.	X	X	X									

1.) gefördert = vom Kreis Olpe gefördert

2.) nicht gefördert = Kinder- und Jugendarbeit, die nicht vom Kreis Olpe gefördert wurde. Quellen: aus formalen Gründen abgelehnte Anträge und freiwillige Angeben der Träger (Stand: 31.12.2019)

	Handbuch Jugendhilfe	Teil C 2 - Fachplan Kinder- und Jugendarbeit
		Seite 24 von 199

2.5.1.3 Bewertung des Bedarfs in Attendorn und Handlungsempfehlung

Attendorn Stadtkern

Jugendcafé

Seit dem Jahr 2015 betreibt das Jugendzentrum in der Innenstadt ein gut frequentiertes Jugendcafé. Aufgrund der Förderrichtlinien des Kreises Olpe ist eine Förderung nicht möglich. Mit der Nutzung dieser Räumlichkeiten im Kernstadtbereich ist eine zentrale Anlaufstelle geschaffen worden, in der sich die Jugendlichen zwanglos treffen, Beratungsangebote in Anspruch nehmen und durch eine fachliche Begleitung an eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung heran geführt werden können.

Umzug des Jugendzentrums in den Standort Alter Bahnhof

Die Stadt Attendorn errichtet am Standort „Alter Bahnhof“ ein neues Gebäude für ein Bürgerhaus inklusive Jugendzentrum. Geplante Fertigstellung 01/2022.

Biekhofen

Durch die geographische Nähe zu Attendorn sind die Jugendeinrichtungen in der Kernstadt gut zu erreichen. Die Ortschaft verfügt über eine Dorfgemeinschaftseinrichtung, einen Schützenverein und einen Spielmannszug. Es sind keine besonderen Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen bekannt, die mittelfristig durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort aufgegriffen werden müssen. Derzeit besteht kein Bedarf an Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit. Aufgrund der Neubaugebiete im Ort sollte die demographische Entwicklung im Blick behalten werden.

Dünschede

Das Pfarrheim in Dünschede wurde neugebaut und aufgrund der Schaffung von Räumlichkeiten für die Eltern- und Familienbildung durch den Kreis Olpe gefördert. Die Räumlichkeiten stehen bei Bedarf auch der Jugendarbeit zur Verfügung. Die Orientierung erfolgt Richtung Helden. Für Dünschede besteht kein Bedarf an expliziten Räumlichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit.

Neuenhof

In Neuenhof ist ein Neubaugebiet entstanden. Dennoch ist die Einwohnerzahl nahezu konstant geblieben, die Zahl der Kinder und Jugendlichen ist leicht gestiegen. Die Kinder besuchen den Treff in Windhausen, die Jugendlichen von Neuenhof sind Stammbesucher des Jugendtreffs Kapelle Lichtringhausen. Derzeit besteht daher kein Bedarf an Räumlichkeiten für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Neuenhof.

Röllecken

Die Orientierung erfolgt Richtung Helden. Für Röllecken besteht kein Bedarf an Räumlichkeiten für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.



2.5.2 Stadt Drolshagen



Handbuch Jugendhilfe

Teil C 2 - Fachplan Kinder- und Jugendarbeit

Seite 26 von 199

Stadt Drolshagen	Einzugsbereich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behinderungsgerechter Toilettenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)					
			gesamt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl / qm Saal/ Gemeinde- räume	Anzahl/qm Funktions- räume Ju- gend	Anzahl Jugend- räume	Jugendräume qm	Eltern- und Familienbildung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbindung bis			
Drolshagen	gesamtes Stadtgebiet	Ev. Kirchengemeinde	12.067	1.915	238 (inklusive Kirche)	1/31	1/9	1	23	25 %ige Nut- zung 31qm	1952 B 1976 B 1993 R + E	9.715 B 3.791 R + E	08.1996 B 04.2013 R + E			
	gesamtes Stadtgebiet	Kath. Kirchengemeinde St. Clemens KOT			845	1/31 1/20	1/45 1/60	2	24	1976 B 1979 E 1992 R 1999 E 2002 R 2006 E 2012 R	31.189 B 2.884 E 10.039 R 267 E 776 R 8.436 E 3.066 R	11.1996 B 04.1989 E 11.2002 R 07.2009 E 02.2012 R 09.2016 E 12.2027 R				
	Drolshagen, Dirkingen, Siebringhausen, Stupperhof, Wenkhausen	Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Pfarr- und Jugendheim				1/234 1/58 1/72	1/36	2	1/60 1/25		1954 B 1957 E 1969 R 2004 R 2005 R	1.790 B 767 E 511 R 2.447 R 28.000 R	08.1974 B 08.1967 E 12.1979 R 06.2014 R 11.2015 R			
Benolpe	Benolpe, Gelslingen, Wormberg	Trägerverein Sport-, Jugend- und Kulturhaus (1)	384	46	211	1/74	1/23	1	34	0	2000 B	31.000 B 2.600 E				
Berlinghausen	Berlinghausen, Eichen, Eichenermühle	Trägerverein der Dorfgemeinschaftshalle Berlinghausen (1)	509	90	281	1/150	1/25	1	29	1977 B 1999 R	9.700 B 775 E 2.000 R					
Bleche	Beul, Bleche, Hammerteich, Hespecke, Lüdespert, Neuenhaus, Scheda, Schlaude, Schlenke	Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Pfarr- und Jugendheim	973	150	320 386	1/180 1/29 1/29	1/32 1/18	2	45			1955 B 1956 B 1957 B 1976 R 1979 E 1986 R 1993 E	2.812 B 15.339 R 1.314 E 2.695 R 678 E	01.1977 B 11.1996 R 10.1989 E 07.1996 R 02.2003 E		
Dumicke	Dumicke, Bühren, Hitzendumicke	Dumicker Förderbund e.V. Alte Schule	309	54	140	1/64 1/8			1/18 1/18							
Frenkhausen	Alperscheid, Fahrschotten, Frenkhausen, Frenkhauserhöh, Öhringhausen, Wintersohl	Musikverein Frenkhausen	644	107	582	1/201 1/43 1/36 2/25	1/56 1/34	2	1973 B	16.361 B	12.1993 B					
Germinghausen	Essinghausen, Germinghausen, Junkernhöh, Sendschotten, Köbbinghausen, Schützenbruch	Kapellenverein Germinghausen (1)	608	77	1/53											



Handbuch Jugendhilfe

Teil C 2 - Fachplan Kinder- und Jugendarbeit

Seite 27 von 199

Stadt Drolshagen	Einzugsbereich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behinderungsgerechter Toilettenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)		
			gesamt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl / qm Saal/ Gemeinde- räume	Anzahl/qm Funktions- räume Ju- gend	Anzahl Jugend- räume	Jugendräume qm	Eltern- und Familienbildung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbindung bis
Hützemert	Breitehardt, Feldmannshof, Gipperich, Hustert, Hützemert, Grünenthal	Kapellengemeinde Hützemert Jugendheim (1)	1.146	181	190	1/9	1/17	2	1/17 1/83		1972 R 1977 B 1978 E 1981 S 2003 E	2.677 R 20.452 B 1.769 E 2.616 S 5.205 E	09.1982 R 01.1997 B 07.1988 E 01.2001 S 07.2013 E
Iseringhausen	Buchhagen, Brachtpe, Iseringhausen, Halbhausen, Heiderhof, Husten, Forth, Pottzenhof, Eltge	Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Einsiedler Pfarr- und Jugendheim (1)	1.278	231	336	1/144 1/42		2	1/40 1/33		1968 B 1978 R 1981 E 1994 S + E	8.692 B 1.806 R 341 E 17.039 S + E	03.1988 B 07.1988 R 03.1991 E 05.2014 S + E
Schreibershof	Brink, Bruch, Heimicke, Kalberschnacke, Kram, Schreibershof, Schürholz, Herpel	Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Pfarrheim	971	159	332	1/93 1/16 1/9		1	1/23	46	1956 R 1965 B 1981 R 1992 E	460 R 13.294 B 13.038 R 510 E	03.1966 R 12.1985 B 05.1991 R 03.2002 E
Wegeringhausen	Wegeringhausen	Kapellengemeinde Wegeringhausen Pfarr- und Jugendheim	367	41	203	1/91		2	1/33 1/20			511 B 680 E 2.105 R + E	06.1983 B 06.1986 E 03.2016 R + E

2.5.2.1 Soll-Ist-Vergleich des Raumprogramms für Drolshagen

Ortschaft	Einwohnerzahl im Planungsbereich ^{1.)}	Junge Menschen 6 - 21 Jahre	% 6-21 an der Gesamteinwohnerzahl	Raumprogramm lt. Plan in qm		Ist-Größe Jugendräume in qm
				von	bis	
Gesamtes Stadtgebiet	12.067	1.915	15,87 %			188
Drolshagen Kernstadt	4.878	779	15,97 %	285	425	121
Benolpe	384	46	11,98 %	30	50	57 ^{2.)}
Berlinghausen	509	90	17,68 %	50	70	54
Bleche	973	150	15,42 %	50	70	89 ^{2.)}
Dumicke	309	54	17,48 %	30	50	36
Frenkhausen	644	107	16,61 %	50	70	101 ^{2.)}
Germinghausen	608	77	12,66 %	30	50	53 ^{2.)}
Hützemert	1.146	181	15,79 %	50	70	117 ^{2.)}
Iseringhausen	1.278	231	18,08 %	80	110	77
Schreibershof	971	159	16,37 %	50	70	23
Wegeringhausen	367	41	11,17 %	30	50	53 ^{2.)}
Gesamt	12.067	1.915	15,87 %	735	1.085	916

1.) Quelle: KDZ, Einwohnerzahlen (Stand: 31.12.2019)

2.) im Sinne der Bestandssicherung

2.5.2.2 Angebotsübersicht Kinder- und Jugendarbeit in Drolshagen

Gemeinde	Einrichtung	Kinder- und Jugendarbeit									
		Offene Jugendarbeit gefördert*			nicht gefördert ^{2.)}			Gruppenarbeit gefördert			nicht gefördert
		2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017
Benolpe	Sport-, Jugend- und Kulturhaus				X	X	X				
Berlinghausen	Dorfgemeinschaftshalle				X	X	X				
Bleche	Bürgerhaus				X	X			X		
	Pfarr- und Jugendheim				X	X				X	X
Drolshagen	KOT Kath. Kirchengemeinde	X	X	X							
	Pfarr- und Jugendheim				X			X	X		X
	Ev. Gemeindehaus										X X
Dumicke	Alte Schule				X	X	X				X X X
Frenkhausen	Dorfgemeinschaftshalle										
Germinghausen	Engelbertheim				X	X	X				X X X
Hützemert	Jugendheim				X	X	X				X X X
Iseringhausen	Pfarr- und Jugendheim				X	X	X				X X X
Schreibershof	Pfarr- und Jugendheim				X	X	X				X X X
Wegeringhausen	Pfarr- und Jugendheim				X	X	X				X X X

* gefördert = vom Kreis Olpe gefördert

^{2.)} nicht gefördert = Kinder- und Jugendarbeit, die nicht vom Kreis Olpe gefördert wurde.

Quellen: aus formalen Gründen abgelehnte Anträge und freiwillige Angeben der Träger (Stand: 31.12.2019)

2.5.2.3 *Bewertung des Bedarfs in Drolshagen und Handlungsempfehlung*

Die Ortschaften in Drolshagen verfügen über zahlreiche Dorfgemeinschaftseinrichtungen und ein vielseitiges Vereinsleben wie z. B. Schützen- und Musikvereine. In Drolshagen zeichnet sich kein Mehrbedarf an Räumen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ab.

Lediglich in Schreibershof existiert ein rechnerischer Bedarf an weiteren Räumen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Der dezentrale Jugendtreff in Schreibershof konnte sich aufgrund geringer Besucherzahlen nicht etablieren.



2.5.3 Gemeinde Finnentrop



Gemeinde Finnentrop	Einzugsbereich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behindertengerechter Toilettenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)		
			gesamt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl / qm Saal/ Gemeinde- räume	Anzahl/ qm Funktions- räume Jugend	Anzahl Jugend- räume Jugend	Jugendräume qm	Eltern- und Familienbildung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbindung bis
Finnentrop	gesamtes Gemeindegebiet	Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk • Pfarr- und Jugendheim, (1+2) • Kinder-, Jugend- und Kulturhaus Finnentrop (KOT)	17.412	2.885	434	1/73 1/31	1/16 1/13	4	1/20 1/27 1/54 1/58	47	1978 B 1980 B 1981 E 1986 E 1987 R 1988 E 2000 E 2006 E 2012 R 2017 R 2020 R	64.423 B 60.742 B 1.125 E 1.2014 E 3.704 R 1.083 E 1.384 E 510 E 3.773 R 2.455 R 1.211 R	05.1998 B 01.2000 B 11.1991 E 06.1996 E 02.1997 R 07.1998 E 05.2010 E 10.2016 E 05.2027 R 04.2033 R 05.2035 R
		Jugendbüro, AJA Finnentrop							1	1/32			
Bamenohl	Bamenohl	Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Pfarr- und Jugendheim (1+2)	2.826	462	337	1/75 1/26 1/32 1/45 1/43	1/20 1/9	2	1/23 1/48	42	1957 B 1989 R 1991 B + E	1.023 B 38.844 R 26.828 B + E	02.1977 B 10.2009 R 04.2011 B + E
Finnentrop	Finnentrop, insb. Ein- zugsbereich der Kir- chengemeinde bzw. des Moscheevereins	Ev. Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt Bezirk Finnentrop CVJM Jugendtreff	3.877	732	412	1/67 1/65 1/89 1/29 1/8		1	49		1972 B 1979 E 1988 R 2009 E	10.072 B 1.004 E 1.001 R 738 E	12.1992 B 03.1989 E 12.1998 R 04.2019 E
		Finnentroper Moscheeverein e.V.							50				
Fretter	Bausenrode, Deutmecke, Elsmecke, Fretter, Permecke, Schöndelt, Wiebelhausen, Dahm	Kath. Kirchengemeinde St. Matthias Pfarr- und Jugendheim	1.729	279	322	30	1/10 1/17	3	1/45 1/28 1/52	46	1972 R + E 1979 E 1981 B + E 1983 E 1998 R	3.579 R + E 1.585 E 70.367 B + E 3.950 E 1.328 R	03.1982 R + E 10.1989 E 10.2001 B + E 10.1993 E 12.2018 R
Heggen	Ahausen, Ahäuser Mühle, Altfinnentrop, Heggen, Hollenbock, Illeschlade, Sange, Tiefenau	Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Einsiedler Pfarr- und Jugendheim (1+2)	3.015	457	207	1/64 1/14	1/14 1/16	5	1/22 1/25 1/22 1/23 1/17		1961 E 1977 R + E 1979 E 1988 E 1989 E 1993 E 1999 R 2000 E	383 E 1.610 R + E 361 E 1.413 E 336 E 554 E 18.750 R 16.069 E	02.1971 E 12.1989 R + E 10.1989 E 07.1998 E 04.1999 E 04.2003 E 03.2019 R 06.2010 E
Hülschotten	Hülschotten		270	39									



Gemeinde Finnentrop	Einzugsbereich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behindertengerechter Toilettenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)		
			gesamt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl / qm Saal/ Gemeinde- räume	Anzahl/ qm Funktions- räume Jugend	Anzahl Jugend- räume	Jugendräume qm	Eltern- und Familienbildung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbindung bis
Lenhausen	Frielentrop, Lenhausen	Kath. Kirchengemeinde St. Anna Pfarr- und Jugendheim	1.169	183	217	1/84 1/12 1/4	1/10	2	1/20 1/44	43	1970 R + E 1979 R + E 1982 B 1985 E 1994 E	1.662 R + E 4.116 R + E 38.423 B 24.422 E 663 E	08.1980 R + E 05.1989 R + E 02.2002 B 09.1995 E 04.2004 E
Ostentrop	Besten, Faulebutter, Frettermühle, Gierschla-de, Klingelborn, Mißmecke, Ostentrop, Schwartmecke, Wörden	Kath. Kirchengemeinde St. Lucia Pfarr- und Jugendheim	835	144	150	1/90					1971 R 1977 E	3.579 R 230 E	06.1991 R 01.1987 E
Rönkhausen	Glinge, Rönkhausen	Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Einsiedler Pfarr- und Jugendheim	1.657	235	360	1/65 1/39 1/10 1/7	1/17	4	1/25 1/43 1/18 1/11	45	1979 E 1981 B + E 1989 2007 R 2007 E	518 E 36.537 B + E 488 E 389 R 329 E	01.1989 E 12.2001 B + E 04.1999 E 04.2022 R 05.2017 E
Schönholt-hausen	Schönholthausen, Mül- len, Weuspert		749	129									
Schliprüthen	Fehrenbracht, Ku- ckuck, Schliprüthen	Kath. Kirchengemeinde St. Georg Pfarr- und Jugendheim	146	31	198	1/82			1/19 1/21		1977 R + E 1977 R + E	4.755 R + E 5.471 R + E	04.1997 R+E 12.1997 R+E
Serkenrode	Ramscheid, Serkenrode, Steinsiepen, Beck-siepen	Kath. Kirchengemeinde St. Johannes . Baptist Mietobjekt Schule	712	134	393	1/76 1/59		1	76	20 %ige Nut- zung von 59	1966 E 1984 R 1984 E 1989 R 2000 R 2018 R	931 E 5.160 R 6.493 E 3.102 R 9.970 R 3.455R	08.1976 E 06.2004 R 11.1994 E 12.2009 R 03.2020 R 05.2033 R
Weringhausen	Weringhausen		427	60									

2.5.3.1 Soll-Ist-Vergleich des Raumprogramms für Finnentrop

Ortschaft	Einwohnerzahl Pla-nungs-bereich ^{1.)}	Junge Menschen 6 - 21 Jahre	% 6-21 an der Gesamt-einwohner-zahl	Raumprogramm lt. Plan in qm von	Raumprogramm lt. Plan in qm bis	Ist-Größe Jugendrä-ume in qm
Gesamtes Gemeindegebiet	17.412	2.885	16,57 %			187
Bamenohl	2.826	462	16,35 %	155	200	90
Finnentrop	3.877	732	18,88 %	155	200	84
Fretter	1.729	279	16,14 %	80	110	152 ^{2.)}
Heggen	3.015	457	15,16 %	155	200	141
Hülschotten	270	39	14,44 %	30	50	0
Lenhausen	1.169	183	15,65 %	50	70	73 ^{2.)}
Ostentrop	835	144	17,25 %	50	70	anteilige Nutzung
Rönkhausen	1.657	235	14,18 %	80	110	113 ^{2.)}
Schönholthausen	749	129	17,22 %	50	70	73 ^{2.)}
Schliprüthen	146	31	21,23 %	30	50	40 ^{2.)}
Serkenrode	712	134	18,82 %	50	70	76
Weringhausen	427	60	14,05 %	30	50	0
Gesamt	17.412	2.885	16,57 %	915	1250	1.029

1.) Quelle: KDZ; Einwohnerzahlen Stand: 31.12.2019

2.) Im Sinne der Bestandssicherung

2.5.3.2 Angebotsübersicht Kinder- und Jugendarbeit in Finnentrop

Gemeinde	Einrichtung	Kinder- und Jugendarbeit												
		Offene Jugendarbeit						Gruppenarbeit						
		Gefördert ^{1.)}			nicht gefördert ^{2.)}			gefördert			nicht gefördert			
2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Finnentrop	Pfarr- und Jugendheim											X	X	X
	kjkHaus (KOT)	X	X	X										
	Pfarr- und Jugendheim											X	X	X
	Ev. Gemeindehaus											X	X	X
	Finnentroper Mo-scheeverein	X	X											
Fretter	Jugendbüro der Gemeinde Finnentrop				X									
	Pfarr- und Jugendheim	X	X	X								X	X	X
	Heggen	Pfarr- und Jugendheim							X	X	X			
	Lenhausen	Pfarr- und Jugendheim	X	X								X	X	
	Ostentrop	Pfarr- und Jugendheim				X	X					X	X	X
Rönkhausen	Rönkhausen	Pfarr- und Jugendheim										X	X	X
	Schönholthausen	Pfarr- und Jugendheim										X	X	X
	Schliprüthen	Pfarr- und Jugendheim										X	X	X
	Serkenrode	Pfarr- und Jugendheim							X	X	X			
	Weringhausen													

1.) gefördert = vom Kreis Olpe gefördert

2.) nicht gefördert = Kinder- und Jugendarbeit, die nicht vom Kreis Olpe gefördert wurde. Quellen: aus formalen Gründen abgelehnte Anträge und freiwillige Angeben der Träger (Stand: 31.12.2016)

2.5.3.3 **Bewertung des Bedarfs in Finnentrop**

Weringhausen

Aufgrund der Einwohnerzahlen der jungen Menschen von 6 – 21 Jahren wurde Weringhausen in das Raumprogramm aufgenommen. Die Ortschaft verfügt über eine Dorfgemeinschaftseinrichtung, einen Schützenverein und einen Spielmannszug.

Für Weringhausen besteht daher kein Bedarf an Räumlichkeiten für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, da die Einwohnerzahlen der jungen Menschen von 6 – 21 Jahren von 91 auf 71 gesunken sind.

Hülschotten

Hülschotten wurde aufgrund der Einwohnerzahlen der jungen Menschen von 6 – 21 Jahren in das Raumprogramm aufgenommen. Für Hülschotten besteht kein Bedarf an Räumlichkeiten für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Die Orientierung erfolgt nach Heggen.



2.5.4 Gemeinde Kirchhundem



Gemeinde Kirchhundem	Einzugsbereich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behin- dertengerechter Toilet- tenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)			
			ge- samt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl / qm Saal/ Gemeinde- räume	Anzahl/qm Funktions- räume Ju- gend	Anzahl Jugend- räume	Jugend- räume qm	Eltern- und Familienbil- dung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbin- dung bis	
Kirchhundem	gesamtes Gemeindegebiet	Trägerwerk für aufsu- chende und offene Ju- gendarbeit e. V. KOT	11.748	1.856	176		1/47	3	1/17 1/14 1/35		2003 E 2003 E 2004 E 2004 E 2005 E 2007 R 2012 R 2021 R	5.320 E 748 E 189 E 2.260 E 697 E 2.249 R 1.704 R 23.500 R	05.2013 E 11.2013 E 05.2014 E 09.2014 E 04.2015 E 11.2013 R 11.2027 R 05.2036 R	
Albaum	Albaum, Böminghauser Werk	Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Pfarr- und Ju- gendheim (23qm Abtretung- nicht förderfähig) Heimat- und Föderverein Albaum e.V.	709	118	169	1/43	1/14	3	1/17 1/29 1/17	1/25	1986 R + E 1999 E 2003 E	6.131 R 1.015 E 357 E 322 E	07.2006 R + E 12.2009 E 10.2013 E	
Benolpe	Benolpe	Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Pfarr- und Jugendheim	452	63	240	1/100	1/29 1/10	1	42		1962 B 1983 R 2003 E	5.113 B 16.366 R 119 E	11. 1982 B 03.2003 R 05.2013 E	
Brachthausen	Ahe, Brachthausen, Kohlha- gen, Mark, Wirme	Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung Pfarr- und Jugendheim (1)	668	100	60		0	1	37	0	1989 E 1998 R + E	2.505 E 1.243 R + E	04.1999 E 12.2008 R + E	
Heinsberg	Heinsberg	Kath. Kirchengemeinde St. Katharina Pfarr- und Jugendheim (1) Trägerwerk Kinder- und Jugendtreff (Mietobjekt) (1)	879	140	135	104					anteilige Nutzung von 104 qm	1968 B 1978 E 1999 E	7.669 B 256 E 237 E	05.1988 B 12.1988 E 12.2009 E
Hofolpe	Heidschott, Hofolpe	Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Einsiedler Pfarr- und Jugendheim (2)	774	130	83	1/32	0	1	30		anteilige Nutzung von 32	1965 B 2003 E	5.113 B 1.438 E	03. 1985 B 06.2013 E
Kirchhundem	Berghof, Bettinghof, Emlin- ghausen, Flape, Herrntrop, Kirchhundem, Vasbach	Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Pfarr- und Jugendheim (1)	2.447	402	499	1/126	1/13	1	117	1/61	1973 B 1974 E	9.250 B 1.912 E	08.1992 B 02.1984 E	
Marmecke	Marmecke	Kath. Kirchengemeinde St. Antonius	348	55	165	1/72 1/17 1/32		1			anteilige Nutzung von 32	1957 B 1981 R	2.556 B 10.226 R	1967 B 08. 2001 R
Oberhundem	Erlhof, Oberhundem, Rins- ecke, Rüspe, Schwartmecke, Selbecke, Stelborn, Rhein- Weser-Turm, Alpenvereins- haus	Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Pfarr- und Jugendheim	1.439	220	487	1/57 1/90 1/70 1/25	1/47	3	1/30 1/30 1/47	43	1966 S vorher "Schule" 1978 R 2002 E 2011 R	4.090 S 22.349 R 4.474 E 1.392 R	05.1986 S 07.1998 R 03.2012 E 11.2026 R	

Gemeinde Kirchhundem	Einzugsbereich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behindertengerechter Toilettenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)		
			ge- samt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl / qm Saal/ Gemeinde- räume	Anzahl/qm Funktions- räume Ju- gend	Anzahl Jugend- räume	Jugend- räume qm	Eltern- und Familienbil- dung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbin- dung bis
Rahrbach	Arnoldihof, Kruberg Rahrbach,	Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius Pfarr- und Jugendheim	773	117	286	1/48		1	50	39	1983 B 1984 E 1984 E 2003 E	41.526 B 1.134 E 2.042 E 319 E	10.2003 B 07.1994 E 11.1994 E 11.2013 E
Silberg	Breitenbruch, Silberg, Varste	Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Einsiedler Pfarr- und Jugendheim	591	91	106	1/70 1/26		1	70	anteilige Nutzung von 70	1970 B + E	6.519 B + E	08.1990 B + E
		MuT Sauerland e. V.			191			3	2/38 1/30				
Welschen En-nest	Welschen Ennest	Kath. Kirchengemeinde St. Baptist (1+2)	1.585	236	181	1/53 1/30		1	1/53	46	2012 B	79.036 B	11.2032 B
Würdinghausen	Böminghausen, Würdinghausen, Hausbruch	Ev. Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt-Bezirk Kirchhundem	1.083	184	ca. 54 Anbau			2	1/13 1/37	70 %ige Nutzung	1959 B 1961 E 1991 E 2001 E	4.090 B 1023 E 1.976 E 59 E	07.1979 B 08.1971 E 04.2001 E 02.2011 E
		Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Pfarrheim (1)			205	1/125		1	20	26	1974 B + E	17.218 B + E	07.1994 B + E

2.5.4.1 Soll-Ist-Vergleich des Raumprogramms für Kirchhundem

Ortschaft	Einwohnerzahl Pla-nungs-bereich*	Junge Menschen 6 - 21 Jahre	% 6-21 an der Gesamt-einwohner-zahl	Raumprogramm lt. Plan in qm		Ist-Größe Jugendräume in qm
				von	bis	
Gesamtes Gemeindegebiet	11.748	1.856	15,80 %			113
Albaum	709	118	16,64 %	50	70	77 ^{2.)}
Benolpe	452	63	13,94 %	30	50	71 ^{2.)}
Brachthausen	668	100	14,97 %	50	70	37
Heinsberg	924	144	15,58 %	50	70	27
Hofolpe	774	130	16,80 %	50	70	30
Kirchhundem	2.447	402	16,43 %	155	200	130
Marmecke	348	55	15,80 %	30	50	anteilige Nutzung ^{2.)}
Oberhundem	1.439	220	15,29 %	80	110	147 ^{2.)}
Rahrbach	773	117	15,14 %	50	70	50
Silberg	591	91	15,40 %	50	70	anteilige Nutzung
Welschen Ennest	1.585	236	14,89 %	80	110	53 und anteilige Nutzung
Würdinghausen	1.083	184	16,99 %	50	70	55
Gesamt	11.748	1.856	15,80 %	725	1.010	828

* Quelle: KDZ, Einwohnerzahlen 31.12.2019

^{2.)} im Sinne Bestandssicherung

2.5.4.2 Angebotsübersicht Kinder- und Jugendarbeit in Kirchhundem

Gemeinde	Einrichtung	Kinder- und Jugendarbeit											
		Offene Jugendarbeit gefördert*			nicht gefördert ^{2.)}			Gruppenarbeit gefördert			nicht gefördert		
		2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Albaum	Pfarr- und Jugendheim										X	X	X
	Heimathaus	X	X	X									
Benolpe	Pfarr- und Jugendheim										X	X	X
Brachthausen	Pfarr- und Jugendheim	X	X	X							X	X	X
Heinsberg	Pfarr- und Jugendheim					X	X	X			X	X	X
Hofolpe	Pfarr- und Jugendheim										X	X	X
Kirchhundem	KOT Trägerwerk	X	X	X									
	Pfarr- und Jugendheim												
Marmecke	Pfarr- und Jugendheim												
Oberhundem	Pfarr- und Jugendheim	X	X	X					X	X	X	X	X
Rahrbach	Pfarr- und Jugendheim					X	X	X	X	X			
Silberg	Pfarr- und Jugendheim										X	X	X
	Mini-Cart-Schrabbengut	X	X	X									
Welschen Ennest	Jugendheim KLJB		X	X	X			X	X	X			
Würdinghausen	Pfarr - und Jugendheim										X	X	X
	Ev. Gemeindehaus										X	X	X

* gefördert = vom Kreis Olpe gefördert

^{2.)} nicht gefördert = Kinder- und Jugendarbeit, die nicht vom Kreis Olpe gefördert wurde. Quellen: aus formalen Gründen abgelehnte Anträge und freiwillige Angeben der Träger (Stand: 31.12.2019)

2.5.4.3 *Bewertung des Bedarfs in Kirchhundem*

In Kirchhundem besteht ein rechnerischer Bedarf an Räumen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Brachthausen, Heinsberg und Hofolpe. Aus fachlicher Sicht wird zurzeit aber kein Bedarf an zusätzlichen Räumen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gesehen.



2.5.5 Stadt Lennestadt



Stadt Lennestadt	Einzugsbereich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behinderten-gerechter Toilettenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)		
			gesamt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl / qm Saal/ Gemeinde- räume	Anzahl/qm Funktions- räume Ju- gend	Anzahl Jugend- räume Ju- gend	Jugend- räume qm	Eltern- und Familienbil- dung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbindung bis
Lennestadt	gesamtes Stadtgebiet, (Lennestadt)	Verein Förderer der Jugend- und Altenbetreuung Lennestadt e.V., OT Grevenbrück	25.392	3.947	897	183 (Hort)	1/30 1/147 1/14 1/26 1/20	4	1/60 1/43 1/180 1/64		1975 B + E 1977 E 1986 R 1990 E 1999 R 2000 R 2003 R + E 2004 R 2005 R 2006 R 2006 E 2007 R 2008 R 2017 R 2019 R 2021 R 2021 R	76.694 B + E 10.737 E 2.160 R 4.179 E 6.386 R 3.253 R 18.640 R + E 15.972 R 6.081 R 24.272 R 11.690 E 79.800 R 13.440 R 2.060 R 22.394 R 4.931 R 141.148 R 37.358 R	09.1995 B + E 03.1978 E 06.1996 R 08.2000 E 12.2019 R 12.2010 R 07.2013 R + E 09.2014 R 11.2015 R 05.2016 R 11.2016 E 12.2022 R 11.2023 R 06.2032 R 06.2032 R 10.2034 R 02.2038 R 05.2038 R
Altenhundem	Altenhundem	Kath. Kirchengemeinde St. Agatha Pfarr- und Jugendheim	4.219	636	353	1/38 1/38 1/29 1/38 1/41	1/16	3	1/26 1/21 1/70	36	1976 B 1989 R 1990 E 1991 E 1993 E 1996 E 1998 E 2000 R 2000 E 2005 E	1.330 R 300 E 370 E 1.543 E 137 E 313 E 11.242 R 16.903 E 1.091 E	04.1999 R 12.2000 E 06.2001 E 02.2003 E 04.2006 E 04.2008 E 03.2020 R 09.2010 E 06.2015 E
	Altenhundem "Fahrschüler" der weiterführenden Schulen im Lennetal	Trägerwerk New KOMMA (1+2)			322		1/15	1	1/198		2006 R+E 2016 R	11.968 R + E 15.083 R	11.2016 R+E 06.2031 R
	Altenhundem insbes. Einzugsbereich Kirchengemeinde	Attendorf-Lennestadt Bezirk Altenhundem			290	1/121 1/45	1/14	3	1/35 1/19 1/11	45	1961 B 1988 R + E 2001 R 2003 E	3.068 B 3.130 R + E 13.739 R 1.432 E	01.1981 B 12.1998 R + E 07.2021 R 06.2013 E
		Teestube, EC-Jugendkreis (1)			260	1/78 1/42		2	1/15 1/17		1909 B 2002 E 2006 R + E	45 E 1.407 R + E	03.2012 E 06.2016 R + E
Bilstein	Bilstein	Kath. Kirchengemeinde St. Agatha Pfarr- und Jugendheim (1)	1.030	147	280	1/40 1/125 1/32		1	44	50	1958 B 1971 R 1978 R 1979 E 1984 R 2006 E 2009 R + E	2.556 B 153 R 4.645 R 440 E 1.917 R 2.315 E 4.981 R + E	08.1978 B 10.1981 R 05.1988 R 11.1989 E 12.1994 R 03.2016 E 09.2024 R + E



Stadt Lennestadt	Einzugsbereich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behinderten-gerechter Toilettenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)		
			gesamt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl / qm Saal/ Gemeinde- räume	Anzahl/qm Funktions- räume Ju- gend	Anzahl Jugend- räume	Jugend- räume qm	Eltern- und Familienbil- dung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbindung bis
Elspe	Elspe, Hachen, Melbecke, Obermelbecke, Theten, Trockenbrück, Elsmecke	Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus Pfarr- und Jugendheim (1+2)	3.330	518	476	1/16 1/67 1/14 2/43 1/32	2/20	2	1/43 1/32	52	1980 E 1982 R 1988 B 1996 B 1997 E 2006 E	511 E 3.472 R 7.489 B 14.237 B 11.608 E 548 E	05.1990 E 02.1992 R 02.2008 B 09.2006 B 12.2007 E 12.2016 E
Grevenbrück	Bonzel, Bonzelerhammer, Germaniahütte, Grevenbrück, Neukamp	Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Pfarr- und Jugendheim	4.083	665	595	1/56 1/31 1/60	1/24	3	1/28 1/24 1/79	50	1969 R 1969 E 1991 R + E 1995 E 2001 E 2003 E	1.534 R 614 E 1.088 R + E 9.905 E 702 E 1.393 E	07.1979 R 07.1979 E 05.2001 R + E 06.2003 E 07.2011 E 06.2013 E
	Grevenbrück insb. Einzugsbereich der Kirchengemeinde	Ev. Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt Jugendraum Bezirk Grevenbrück			407	1/18 1/60 1/63 1/6 1/8	1/30	2	1/90 1/132		1965 B 1973 R 1985 R 2005 R	7.670 B 7.158 R 1.975 R 8.000 R	03.1985 B 12.1993 R 04.1995 R 12.2020 R
	Einzugsbereich Bonzel	Sportfreunde DJK Bonzel (Gartenhütte)	403	74				1	20				
Halberbracht	Ernestus, Halberbracht, Weissenstein	Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Pfarr- und Jugendheim	1.018	186	234	1/51 1/16	1/10 1/9	2	1/31 1/19	21	1973 B 1976 E 1986 B 1989 E 2000 E 2005 E 2006 E	2.556 B 3.579 E 34.630 B 4.487 E 1.783 E 720 E 429 E	12.1993 B 06.1986 E 07.2006 B 03.1999 E 09.2010 E 11.2015 E 07.2016 E
Kirchveischede	Bruchhausen, Einsiedelei, Kirchveischede, Schmelzenberg	Kath. Kirchengemeinde St. Servatius ehem. Schule (Mietobjekt)	952	146	330	2/11 1/32 1/51				55	1906 B 1982 R + E	3.970 R + E	02.1992 R + E
		Jugendtreff Kirchveischede e.V. ehem. Schule (Mietobjekt) (2)			108			1	60		1979 R + E 1999 E 2003 S + B 2006 E 2007 R 2020 R	1.097 R + E 71 E 3.979 S + B 717 E 8.392 R 2.603 R	10.1989 R + E 11.2009 E 06.2023 S + B 12.2006 E 03.2022 R 09.2035 R
Langenei	Langenei, Kickenbach, Stöppel,	Kath. Kirchengemeinde St. Joh. Bapt. Pfarr- und Jugendheim	1.234	166	152	1/25 1/59		1	1/18	50	1989 B 1998 E 2000 E 2002 R	22.029 B 370 E 150 E 125 R	03.2009 B 11.2008 E 12.2010 E 03.2012 R



Stadt Lennestadt	Einzugsbereich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behinderten-gerechter Toilettenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)		
			gesamt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl / qm Saal/ Gemeinde- räume	Anzahl/qm Funktions- räume Ju- gend	Anzahl Jugend- räume	Jugend- räume qm	Eltern- und Familienbil- dung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbindung bis
Maumke	Maumke	Kath. Kirchengemeinde St. Agatha Mietobjekt Alte Schule	2.087	334		1/57		1	56		1970 E 1987 E 1989 E	256 E 682 E 187 E	06.1980 E 02.1997 E 02.1999 E
		Kath. Kirchengemeinde St. Agatha Pfarrvikarie			40			1	40		1975 B + E	2.147 E	01.1995 B + E
Meggen	Meggen	Kath. Pfarr- und Jugendheim St. Bartholomäus	2.955	466	751	1/219 1/34 1/9		3	1/36 1/18 1/20	50	1952 B 1976 E 1984 B + S 2000 E 2002 E 2004 E	3.579 B 256 E 22.050 B + S 1.515 E 306 E 1.370 E	03.1972 B 12.1986 E 03.2004 B + S 09.2010 E 06.2013 E 10.2014 E
		Türk. Jugendtreff "Genclik Kahvesi"			330	1/80		1	50 %ige Nutzung von 80		1997 E (Alte Räumlichkeiten)	145 E (Alte Räumlichkeiten)	06.2007 E (Alte Räumlichkeiten)
Milchenbach	Milchenbach	Kath. Kirchengemeinde St. Jodokus obere Etage Feuerwehrhaus (ehemals Dachgeschoss Kapellenanbau)	178	19				1	50		1966 R 2005 E	1.917 R 2.405 E	07.1986 R 03.2015 E
Oberelspe	Oberelspe, Burbecke, Altenvalbert, Elsperhusen	Kath. Kirchengemeinde St. Maria Immaculata Pfarr- und Jugendheim (1+2)	958	147	195	1/19 1/20 1/15 1/15		1	19	50	1958 R 1970 R 1973 R + E 1979 R 1999 B	511 R 1.022 R 5.113 R + E 3.707 R 32.876 B	07.1978 R 06.1990 R 12.1993 R + E 12.1989 R 12.2019 B
Oedingen	Oedingen, Oedingerberg, Oedingermühle, Brenschede, Obervalbert	Kath. Kirchengemeinde St. Burchard Pfarr- und Jugendheim (1+2)	1.222	194	239	1/25 1/60 1/36		2	1/34 1/50	1/21 1/14	1979 R + E 1980 E 1999 B 2000 E	11.039 R + E 1.496 E 13.651 B 10.208 E	04.1999 R + E 11.1990 E 05.2019 B 03.2010 E
Saalhausen	Gleierbrück, Saalhausen, Störmecke, Haus Hilmecke	Kath. Kirchengemeinde St. Jodokus Pfarr- und Jugendheim	1.909	289	258	1/33 1/58 1/13		1	57	28	1963 S 1991 E 1992 E 1993 B 2020 R	2.556 S 435 E 65 E 29.061 B 715 R	12.1983 S 06.2001 E 07.2002 E 09.2013 B 06.2035 R
		Blockhütte, Jugendtreff Saalhausen e.V. (Sanitärbenutzung Nachbargebäude)			29*			1	29		1989 B 1997 R 2001 R 2006 E 2017 R	3.835 B 1.685 R 1.968 R 699 E 4.990 R	10.2009 B 06.2007 R 07.2011 R 12.2016 E 10.2032 R
Sporke	Sporke / Hespecke	Jugendtreff / Trägerwerk (Mietobjekt)	217	34	35			1	27		1987 E 1999 B 2001 E 2008 R 2014 R 2023 R	511 E 1.841 B 293 E 714 R 2.1074 R 1.420 R	06.1997 E 12.2019 B 12.2011 E 07.2023 R 05.2029 R 05.2038 R

2.5.5.1 Soll-Ist-Vergleich des Raumprogramms für Lennestadt

Ortschaft	Einwohnerzahl ^{1.)} Planungsbe-reich	Junge Men-schen 6 - 21 Jahre	% 6-21 an der Gesamt-einwohner-zahl	Raumprogramm lt. Plan in qm von	Raumprogramm lt. Plan in qm bis	Ist-Größe Jugendrä-ume in qm
Gesamtes Stadtgebiet	25.392	3.947	15,54 %			584
Grevenbrück	4.083	665	16,29 %	285	425	373
Altenhundem	4.219	636	15,07 %	155	200	411 ^{2.) 3.)}
Bilstein	1.030	147	14,27 %	50	70	44
Elspe	3.330	518	15,56 %	155	200	95
Halberbracht	1.018	186	18,27 %	80	110	69
Kirchveischede	952	146	15,34 %	50	70	60
Langenei	1.234	166	13,45 %	80	110	18
Maumke	2.087	334	16,00 %	155	200	96
Meggen	2.955	466	15,77 %	155	200	114
Milchenbach	178	19	10,67 %	30	50	50 ^{2.)}
Oberelspe	958	147	15,34 %	50	70	39
Oedingen	1.222	194	15,88 %	50	70	131
Saalhausen	1.909	289	15,14 %	80	110	86
Sporke	217	34	15,67 %	30	50	35
Gesamt	25.392	3.947	15,54 %	1.435	1.975	2.140

1.) Quelle: KDZ, Einwohnerzahlen 31.12.2019

2.) im Sinne der Bestandssicherung

3.) einschließlich KOT NewKomma, Altenhundem

2.5.5.2 Angebotsübersicht Kinder- und Jugendarbeit in Lennestadt

Gemeinde	Einrichtung	Kinder- und Jugendarbeit									
		Offene Jugendarbeit			Gruppenarbeit						
		Gefördert*	nicht geför-dert ^{2.)}	gefördert	nicht gefördert						
2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Altenhundem	Pfarr- und Jugendheim					X	X	X			
	KOT NewKomma	X	X	X							
	Ev. Gemeindehaus				X	X	X			X	X
Bilstein	Pfarr- und Jugendheim									X	X
Elspe	Pfarr- und Jugendheim				X					X	X
	OT	X	X	X							
	Pfarr- und Jugendheim				X						
	DJK Bonzel (neu 2019)			X							
	Ev. Gemeindehaus				X	X	X			X	X
Halberbracht	Pfarr- und Jugendheim	X	X	X				X	X	X	
	Pfarr- und Jugendheim									X	X
Kirchveischede	Jugendtreff Kirchvei-schede e.V.	X		X							
	Pfarr- und Jugendheim									X	X
	Pastorat									X	X
Langenei	Pfarr- und Jugendheim									X	X
	Alte Schule (vormals Blockhütte)	X	X	X						X	X
Maumke	Pfarr- und Jugendheim	X	X							X	X
	Türkischer Jugendtreff	X	X	X		X				X	X
Meggen	Kath. Jugendheim	X	X	X						X	X
Milchenbach										X	X

Gemeinde	Einrichtung	Kinder- und Jugendarbeit										
		Offene Jugendarbeit						Gruppenarbeit				
		Gefördert*	nicht geför- dert ^{2.)}	gefördert	nicht gefördert	2017	2018	2019	2017	2018	2019	
Oberelspe	Pfarr- und Jugendheim	X	X	X						X	X	X
Oedingen	Pfarr- und Jugendheim	X	X	X						X	X	X
Saalhausen	Pfarr- und Jugendheim	X	X	X						X	X	X
	Blockhütte Jugendtreff	X	X	X								
Sporke	Jugendtreff Trägerwerk	X	X	X								

* gefördert = vom Kreis Olpe gefördert

^{2.)} nicht gefördert = Kinder- und Jugendarbeit, die nicht vom Kreis Olpe gefördert wurde. Quellen: aus formalen Gründen abgelehnte Anträge und freiwillige Angeben der Träger (Stand: 31.12.2016)

2.5.5.3 Bewertung des Bedarfs in Lennestadt

Elspe

In Elspe ist zurzeit kein aktueller Bedarf an weiteren Räumen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bekannt. Das Vereinsleben in Elspe ist gut, insbesondere im sportlichen Bereich. Teilweise orientieren sich die Jugendlichen in die OT Grevenbrück.

Maumke

In Maumke besteht derzeit ein rechnerischer und fachlicher Bedarf an weiteren Räumen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Es sind teilweise schwierige soziale Verhältnisse bekannt. Konkrete Planungen für ein neues katholisches Pfarrzentrum liegen vor, diese scheitern derzeit an der fehlenden Förderung seitens des Bistums. Der vorhandene Treff ist gut etabliert und als feste Anlaufstelle sehr wichtig.



2.5.6 Stadt Olpe

Stadt Olpe	Einzugsbereich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behindertengerechter Toilettenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)		
			gesamt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl / qm Saal/ Gemeinde- räume	Anzahl/qm Funktions- räume Ju- gend	Anzahl Jugend- räume	Jugendrä- ume qm	Eltern- und Familien- bildung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbindung bis
gesamtes Stadtgebiet	Olpe gesamtes Stadtgebiet	Kath. Kirchengemeinde St. Martinus (Lorenz-Jaeger-Haus) OT (1)	25.057	3.761	1.481	anteilig Saal, 2 Gem./ 353 qm	8/225	9	475	39	1994 S 1998 E 1999 R 2000 E 2004 E 2006 R 2010 R 2014 E	18.068 S 1.693 E 31.444 R 863 E 15.176 E 2.175 R 56.471 R 1.680 E	11.2014 S 09.2008 E 03.2019 R 06.2010 E 09.2014 E 09.2021 R 11.2025 R 05.2024 E
		Ev. Gemeindezentrum (1+2)			1.094	1/117 1/68 1/52 1/56 1/64 1/25	1/39	2	1/34 1/39	26	1967 B 1976 E 1989 R 1994 R + E 2000 E 2023 E+R	16361 B 1.104 E 4.342 R 21.826 R + E 358 E 5.335 E 2.046 R	1987 B 12.1986 E 12.1999 R 05.2004 R+E 02.2010 E 11/2023 E 11.2038 R
Kernstadt Olpe	Olpe - Kernstadt insbes. Einzugsbereich Kirchengemeinde St. Marien	Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Pfarr- und Jugendheim (im Umbau)	14.721	2.107	239			4	1/92 1/33 2/15		1976 B 1985 S 2003 R	15.339 B 16.289 R 3.487 E	07.2023 R
	Olpe-Kernstadt	Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg Olpe / 2 Blockhütten, Osterseifen			127			1	2	Gesamt 102	1973 B 1980 R + E 1984 B 1988 R 1991 R 1994 E 2003 R + E 2009 R 2017	967 B 3.059 R + E 5.420 B 4014 R 561 R 275 E 14.432 R + E 4.914 R	03.1993 B 06.1990 R + E 03.03.2004 B 07.1998 R 10.2001 R 10.2004 E 07.2013 R + E 11.2024 R 08.2032 R
	Olpe Kernstadt zusätzlich Rüblinghausen insb. Einzugsbereich Kath. Pfarrvikarie Hl. Geist	Kath. Pfarrvikarie Hl. Geist Pfarr- und Jugendheim	15.718	2.249	676	1/127		1	1/42**		1967 B 1998 E 2002 R	11.248 B 1.173 E 7.180 R	02.1987 B 02.2008 E 03.2017 R
Altenkleusheim	Altenkleusheim, Bruch	Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Pfarr- und Jugendheim	754	137	154	1/113			75 %ige Nutzung		1974 B 1989 S + R 1993 E	15.339 B 9.068 S + R 453 E	03.1994 B 06.2009 S + R 12.2003 E
Dahl	Dahl, Friedrichsthal	Kath. Kirchengemeinde St. Marien Pfarr- und Jugendheim	1.372	229	97			1	52		1970 B 1997 E 2014 E	7.017 B 580 E 390 E	11.1990 B 06.2007 E 03.2024 E
Lütringhausen	Lütringhausen	Kath. Kirchengemeinde St. Marien Pfarr- und Jugendheim	772	121	259	1/120 1/32 1/32*			anteilige Nutzung		1978 B 1978 E 1987 E	14.316 B 3.156 E 948 E	03.1998 B 03.1988 E 08.1997 E

Stadt Olpe	Einzugsbereich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behindertengerechter Toilettenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)		
			gesamt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl / qm Saal/ Gemeinde- räume	Anzahl/qm Funktions- räume Ju- gend	Anzahl Jugend- räume	Jugendrä- ume qm	Eltern- und Familien- bildung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbindung bis
Neger	Ober-, Unter-, Mit- telneger	Kath. Kirchengemeinde St. Barbara und Luzia Pfarr- und Jugendheim	359	53	135	1/70 1/24				55%ige Nutzung	1975 R 1983 S 2002 R 2003 E	5.113 R 14.316 S 4.696 R 4.075 E	05.1995 R 03.2003 S 03.2022 R 07.2013 E
Rehringhausen	Rehringhausen	Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Pfarr- und Jugendheim	314	30	107	Jan 30		2	38		1979 S 1998 E 2000 E 2000 E	12.530 S 428 E 161 E 187 E	10.1999 S 11.2008 E 01.2010 E 11.2010 E
Neuenkleusheim	Neuenkleusheim	Kath. Kirchengemeinde St. Georg Pfarr- und Jugendheim	589	97	243	1/69 1/69	1/16		anteilige Nutzung von 69 qm		1969 S 1988 E 1988 E	1.084 S 317 E 2.414 E	07.1989 S 09.1998 E 12.1998 E
Oberviechede	Oberviechede, Neuenwald, Fahlen- scheid, Tecklingha- usen, Apollmicke	Kath. Kirchengemeinde St. Luzia • Pfarrheim(1) • Jugendtreff (Unter der Kirche)	822	150	Pfarrheim 162	40%		60 %ige Nutzung	1/43		1990 B 1998 B 1997 B	32.886 B 374 E 178 E	03.2010 B 12.2008 E 06.2007 E
					Unter der Kirche 54				1/54		1953 B 2014 R 2014 E	222 744	06.2022 R 06.2024 E
Rhode	Griesemert, Rhode, Hitzendumicke, Hohl, Siedenstein, Siele, Waukemicke, Kessenhammer, Howald, Haardt, Möllendieck	Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus Pfarr- und Jugendheim	1.798	272	315	2/ 80 1/36	1/17	2	60		1977 B 1991 E 2006 E 2016 R	9.715 B 205 E 457 E 3.070 R	01.1997 B 06.2001 E 05.2016 E 09.2031 R
Rüblinghausen	Rüblinghausen		997	142						Siehe Hl. Geist			
Saßmicke	Saßmicke	Kath. Kirchengemeinde St. Martinus (Altes Back- haus)	592	110	ca. 100	40		1	40		2000 E	492 E	02.2010 E
Sondern	Eichhagen, Stade, Sondern, Hanemi- cke	Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus Pfarr- und Jugendheim	827	139	135	1/52		1	44		1967 B 2000 R 2001 E	3272 B 1309 R 3397 E	06.1987 B 05.2010 R 02.2011 E
Stachelau	Stachelau	Kath. Kirchengemeinde St. Marien Pfarr- und Jugendheim	469	68	217	1/50 1/50 1/25			65 %ige Nutzung		1975 R + E 1987 E 2005 R	8.692 R + E 2.250 E 8.081 R	01.1995 R + E 03.1997 E 09.2015 R
Thieringhausen	Thieringhausen, Rhonard, Günsen, Grube Rhonard	Kath. Kirchengemeinde St. Marien Pfarr- und Jugendheim	671	106	175	1/55 1/39 1/10			65 %ige Nutzung		1973 B 1991 E		12.2003 B 10.2001 E

* keine ausschließliche Nutzung für Jugend;

** Dieser Raum soll bei Bedarf auch von Jugendgruppen genutzt werden können.

2.5.6.1 Soll-Ist-Vergleich des Raumprogramms für Olpe

Ortschaft	Einwohnerzahl* Planungsbereich	Junge Menschen 6 - 21 Jahre	% 6-21 an der Gesamteinwohnerzahl	Raumprogramm lt. Plan in qm von	Raumprogramm lt. Plan in qm bis	Ist-Größe Jugendräume in qm
Gesamtes Stadtgebiet	25.057	3.761	15,01 %			859
Olpe Kernstadt	14.721	2.107	14,31 %	285	425	299
Altenkleusheim	754	137	18,17 %	50	70	42
Dahl	1.372	229	16,69 %	80	110	52
Lütringhausen	772	121	15,67 %	50	70	anteilige Nutzung
Neger	359	53	14,76 %	30	50	26
Rehringhausen	314	30	9,55 %	30	50	38
Neuenkleusheim	589	97	16,47 %	30	50	anteilige Nutzung
Oberveischede	822	150	18,25 %	50	70	104
Rhode	1.798	272	15,13 %	80	110	77
Rüblinghausen	997	142	14,24 %	50	70	Hl. Geist Olpe
Saßmicke	592	110	18,58 %	50	70	40
Sondern	827	139	16,81 %	50	70	46
Stachelau	469	68	14,50 %	30	50	41
Thieringhausen	671	106	15,80 %	50	70	34
Gesamt	25.057	3.761	15,01%	915	1.335	1.919

* Quelle: KDZ; Einwohnerzahlen (Stand: 31.12.2019)

2.5.6.2 Angebotsübersicht für Kinder- und Jugendarbeit in Olpe

Gemeinde	Einrichtung	Kinder- und Jugendarbeit									
		Offene Jugendarbeit gefördert*			nicht gefördert**			Gruppenarbeit gefördert			nicht gefördert
		2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017
Olpe	OT Lorenz-Jaeger-Haus, Kath. Kirch.	X	X	X							
	Pfarr- und Jugendheim St. Marien				X	X	X				X X X
	Evang. Gemeindezentrum							X X X			
	Pfarr- und Jugendheim Hl. Geist										X X X
	Blockhütte DPSG							X X X			
Altenkleusheim	Pfarr- und Jugendheim										X X X
Dahl	Pfarr- und Jugendheim				X						X X X
Lütringhausen	Jugendheim										X X X
Neger	Alte Kapelle				X X						X X X
Neuenkleusheim	Pfarr- und Jugendheim										X X X
Rehringhausen	Pfarr- und Jugendheim										X X X
Oberveischede	Pfarr- und Jugendheim						X				X X X
	Jugendraum	X	X	X							
Rhode	Pfarr- und Jugendheim	X	X		X			X X	X		
Saßmicke	Altes Backhaus Kath. Kirchengem.										X X X

Gemeinde	Einrichtung	Kinder- und Jugendarbeit									
		Offene Jugendarbeit						Gruppenarbeit			
		geförderd*	nicht gefördert**	geförderd	nicht gefördert	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Sondern	Pfarr- und Jugendheim								X	X	X
Stachelau	Pfarr- und Jugendheim								X	X	X
Thieringhausen	Pfarr- und Jugendheim								X		X

* gefördert = vom Kreis Olpe gefördert

** nicht gefördert = Kinder- und Jugendarbeit, die nicht vom Kreis Olpe gefördert wurde. Quellen: aus formalen Gründen abgelehnte Anträge und freiwillige Angeben der Träger (Stand: 31.12.2019)

2.5.6.3 Bewertung des Bedarfs für Olpe

Dahl

In Dahl ist zurzeit kein aktueller Bedarf an weiteren Räumen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bekannt.

2.5.7 Gemeinde Wenden

Gemeinde Wenden	Einzugsbe-reich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behindertengerechter Toilettenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)		
			gesamt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl / qm Saal/ Gemeinde-räume	Anzahl/qm Funktions-räume Jugend	Anzahl Jugendräume	Jugendräume qm	Eltern- und Familienbil-dung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbindung bis
Wenden	gesamtes Gemeindege-biet	Kath. Kirchengemeinde St. Severinus, • Pfarrheim (1) • KOT (1)	20.138	3.248	768	Pfarrheim 1/107 1/42	KOT 1/16 1/9 1/25 1/8	2	KOT 1/39 1/65	anteilige Nut-zung 70%	1980 B 1985 R 1997 E 2001 E 2003 E 2005 E 2006 E 2009 R 2018 R	62.378 B 11.675 R 1.188 E 2.754 E 1.198 E 1.898 E 1.190 E 18.576 R 8450 R	10.2000 B 2005 R 06.2007 E 07.2011 E 07.2013 E 12.2015 E 11.2016 E 11.2024 R 09.2033 R
Altenhof	Altenhof, Girkhausen	Kath. Kirchengemeinde St. Severinus Pfarr- und Jugendheim (Mietobjekt)	1.318	211	386	2/181		1	45		1979 E 1992 E 1997 E 1999 E 2004 E	312 E 188 E 169 E 556 E 1.989 E	04.1989 E 10.2002 E 09.2007 E 12.2009 E 10.2014 E
Brün	Brün, Vahl-berg, Hoff-nung	Kath. Kirchengemeinde St. Matthias Pfarr- und Jugendheim	533	88	97	1/21		2	1/28 1/27	1/21	1963 B 1980 R 2001 S	4.346 B 1.662 R 9.677 S	12.1983 B 05.1990 R 04.2021 S
Elben	Elben, Schei-derwald	Kath. Kirchengemeinde St. Severinus Pfarr- und Jugendheim (1+2)	499	82	205	1/92 1/51		2	1/41 1/24	anteilige Nut-zung 51	1973 B 1991 R 1997 E 1998 R 1999 R	15.185 B 1.773 R 295 E 5.000 R 1.789 R	12.1993 B 06.2001 R 01.2007 E 12.2018 R 12.2019 R
Gerlingen	Gerlingen	Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Einsiedler Pfarr- und Jugendheim (1)	2.560	415	412	1/84	1/19	5	1/28 1/19 1/28 1/28 1/48	1/36	1964 B 1978 R 1985 E 1994 E 1998 R 2002 E	7.158 B 15.653 R 225 E 294 E 13.857 R 1.196 E	11.1984 B 09.1998 R 07.1995 E 12.2004 E 12.2018 R 02.2012 E
Hillmicke	Hillmicke, Huppen, Schwarz-bruch, Wen-denerhütte, Büchen	Kath. Kirchengemeinde St. Antonius v. Padua Pfarr- und Jugendheim	1.224	201	250			3	1/24 1/23 1/25	81	1964 B 1980 R + E	5.113 B 3.935 R + E	01.1984 B 09.1990 R + E
Hünsborn	Hünsborn, Löffelberg	Kath. Kirchengemeinde St. Kunibertus Pfarr- und Jugendheim	3.171	553	435	1/ 38 1/ 95 1/ 21	1/28 1/14	3	1/66 1/23 1/55	55	1986 S 1987 E 1988 E 1995 E 1996 E 2001 E 2002 E	44.011 S 1.828 E 179 E 199 E 367 E 1.090 E 402 E	06.2006 S 09.1997 E 11.1998 E 01.2005 E 02.2006 E 01.2011 E 12.2012 E
Möllmicke	Möllmicke		1.540	235									



Gemeinde Wenden	Einzugsbe-reich	Einrichtung: - Barrierefreiheit im Sinne § 55 BauO NRW = 1 - Vorhandensein behindertengerechter Toilettenanlagen = 2	Einwohner Einzugsbereich Stand 31.12.2019		Raumprogramm						Kreisförderung Bau (B) / Renovierung (R) / Sanierung (S) / Einrichtung (E)		
			gesamt	6 – 21 jährige	Gesamt qm	Anzahl / qm Saal/ Gemeinde-räume	Anzahl/qm Funktions-räume Jugend	Anzahl Jugendräume	Jugendräume qm	Eltern- und Familienbil-dung qm	Förderjahr	Höhe in €	Zweckbindung bis
Ottfingen	Ottfingen, Haus Eichertshof	Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus Ottfingen Pfarr- und Jugendheim	2.183	332	250	1/98 1/34 1/11	1/10	2	1/38 1/18	1/40	1962 B 1983 R 1999 R	2.556 B 8.283 R 12.410 R	03.1982 B 12.1993 R 05.2019 R
Römershagen	Dörscheid, Döingen, Rothemborn, Römershagen	Kath. Kirchengemeinde St. Marien Pfarr- und Jugendheim	477	76	74	1/14 1/20		2	1/22 1/18		1963 B 2007 E	767 B 138 E	10.1983 B 09.2017 E
Rothenmühle	Bebbingen, Heid, Rot-hemühle, Trömbach	Kath. Kirchengemeinde St. Marien Römershagen Pfarr- und Jugendheim	1.382	231	177	1/25		3	2/33 1/45	47	1984 B	41.571 B	07.2004 B
	Schützenverein St. Antonius Heid-Jugendtreff (Schützenhaus, Kellergeschoss)	111				1/6	2	1/36 1/69					
	Bebbingen, Heid, Rot-hemühle insb. Einzugsbe-reich Ev. Kirchengemeinde, Trömbach	Kapellenbauverein Rothenmühle e. V.			152	1/71		1	35	anteilige Nut-zung von 71	1986 B	27.376 B	06.2006 B
Schönau	Schönau, Altenwenden	Kath. Kirchengemeinde St. Severinus Wenden Pfarr- und Jugendheim (1)	1.442	223	148	1/22 1/90 1/13		3	70%ige Nut-zung		1956 B 1972 R 1981 R 1982 R 1993 R + E	4.602 B 3.579 R 3.196 R 624 E 16.808 R + E	01.1976 B 07.1982 R 04.1991 R 02.1992 E 12.2013 R + E
Wenden	Wenden	DRK Ortsverein Wenden (1)	3.809	601	195			1	24		2002 E	1.978 E	01.09.2012 E
	Wenden insb. Einzugsbe-reich Ev. Kirchen-gemeinde	Ev. Kirchengemeinde Olpe			323	1/25 1/64 1/105	1/14	2	1/39 1/13	anteilige Nut-zung von 25	1986 B 1996 E 1998 E	24.672 B 532 E 322 E	06.2006 B 11.2006 E 03.2008 E

2.5.7.1 Soll-Ist-Vergleich des Raumprogramms für Wenden

Ortschaft	Einwohnerzahl Pla-nungs-bereich*	Junge Menschen 6 - 21 Jahre	% 6-21 an der Gesamt-einwohner-zahl	Raumpro-gramm lt. von	Plan in qm bis	Ist-Größe Jugendräume in qm
Gesamtes Gemeindegebiet	20.138	3.248	16,13 %			244
Wenden	3.809	601	15,78 %	155	200	90
Altenhof	1.318	211	16,01 %	50	70	45
Brün	533	88	16,51 %	30	50	55
Elben	499	82	16,43 %	30	50	65
Gerlingen	2.560	415	16,21 %	155	200	169
Hillmicke	1.224	201	16,42 %	80	110	60
Hünsborn	3.171	553	17,44 %	155	200	186
Möllmicke	1.540	235	15,26 %	80	110	0
Ottfingen	2.183	332	15,21 %	80	110	56
Römershagen	477	76	15,93 %	30	50	40
Rothenmühle	1.382	231	16,71 %	80	110	80
Schönau	1.442	223	15,46 %	80	110	anteilige Nutzung
Gesamt	20.138	3.248	16,13 %	1.025	1.390	1.100

* Quelle: KDZ: Einwohnerzahlen 31.12.2019

** im Sinne der Bestandssicherung

2.5.7.2 Angebotsübersicht Kinder- und Jugendarbeit in Wenden

Gemeinde	Einrichtung	Kinder- und Jugendarbeit												
		Offene Jugendarbeit						Gruppenarbeit						
		gefördert*			nicht gefördert**			gefördert			nicht gefördert			
2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Altenhof	Pfarr- und Jugendheim				X X							X X X		
Brün	Pfarr- und Jugendheim											X X X		
Elben	Pfarr- und Jugendheim							X X X						
Gerlingen	Pfarr- und Jugendheim											X X X		
Heid	Schützen-haus	X X X						X X X						
Hillmicke	Pfarr- und Jugendheim							X X X						
Hünsborn	Pfarr- und Jugendheim				X X X		X							
Möllmicke														
Ottfingen	Pfarr- und Jugendheim							X X X						
Römershagen	Pfarr- und Jugendheim							X X X						
Rothemühle	Pfarr- und Jugendheim													
	Ev. Kapellenverein													
Schönau	Pfarr- und Jugendheim	X X				X			X	X X				
Wenden	KOT Kath. Kirchen-gemeinde	X X X												
	Pfarr- und Jugendheim							X X X						
	Evangelisches Ge-meindezentrum							X X X						
	DRK Ortsverein									X X X				

* gefördert = vom Kreis Olpe gefördert

** nicht gefördert = Kinder- und Jugendarbeit, die nicht vom Kreis Olpe gefördert wurde. Quellen: aus formalen Gründen abgelehnte Anträge und freiwillige Angeben der Träger (Stand: 31.12.2020)

2.5.7.3 **Bewertung des Bedarfs in Wenden**

Rein rechnerisch ergibt sich ein weiterer Raumbedarf an Jugendräumen in der Gemeinde Wenden für die Ortschaften Möllmicke und Ottfingen. Aus fachlicher Sicht wird der Bedarf für die einzelnen Ortschaften wie folgt eingeschätzt:

Möllmicke:

Für Möllmicke besteht derzeit kein Bedarf an Räumlichkeiten für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Die Ortschaft verfügt über eine Dorfgemeinschaftshalle, einen Sportverein und einen Kinder- und Jugendchor. Die kirchliche Orientierung erfolgt Richtung Wenden ebenso wird die dortige KOT von den Kindern und Jugendlichen aus Möllmicke frequentiert. Es sind keine besonderen Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen bekannt, die mittelfristig durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort aufgegriffen werden müssen.

Ottfingen

In Ottfingen ist zurzeit kein aktueller Bedarf an weiteren Räumen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bekannt.

3. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) gehört zu den etablierten Angeboten der Jugendhilfe, die auf eine Jahrzehntelange Geschichte zurückblicken kann. Sie ist mit ihren lebensweltbezogenen und offen strukturierten Angeboten ein eigenständiges Handlungsfeld innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Bis heute bilden die - in den 1970er Jahren formulierten - Grundprinzipien der Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen den Rahmen der konkreten Arbeit in den Einrichtungen. So spielt der integrative Gedanke im Sinne des Offenstehens für alle demokratischen und weltanschaulichen Positionen ebenso eine zentrale Rolle wie der Anspruch, unterschiedlichen sozialen Gruppen von jungen Menschen gleichermaßen ein Angebot zur Freizeitgestaltung zu machen (siehe auch 7. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW 1999). Partizipation als Prinzip findet sich in allen Einrichtungen Offener Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe in der Ausgestaltung der Angebote wieder.

Auf der Basis der §§ 11 bis 13 SGB VIII sind jungen Menschen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Diese Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die konkretere Ausgestaltung dieser Anforderungen des SGB VIII finden sich in den Ausführungsgesetzen der Länder wieder.

3.1 Grundsätze Offener Kinder- und Jugendarbeit

Das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: „Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – *Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG)*– legt in § 2 Absatz 1 die Grundsätze für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen wie folgt fest:

§ 2 Grundsätze

Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbstbestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewussten Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt demgemäß dazu bei, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen. Wohnortnahe Angebote und Maßnahmen zur gezielten pädagogischen Förderung sind dabei zentraler Bestandteil der Arbeit.

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit (siehe auch § 12 KJFöG).

Sie ist gekennzeichnet durch die Freiwilligkeit der Teilnahme an den Angeboten und der Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen, die die Angebote mitbestimmen und mitgestalten sollen (Grundsatz der Partizipation). Die im Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW formulierten Grundsätze sind bindend und richtungweisend für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe. So sind alle Angebote vor dem Hintergrund der Bedarfsorientierung, dem Grundsatz der Befähigung zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung konzipiert.

3.2 Zielgruppen, Ziele, Kennzahlen und Kriterien des Rahmenplans für die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichen pädagogischen Fachkräften im Kreis Olpe

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus werden bei Bedarf auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr miteinbezogen. Für besondere Zielgruppen hält sie spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit (siehe auch § 12 KJFöG). Die Offene Kinder- und Jugendarbeit fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen. In allen Städten und Gemeinden des Kreises Olpe werden in der Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflich pädagogischen Fachkräften bedarfsgerechte pädagogische Angebote vorgehalten und dauerhaft sichergestellt. Diese richtet sich auch an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Die hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte tragen mit einrichtungsbezogenen und mobilen Formen dazu bei, jungen Menschen Räume und Programme zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen und wohnortnahe Angebote zu machen. Der Kreis Olpe verfolgt gemäß dem Rahmenplan zum Jugendhilfeplan für die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichen pädagogischen Fachkräften darüber hinaus folgende Ziele, die mit Kennzahlen hinterlegt sind und durch Kriterien konkretisiert werden.

Ziele:

- Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichen pädagogischen Fachkräften arbeiten nach abgestimmten Qualitätsstandards.
- Den Kindern und Jugendlichen steht in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichen pädagogischen Fachkräften eine Vielzahl an zielgerichteten Angeboten aus den verschiedenen Themenschwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

Kennzahlen:

- Anzahl der Einrichtungen mit abgestimmten Qualitätsstandards im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einrichtungen.
- Durchschnittliche Anzahl der Themenschwerpunkte in den Einrichtungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Themenschwerpunkte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Kriterien:

- Die Auswahl pädagogischer Angebote orientiert sich an sozialräumlichen Anforderungen und bezieht die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ein.
- Die Einrichtungen verfügen über ein klares und aktuelles Konzept für ihre Arbeit (vgl. Ziffer 3.3.6).
- Die finanzielle Förderung erfolgt für Einrichtungen, die nach den in Ziffer 3.3 genannten Qualitätsstandards arbeiten.
- Die Evaluation der Zielerreichung erfolgt über ein Berichtswesen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie einen jährlich zu führenden Qualitätsdialog.
- Die Themenschwerpunkte des Kinder- und Jugendfördergesetzes (ergänzend zu den Schwerpunkten: sportliche und freizeitpädagogische sowie kulturelle Angebote) sind in den kleinen Einrichtungen der Offenen Tür (KOT) sowie in den Häusern der Offenen Tür (OT) in ihrer Angebotsintensität ausgewogen.

3.3 Qualitätsstandards in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Für alle Einrichtungen Offener Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe gelten folgende Qualitätsstandards, die einvernehmlich von den verantwortlichen Fachkräften der Einrichtungen erarbeitet wurden. (in Anlehnung an das Programm und die Positionen der Arbeitsgemeinschaft „Haus der Offenen Tür“ Nordrhein-Westfalen).

Struktur

1. In den Einrichtungen arbeiten hauptberuflich pädagogische Fachkräfte, die eine abgeschlossene (Fach-)Hochschulausbildung als Sozialpädagoge:in bzw. -arbeiter:in oder eine abgeschlossene Fachschulausbildung als Erzieher:in nachweisen müssen. Absolventen:innen einer fachbezogenen Hochschulausbildung, z. B. Lehrer:innen oder Diplom-Pädagogen:innen müssen zusätzlich über ausreichende Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen. Soweit sie in der Leitung von Einrichtungen Verantwortung tragen, verfügen sie über Leitungs-, Personalführungs- und Organisationskompetenzen.

Der Mindeststandard an hauptamtlichem päd. Personal beträgt in den KOTs 1,5 Vollzeitstellen und in den OTs 3,0 Vollzeitstellen.

Verfügt eine OT über einen haustechnischen Dienst, wird dieser neben den handwerklichen Tätigkeiten auch in die pädagogische Arbeit einbezogen. Der haustechni-

sche Dienst in den KOTs wird ausschließlich für die Ausübung entsprechender Tätigkeiten eingesetzt.

Daraus ergibt sich für die OKJA im Kreis Olpe:

Kommune	Name der Einrichtung	Art der Einrich-tung	Stellenumfang in Vollzeitäquivalent (VZÄ)	
			Pädagogik	HTD*
Attendorn	Jugendzentrum (JUZ) Attendorn	OT	3	1,0
Drolshagen	KOT Drolshagen	KOT	1,5	78 Std. / Jahr
Finnentrop	Kinder-, Jugend- und Kulturhaus (kjkHaus) Finnentrop	KOT	1,5	78 Std. / Jahr
Kirchhundem	Jugendtreff Kirchhundem	KOT	1,5	78 Std. / Jahr
Lennestadt	NewKomma Altenhundem	KOT	1,5	78 Std. / Jahr
	OT Grevenbrück	OT	3	1,0
Olpe	OT Olpe	OT	3	1,0
Wenden	KOT Wenden	KOT	1,5	78 Std. / Jahr
Kreis Olpe		3 x OT 5 x KOT	16,5	3 VZÄ 5 x 78 Std. / Jahr

*HTD=Haustechnischer Dienst(-leistungen)

2. Honorarkräfte sind Personen mit entsprechender Qualifikation und / oder Eignung (z. B. als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Pfleger oder Künstler), die ihre Tätigkeit nebenberuflich für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Gestaltung des Angebotes im Auftrag der Einrichtung einsetzen. Die Tätigkeit dient in der Regel einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (vgl. § 3 Abs. 26 EStG).
3. Berufliche Fort- und Weiterbildung, Supervision und / oder kollegiale Beratung werden als Instrument der Qualitätssicherung genutzt und gehören zum professionellen Angebot der freien Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
4. Menschen, die sich für die Einrichtungen ehrenamtlich, freiwillig und bürgerschaftlich engagieren, ergänzen das pädagogische Angebot der hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte.

Konzept

5. Die Einrichtungen Offener Kinder- und Jugendarbeit arbeiten auf konzeptionellen Grundlagen, die spätestens alle drei Jahre überprüft und fortgeschrieben werden. Gesellschaftliche Entwicklungen, sozialräumliche Bedingungen, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, die Zielsetzungen des Trägers und seine Wertorientierung sowie die Ergebnisse der Qualitätsdialoge sind hierfür maßgebliche Bausteine. Alle Einrichtungen müssen dem Kreis Olpe nach drei Jahren ein aktualisiertes Konzept vorlegen. Sollte dieses nicht der Fall sein, erfolgt eine Kürzung der Betriebskostenförderung (vgl. Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kapitel 8, Position 8.5.1).

Vernetzung

6. Durch Vernetzung und Kooperation stehen die Einrichtungen in einem engen Verbund mit unterschiedlichsten Institutionen (Schulen, Vereinen, Sozialen Diensten etc.) insbesondere im Sozialraum.

Betriebszeiten

7. Die Betriebszeiten der Einrichtungen Offener Kinder- und Jugendarbeit orientieren sich an den Zeiten und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen im Sozialraum (vgl. Kapitel 8 Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Ziffer 8.5.1).

Angebote

8. Die sozialraumorientierten und zielgerichteten Angebote der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit orientieren sich an den Maßgaben des Kinder- und Jugendfördergesetzes (3. AG-KJHG-KJFöG). Die konzeptionelle Ausrichtung der jeweiligen Einrichtung kann ebenfalls auf die Angebotsgestaltung Einfluss nehmen (vgl. Kapitel 3.4).

Partizipation

9. Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und die Gestaltung der Jugendfreizeitstätten orientieren sich an den Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher.

Handlungsempfehlungen:

- Die Jugendfreizeiteinrichtungen verfügen über einen Kinder- und oder Jugendrat bzw. -sprecher, der als Bindeglied zwischen den Besucher:innen und den päd. Fachkräften die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt. Die entsprechenden Vertreter:innen werden angemessen an Entscheidungsprozessen beteiligt.
- Die Jugendfreizeiteinrichtungen verfügen über (begleitete) Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen usw., in denen die Besucher:innen mit- oder eigenverantwortliches Planen, Organisieren und Handeln ausprobieren können in Form von
 - Konzert-AG
 - Disco-AG
 - Kino-AG
 - Themenbezogene Projektgruppen (Kunst, Umwelt, ...).

Folgende Methoden der Partizipation und der Bedarfsabfrage werden darüber hinaus anlass- und themenbezogen angewandt:

- Umfragen, Fragebögen
- Interviews
- persönliche Gespräche

- Internetforum
- Kummerkasten, Meckerkasten, Meinungstafel
- Jugendrat

Diese Verfahren werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Ein einheitliches Verfahren zur Partizipation der Kinder und Jugendlichen, welches für alle Einrichtungen gleichermaßen gilt, soll nicht entwickelt werden. Jede Einrichtung wendet die genannten Methoden themen- und anlassbezogen an und reagiert damit unmittelbar auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sowie veränderte sozialräumliche Bedingungen. Im Rahmen der Qualitätsdialoge werden die jeweiligen Partizipationsformen und -methoden bezogen auf die Themenschwerpunkte diskutiert.

Verpflichtend für alle Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit:

Im Frühjahr und im Herbst des lfd. Jahres werden Besucherbefragungen (z.B. Fragebögen, Versammlungen) durchgeführt. Die Ergebnisse werden dokumentiert und ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet (vgl. 3.4.1 „Themenschwerpunkte Offener Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe“ und Anlage 1 „Ziele und Kennzahlen für die Themenschwerpunkte Offener Kinder- und Jugendarbeit“).

Bei den Einrichtungen in der Trägerform des eingetragenen Vereins (aktuell OT Gruenbrück, Jugendzentrum Attendorn, KOT New Komma Altenhundem und KOT Kirchhundem) besteht für die Jugendlichen die Möglichkeit, über eine Vereinsmitgliedschaft auf der strukturellen Ebene mitgestaltend tätig zu werden.

Bei Einrichtungen in konfessioneller Trägerschaft besteht die Möglichkeit der strukturellen Mitwirkung durch die Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien.

Interne Qualitätsentwicklung

10. In den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe werden bereits unterschiedliche Verfahren zur internen Qualitätsentwicklung eingesetzt. Sie dienen der aktuellen Überprüfung des Ist - Zustandes der Einrichtung und tragen unter anderem zur Anpassung und Optimierung des Konzeptes bei. Auf diese Weise kann die Erreichung eines angestrebten Idealzustandes gesteuert und kontrolliert werden. Die jeweiligen Qualitätsinstrumente der Einrichtungen sind als Anlage 1 im Anschluss an dieses Kapitel beigefügt.

Öffentlichkeitsarbeit

11. Für ein positives Image ist es entscheidend, Interessierte gut zu informieren und zu kommunizieren, was Offene Jugendarbeit eigentlich heißt und was sie tagtäglich in der Praxis leistet. Mit strategischer Öffentlichkeitsarbeit können Besucherinnen und Besucher gewonnen werden, Eltern informiert und die Leistungen und Potenziale der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vermittelt werden.

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten ihre Öffentlichkeitsarbeit nachfolgenden Handlungsempfehlungen und auf der Basis verbindlicher Ziele aus.

Handlungsempfehlungen:

- Die Offenen Jugendfreizeitstätten verfügen über ein PR-Konzept. Idealerweise ist innerhalb der Einrichtung eine verantwortliche Person für die Öffentlichkeitsarbeit benannt.
- Es existiert für die Einrichtung ein aktueller Medienverteiler, über den in regelmäßigen Abständen und/oder zu besonderen Anlässen/Aktionen informiert wird. Es kann vorteilhaft sein, ein Fotoarchiv anzulegen, um die Berichterstattung in den Medien entsprechend anschaulich zu bebildern.
- Die Offenen Jugendfreizeitstätten haben ein eigenes Logo/Schriftzug mit Wiedererkennungswert. Die Offenen Jugendfreizeitstätten verfügen über eine Pressemappe. Diese wird mit allen relevanten Informationen gefüllt und als Anlage zum Qualitätsdialog vorgelegt.

Verbindliche Ziele zur Umsetzung einer strategischen Öffentlichkeitsarbeit:

1. „*Die Offene Jugendfreizeitstätte berichtet regelmäßig und zeitnah über ihre Aktivitäten in den Medien (digital/print).*“

Grundzahl A: Zahl der durchgeführten (besonderen) Angebote*

Grundzahl B: Zahl der Berichte Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A

Erwartete Kennzahl: 50 %

Kontrolle: Nachweis der Zeitungsberichte/Onlinemedien (z. B. „Pressemappe“, Lokal-Plus) durch die Einrichtung (entweder als Anlage zum QD oder vorab per E-Mail).

*Beispiele für besondere Angebote: Abenteuerspielplatz, Kinderzirkusprojekt, Nacht der Jugendkultur, Kulturrucksack, Konzerte, Freizeitmaßnahmen, ...

2. „*Die Homepage der Einrichtung ist gepflegt und wird monatlich aktualisiert.*“

Grundzahl A: 12 (Monate) mögliche Aktualisierungen

Grundzahl B: Zahl der tatsächlichen Aktualisierungen

Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A

Erwartete Kennzahl: 100 %

Kontrolle: Regelmäßige Screenshots durch die Einrichtung (entweder als Anlage zum Qualitätsdialog oder per E-Mail nach Aktualisierung)

3. „*Ein Flyer mit den aktuellen Angeboten der Einrichtung ist mind. 1 x pro Quartal erstellt und liegt/hängt öffentlich aus (Schule, Schaukästen, Kirchengemeinden etc.).*“

Grundzahl A: 4 geforderte Flyer (1 x pro Quartal)

Grundzahl B: Zahl der tatsächlichen Flyer

Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A

Erwartete Kennzahl: 100%

Kontrolle: Nachweis der Flyer durch die Einrichtung (als Anlage zum QD).

4. „*Die Jugendfreizeitstätte ist von außen als solche erkennbar. Dem Besucher ist klar, dass in der Einrichtung Freizeitangebote für junge Menschen laufen.*“

Grundzahl A: Notwendige Außenbeschilderung im Eingangsbereich (Schild, Hinweistafel o.Ä.)

Grundzahl B: Vorhandene Außenbeschilderung im Eingangsbereich (Schild, Hinweistafel o.Ä.)

Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A

Erwartete Kennzahl: 100%

Kontrolle: Inaugenscheinnahme durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe

3.4

Sozialraumorientierte Angebotsstruktur der Einrichtungen - Bestandserhebung

Im Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW (KJFöG) werden Themenschwerpunkte Offener Kinder- und Jugendarbeit formuliert, die in den Einrichtungen Umsetzung finden sollen.

Im Zuge der Projektarbeit hat die Projektgruppe neun Themenschwerpunkte in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten im Kreis Olpe überprüft und einige Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe hält unterschiedliche Angebote für insgesamt zehn Themenschwerpunkte vor. Dabei durchziehen die soziale Bildung und die präventive Arbeit alle Themenschwerpunkte als zentrale Aufgabe.

Eine Zuordnung der Angebote zu den Themenschwerpunkten ist nicht immer trennscharf möglich. So trägt beispielsweise ein kulturelles Angebot ebenso zur sozialen Bildung bei wie es die Ziele der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit verfolgt. Wird dieses Angebot zudem noch geschlechterdifferenziert angeboten, lässt es sich im Prinzip drei verschiedenen Themenschwerpunkten zuordnen. Die Zuordnung der Angebote zu den Themenschwerpunkten ist somit variabel zu bewerten, weil – so ja auch der Charakter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit – anlassbezogen, sozialraumorientiert und an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet, seine jeweilige Hauptintention erhält.

Im Rahmen der jährlichen Qualitätsdialoge soll eine kritische Betrachtung der Themen-schwerpunkte unter sozialräumlichen Fragestellungen erfolgen. Vor dem Hintergrund sich ändernder sozialräumlicher Bedingungen (z. B. Cliquenbildungen, Zu- und Wegzug bestimmter Bevölkerungsgruppen, Weiterentwicklung der Offenen Ganztagschulen), wird – je nach Notwendigkeit - eine Anpassung der Angebote durch die Einrichtungen vorgenommen.

3.4.1 *Themenschwerpunkte Offener Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe*

Die Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe hält eine breite Angebotspalette zu folgenden Themenschwerpunkten vor, die Darstellung der konkreten Angebote zu den Themenschwerpunkten erfolgt im Anhang:

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit (siehe § 10 KJFöG) gehört insbesondere:

Politische und soziale Bildung: Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen. Die Vermittlung sozialer Kompetenzen und gesellschaftlicher Normen und Werte gehört ebenfalls zu diesem Themenbereich.

- Angebote zur Auseinandersetzung mit aktuellen politischen Vorgängen (z. B. Kommunalwahlen, „Wahl-O-Mat“, Gespräch mit Bürgermeister bzw. Parteien)
- Angebote zur Auseinandersetzung mit historischen politischen Vorgängen (z. B. deutsche Geschichte)
- Diskussionsrunden zu aktuellen Themen
- Maßnahmen zur Förderung des allgemeinen politischen Interesses (z. B. Teilnahme an einer Sitzung des Rates der pol. Gemeinde mit jugendspezifischen Themen; Jugendparlament, Treffen mit kommunal-politisch handelnden Personen)
- Angebote zum Thema „Extremismus“
- Angebote zur Entwicklung sozialer Kompetenzen („Soft Skills“ = Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Toleranz, Kooperationsfähigkeit)
- Durchführung von Gruppen- bzw. Treffleiterkursen
- Angebote zur Vermittlung gesellschaftlicher Normen und Werte (Rücksichtnahme, Toleranz, etc.)

Partizipation: Sie bietet Möglichkeiten zur Förderung der Eigenverantwortung, der Mitbestimmung, der Selbstständigkeit und des Demokratieverständnisses an. Kinder- und Jugendliche sollen darüber hinaus angemessen an einrichtungs- und angebotsspezifischen Entscheidungs-prozessen beteiligt werden.

- Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen usw., in denen die Besucher:innen mit- oder eigenverantwortliches Planen, Organisieren und Handeln ausprobieren können (Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen)
- Angebote zur Bedarfsermittlung und Beteiligung an Entscheidungsprozessen

Schul- und arbeitsweltbezogene Kinder- und Jugendarbeit: Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

- Kooperation mit (weiterführenden) Schulen (in Form von gemeinsamen Projekten und AGs, z.B. im Rahmen von Ganztags)
- Angebote der Hausaufgabenhilfe / -betreuung
- Lernhilfeangebote
- Angebote zur Berufsfindung und Bewerbungstrainings
- Qualifizierungsangebote (PC- bzw. Office-Kurse)

Ein zielgerichteter, regelmäßiger Kontakt zu den (weiterführenden) Schulen (Schulleitung, Schulsozialarbeit, Beratungskräfte) soll den gegenseitigen Informationsaustausch und eine verlässliche Zusammenarbeit mit den Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen als außerschulische Partner unterstützen.

Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit: Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen.

- Angebote zur Förderung der Kreativität in unterschiedlichen Bereichen (z. B. Musik, Theater, Malen, Töpfen, Basteln, mit Holz werken, etc.)
- Angebote zur Teilnahme/Teilhabe am kulturellen gesellschaftlichen Leben (Besuch von Museen, Theater, Tanzvorführungen, Konzerten, etc.), mit überwiegendem Bildungscharakter
- Angebote zur Jugendkultur/Jugend(tanz)stilen (Hip Hop, Cheerleader, Breakdance, etc.)
- Koch- und Backangebote
- Angebot einer Schreibwerkstatt, Produktion einer Zeitschrift
- generationenübergreifende Projekte
- Angebote zum „Erhalt traditionellen Brauchtums“ (Karneval, Folklore, etc.)
- Angebote mit religiösem Hintergrund
- Angebote zur Entdeckung und Entwicklung neuer Fähigkeiten

Sportliche und freizeitorientierte Kinder- und Jugendarbeit: Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen, Neigungen und Interessen fördern und zu sinnvoller Freizeitgestaltung anregen.

- Angebote aus den Bereichen: Spiel, Spaß, Sport, Bewegung, Kino, Video, Fotografie, Lesen
- Kinder- /Jugend- /Teenie-Disco/ -party
- Tagesfahrten, Ausflüge – auch mehrtägig mit Übernachtung - (Freizeitpark, Schwimmbadbesuch, Ferienfreizeiten) mit überwiegend sportlichem und/oder freizeitpädagogischem Charakter
- kostengünstige Ausflüge/ Tagesfahrten für die Teilnehmer (u. a. in den Sommer- und Herbstferien) mit überwiegend sportlichem und freizeitpädagogischem Charakter
- Angebote zur Sensibilisierung im Umgang mit dem Körper und der Gesundheit
- Sportangebote ohne Leistungsdruck (z. B. AGs, Erlebnispädagogik, etc.)

Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit: Durch die Begegnung von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Kulturen soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität gefördert werden

- Angebote zur Förderung der Offenheit und Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen
- Angebote zur Begegnung oder zum Kennenlernen unterschiedlicher Kulturen (z. B. internationales Kochen, Länderwochen, Projektwochen...)
- Angebote zur Unterstützung des Integrationsprozesses
- Begegnungsfahrten ins Ausland

Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit leisten aufgrund ihres niederschweligen Zugangs einen nicht unerheblichen Beitrag zur Integration junger Menschen mit Fluchterfahrung. Durch den regelmäßigen Austausch mit den Akteuren der lokalen Netzwerke vor Ort (Arbeitsgemeinschaften, „runde Tische“) sind die Angebote der Jugendfreizeitstätten im Sozialraum bekannt.

- Mitarbeit in den lokalen Netzwerken zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrung
- Angebote zum Kennenlernen der Offenen Jugendfreizeiteinrichtung

Geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit: Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt. Die spezifische Förderung von Mädchen und jungen Frauen durch gezielte schwerpunktübergreifende Angebote steht im Vordergrund.

- Angebote speziell sowohl für Mädchen als auch für Jungen (z. B. Beratung durch Friseur/Kosmetiker:in, Erlebnispädagogik, Sport etc.)
- Angebote zur Förderung der Chancengerechtigkeit / -gleichheit in unterschiedlichen Lebensbereichen
- Gemeinsame Angebote zur Überwindung von Geschlechterstereotypen (festen Rollenzuschreibungen)
- Angebote zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht
- Angebote zur Förderung des Selbstbewusstseins zur Entscheidung für eigene Lebensentwürfe (z. B. „Girls- und Boys Day“)

Gezielte präventive Angebote: Sie sollen die Präventionsschwerpunkte Sucht, Gewalt und Medien abdecken, insbesondere auch die kritische Auseinandersetzung mit der Nutzung von neuen Medien.

- Angebote aus dem Bereich der Suchtprävention (Alkohol, Nikotin, Drogen, Spiel, Essstörungen...)
- Angebote aus dem Bereich der Gewaltprävention ([Cyber-] Mobbing, physische und psychische Gewalt, Missbrauch, etc.)
- Angebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins und zur verantwortungsbewussten Lebensführung
- Internetcafé unter Aufsicht
- Überschuldung durch unsachgemäße Mediennutzung (Smartphone, Internet etc.)
- Angebote zur kritisch-konstruktiven Beschäftigung mit den „neuen“ Medien (z. B. Nutzen bzw. Gefahren von Computeranwendungen)
- Angebote zur sicheren Beherrschung neuer Medien

Angebote für Jugendliche ab 14 Jahre: Schwerpunktübergreifend sollen gezielte Angebote die Bedürfnisse der Altersgruppe bedienen, die Offene Jugendfreizeiteinrichtung als Ort sinnvoller Freizeitgestaltung vermitteln. Gelingt es, die Zielgruppe für die Offene Kinder- und Jugendarbeit durch attraktive Angebote dauerhaft zu gewinnen, können hieraus perspektivisch ehrenamtliche Mitarbeitende oder Honorarkräfte erwachsen.

- ansprechende zielgruppenorientierte Angebote
- Angebote mit aktiver Einbindung der Jugendlichen in Planung und Durchführung

Beratung, biografische Begleitung und Einzelfallhilfe: Sie findet sowohl anlassbezogen, auf konkrete Anfragen der Kinder und Jugendlichen als auch im täglichen Alltag Offener Kinder- und Jugendarbeit statt. Problembelastete Kinder und Jugendliche nutzen die Einrichtungen häufig als erste Anlaufstelle in schwierigen Lebenslagen.

- Begleitung/Beratung von Jugendlichen mit verschiedenen Problemlagen (z. B. Schule, Familie, Beziehung, Ausbildung, Gewalt, Drogen, Extremismus, Missbrauch, Angst

...)

- Einzelfallhilfe
- Gruppenberatung
- Vermittlung zu anderen Institutionen

3.4.2 Mindeststandards der Themenschwerpunkte und Angebote

Die Mindeststandards zu den Themenschwerpunkten und Angeboten sind als Anlage 3 beigefügt.

3.5 Ziele und Kennzahlen für die Themenschwerpunkte Offener Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe

Ausgehend von den oben dargestellten Themenschwerpunkten werden für jeden Schwerpunkt Ziele und Kennzahlen formuliert, die für alle Einrichtungen Offener Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe Gültigkeit haben und im Rahmen der durchzuführenden Qualitätsdialoge hinsichtlich des Zielerreichungsgrades überprüft werden. Bei den entwickelten Zielen ist zu berücksichtigen, dass diese immer nur eine Dimension abbilden können, viele Themenschwerpunkte aber durchaus mehrere Ziele beinhalten. Die Auswahl der jeweils abgebildeten Ziele (Anlage 1) stellt das Ergebnis intensiver Diskussionsprozesse dar und erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kennzahlen lediglich über Häufigkeit und Inanspruchnahme der Angebote Auskunft geben können, die qualitativen Aspekte zu Inhalten, Besonderheiten des Angebotes und Mehrdimensionalität der Ziele hingegen so nicht abzubilden sind.

3.5.1 Definitionen

Die Kennzahlenbildung erfolgt in einigen Bereichen auf der Basis der Angaben zu Stammbesuchern:innen der Einrichtungen. Im Rahmen der Strukturdatenerhebung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Einrichtungen Offener Kinder- und Jugendarbeit werden drei Kategorien von Besuchern:innen voneinander unterschieden. Die sich aus dieser Differenzierung ableitenden Definitionen werden für die Kennzahlerhebungen im Kreis Olpe übernommen.

Als *Stammbesucher:innen* der Einrichtungen werden diejenigen Kinder und Jugendlichen verstanden, „[...] die die Angebote des ‚alltäglichen Angebotsspektrums‘ regelmäßig (d.h. durchschnittlich mindestens einmal pro Woche über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten) nutzen. Da diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Mitarbeitenden der Einrichtungen auf Grund ihres regelmäßigen Erscheinens bekannt sind, können diese zu der Gruppe der Stammbesucher:innen nähere Auskünfte (weiter)geben.“ (in Anlehnung an: Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen. Befunde der zweiten Strukturdatenerhebung zum Berichtsjahr 2002, Dortmund 2004, S. 48)

„Andererseits tauchen im so genannten ‚Normalbetrieb‘ der Einrichtungen – auch zu besonderen Veranstaltungen wie Kursen, Gruppenangeboten, Projekten, Freizeiten etc. – junge Menschen auf, die die Angebote der Offenen Arbeit ausschließlich sporadisch, al-

so nur ab und zu nutzen. Mit Blick auf diese Gruppe der *unregelmäßig anwesenden Besucher:innen* ist es Mitarbeitenden der Einrichtungen möglich, zumindest die Anzahl der Personen in der Form anzugeben, dass Doppelzählungen vermieden werden können.“ (ebd.)

Als Drittes lässt sich eine Gruppe von jungen Menschen benennen, „[...] die vor allem besondere Veranstaltungen/Angebote der Offenen Arbeit außerhalb des ‚alltäglichen Angebotsspektrums‘ (also auch außerhalb des ‚Normalbetriebs‘ der Einrichtungen) nutzen, die zumeist für eine große, unübersichtliche Menge von Besuchern:innen und Nutzern:innen konzipiert sind. Daher ist es für die Mitarbeitenden der OKJA unmöglich, bestimmte Strukturmerkmale der Besucher:innen für die Statistik festzuhalten, so dass für diese Facetten der OKJA- Angebotspalette ausschließlich die Zahl der Besuche – z. T. als geschätzte Größe – weitergegeben wird.“ (ebd.)

3.6 Berichtswesen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit

Das Berichtswesen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit bildet die Grundlage für die zu führenden Qualitätsdialoge zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, den Städten und Gemeinden sowie den Fachkräften und Trägern der Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen. Als Instrument der Qualitätsentwicklung und -sicherung ist das Berichtswesen in seiner Struktur so gestaltet, dass es Auskunft gibt über die jeweiligen Themenschwerpunkte der Einrichtungen, den damit verbundenen Zielen und Angeboten sowie die Entwicklungen und Besonderheiten hinsichtlich der Stammbesucher (auch unter Berücksichtigung der demografischen bzw. gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen) und Öffnungs- / Angebotszeiten der Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen.

Somit setzt sich das Berichtswesen aus einem quantitativen und einem qualitativen Teil zusammen. Der quantitative Teil besteht aus der Datenerhebung zu den relevanten Themenbereichen und dient als Grundlage zur Abbildung des jeweiligen Zielerreichungsgrades mithilfe der vereinbarten Kennzahlen.

Im qualitativen Teil des Berichtswesens erfolgt eine strukturierte Beschreibung abgestimmter Aspekte:

- Deckblatt (Einrichtung, Anschrift, Telefon, Fax, Email, Homepage, Erhebungszeitraum...)
- Inhaltsverzeichnis
- Öffnungszeiten (separate Wiedergabe der Öffnungszeiten in der Einrichtung und extern z. B. in der Schule)
- Personal (Qualifikation der Mitarbeitenden, Honorarkräfte, Praktikanten, etc. im Erhebungszeitraum)
- Zielgruppe, Stammbesucher
- kurze Erläuterung zu den Zielvereinbarungen
- kurze Beschreibung der Partizipationsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung

- Vernetzungen, Kooperationspartner
- (mögliche) Probleme im Arbeitsalltag
- Stellungnahme/Fazit
- kurzer Ausblick
- ggf. Fotos
- Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit (vgl. 3.3 „Qualitätsstandards in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“)

Optional

- Kurze Erläuterung der inhaltlichen Arbeit (Angebote, Programm, Ferienaktionen, Inhalte, Zielgruppe, zeitliche Einordnung), sofern nicht aus der Datentabelle ersichtlich
- Angebote zur Bildungsbenachteiligung

Die Zusendung des Berichtes erfolgt analog der Datentabellen per Mail.

Auf der Basis der in dieser Form erstellten Berichte wird der jährliche Qualitätsdialog (Erhebungszeitraum: 01.07. des lfd. Jahres bis 30.06. des Folgejahres) geführt. Im Qualitätsdialog stehen - im Vorfeld zwischen öffentlichem und freien Trägern abzustimmende – ausgewählte Themenschwerpunkte im Vordergrund, die vertiefend analysiert und diskutiert werden.

3.7 Qualitätsdialog in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Beteiligte und Verfahren:

Der Qualitätsdialog in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit findet im jährlichen Rhythmus mit jeder Einrichtung einzeln statt. Beteiligte an diesem Dialog sind Träger und Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Vertreter:innen der Städte und Gemeinden sowie Vertreter:innen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Organisation einschließlich Terminabsprachen, Moderation, Dokumentation und Berichterstattung in Gremien (Fachcontrollingbericht des Kreises Olpe) sind Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Der Qualitätsdialog baut auf der Auswertung des Berichtswesens auf und bildet den Rahmen für einen konstruktiven Austausch aller Beteiligten, in dem auch die jeweiligen Erwartungen an die Kooperationspartner themenspezifisch erörtert werden.

Zielsetzung:

Ziele des Qualitätsdialoges in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind u. a.:

- Transparenz über die vor Ort stattfindenden Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Überprüfung des wirksamen Einsatzes öffentlicher Mittel
- Evaluation der festgelegten Ziele für die Offene Kinder- und Jugendarbeit anhand von

Kennzahlen

- Evaluation der vereinbarten Qualitätsstandards für die Arbeit (siehe Kapitel 3.3)
- Diskussion und Entwicklung neuer Strategien und Methoden für die Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Information hinsichtlich aktueller Probleme sowie Erörterung möglicher Lösungsstrategien (z. B. demografische Entwicklung)
- Austausch über die jeweiligen Konzepte der Einrichtungen

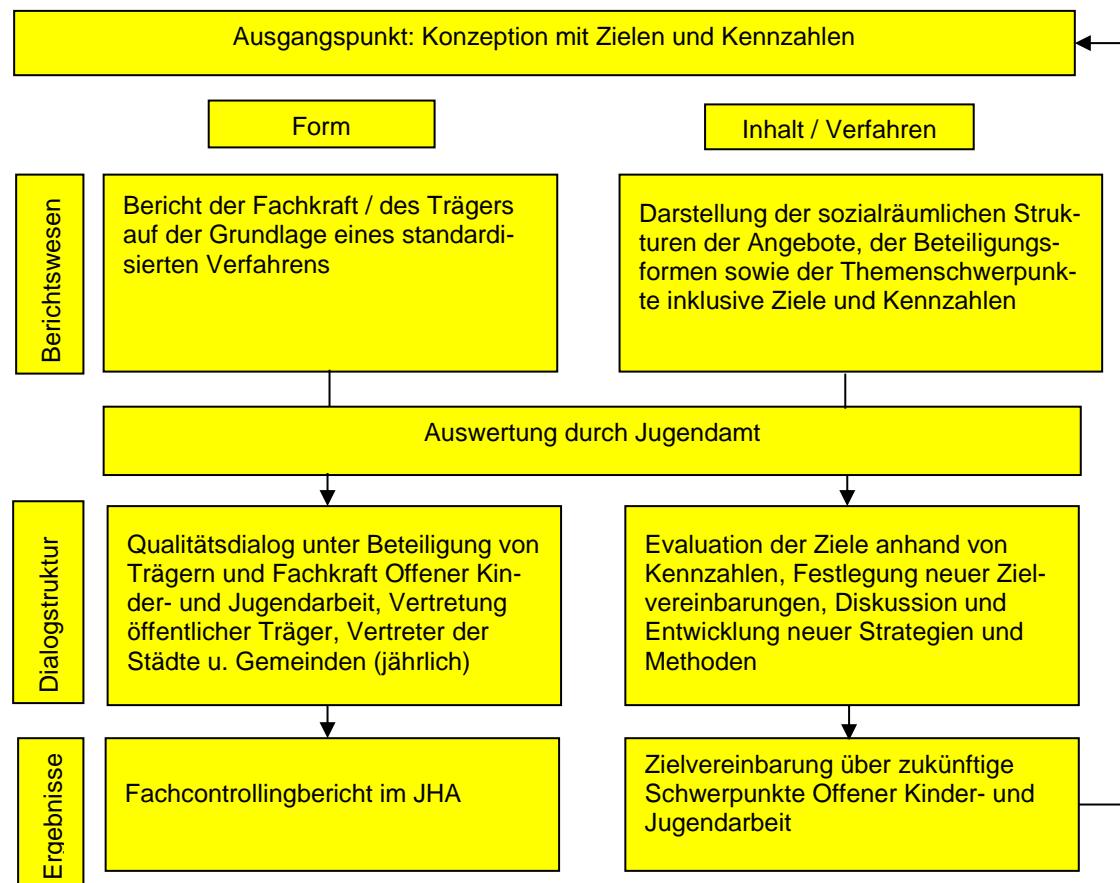
Berichterstattung in Gremien

Einen dritten Baustein im Rahmen des Qualitätsdialoges zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe bildet die Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss (mittels Fachcontrollingbericht). In diese Berichterstattung fließen

- die Ergebnisse der Auswertung des Berichtswesens
- die Ergebnisse des Qualitätsdialogs und die
- Vorschläge zur Zielvereinbarung

ein.

Der Jugendhilfeausschuss fasst auf dieser Grundlage Beschlüsse für Zielvereinbarungen über zukünftige konzeptionelle Schwerpunkte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.



Anlage 1: Ziele und Kennzahlen für die Themenschwerpunkte Offener Kinder- und Jugendarbeit

Schwerpunkt	Ziel(e)	Kennzahlen
Politische Bildung	Kinder und Jugendliche nehmen an politischen Angeboten teil ³	<p>Kennzahl 1: Grundzahl A: Zahl der politischen Angebote (OT 3, KOT 2 Angebote / Jahr) Grundzahl B: Zahl der tatsächlichen politischen Angebote, an denen Jugendliche teilgenommen haben Kennzahl: Grundzahl A / Grundzahl B Erwartete Kennzahl: 100%</p> <p>Kennzahl 2: Zahl der an Angeboten zur politischen Bildung teilnehmenden Kinder und Jugendlichen im Verhältnis zur Gesamtzahl der 6-21jährigen im Einzugsbereich (Kernort bzw. Umkreis 1,5 km)</p>
Partizipation	Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und die Gestaltung der Jugendfreizeitstätten orientieren sich an den Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher	<p>Kennzahl: Grundzahl A: 2 (eine pro Halbjahr) mögliche Besucherbefragungen Grundzahl B: Zahl der tatsächlichen Besucherbefragungen Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A Erwartete Kennzahl: 100%</p>
Schul- und arbeitsweltbezogene Kinder- und Jugendarbeit	Die Einrichtung steht mit den weiterführenden Schulen im Sozialraum in Kontakt ⁴	<p>Kennzahl: Grundzahl A: Zahl der weiterführenden Schulen im Sozialraum x 1 Kontakt pro Schuljahr Grundzahl B: Zahl der tatsächlichen Kontakte zu weiterführenden Schulen im Sozialraum⁵ Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A Erwartete Kennzahl: 100%</p>
	Die Einrichtung hält schul- und arbeitsweltbezogene Angebote für Kinder und Jugendliche vor	<p>Kennzahl: Grundzahl A: Zahl der schul- und arbeitsweltbezogenen Angebote (OT 2, KOT 1 Angebot[e]) Grundzahl B: Zahl der tatsächlichen schul- und arbeitsweltbezogenen Angebote Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A Erwartete Kennzahl: 100%</p>

³ Empfehlung: Ein jährliches Treffen mit kommunalpolitisch handelnden Personen (Politik oder Verwaltung) zur niederschwelligen Heranführung an politische Arbeit (Kontaktaufnahme, Entscheidungsprozesse mitgestalten etc.) kann Bestandteil der politischen Bildung der OKJA sein.

⁴ Kontakt mit Schulleitung, Schulsozialarbeit oder in Frage kommende Lehrperson (in Abgrenzung zu den tatsächlich schulbezogenen Angeboten)

⁵ Inhalte und Ergebnisse der Kontakte sind im schriftlichen Bericht zum Qualitätsdialog festzuhalten.

Schwerpunkt	Ziel(e)	Kennzahlen
Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit	Die Einrichtung hält kulturelle Angebote für Kinder und Jugendliche vor	<p>Kennzahl 1: Grundzahl A: Zahl der kulturellen Angebote (OT 20, KOT mit 1,5 Stellen 10, KOT mit 1 Stelle 7 Angebote) Grundzahl B: Zahl der tatsächlichen kulturellen Angebote Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A Erwartete Kennzahl: 100%</p> <p>Kennzahl 2: Zahl der an kulturellen Angeboten teilnehmenden Kinder und Jugendlichen im Verhältnis zur Gesamtzahl der 6–21jährigen im Kernort bzw. Umkreis 1,5 km</p>
Sportliche und freizeitorientierte Kinder- und Jugendarbeit	Die Einrichtung hält sport- und freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche vor	<p>Kennzahl 1: Grundzahl A: Zahl der sport- und freizeitpädagogischen Angebote (OT 25, KOT mit 1,5 Stellen 12, KOT mit 1 Stelle 8 Angebote) Grundzahl B: Zahl der tatsächlichen sport- und freizeitpädagogischen Angebote Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A Erwartete Kennzahl: 100%</p> <p>Kennzahl 2: Zahl der an sportlichen und freizeitorientierten Angeboten teilnehmenden Kinder und Jugendlichen im Verhältnis zur Gesamtzahl der 6–21jährigen im Kernort bzw. Umkreis 1,5 km</p>
Präventive Kinder- und Jugendarbeit	Kinder und Jugendliche sind in den Bereichen Gewalt, Sucht und Medien durch themenbezogene Angebote sensibilisiert	<p>Kennzahl 1: Grundzahl A: Zahl der präventiven Angebote (OT3 in mind. 2 Schwerpunkten, KOT mit 1,5 Stellen 2 in mind. 2 Schwerpunkten, KOT mit 1 Stelle 1 Angebot) Grundzahl B: Zahl der tatsächlichen präventiven Angebote Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A Erwartete Kennzahl: 100%</p> <p>Kennzahl 2: Zahl der an präventiven Angeboten teilnehmenden Kinder und Jugendlichen im Verhältnis zur Gesamtzahl der 6–21jährigen im Kernort bzw. Umkreis 1,5 km</p>

Schwerpunkt	Ziel(e)	Kennzahlen
Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit	Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Kulturen begegnen sich in der Einrichtung	<p>Kennzahl 1: Grundzahl A: Zahl der interkulturellen Angebote (OT 4, KOT 3 Angebote) Grundzahl B: Zahl der tatsächlichen interkulturellen Angebote Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A Erwartete Kennzahl: 100%</p> <p>Kennzahl 2: Zahl der an interkulturellen Angeboten teilnehmenden Kinder- und Jugendlichen im Verhältnis zur Gesamtzahl der 6-21jährigen im Kernort bzw. Umkreis 1,5 km</p>
	Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind in die bestehenden lokalen Netzwerke für geflüchtete Menschen auf Ebene der Städte und Gemeinden eingebunden	<p>Kennzahl: Grundzahl A: Zahl der stattgefundenen lokalen Netzwerktreffen / Runde Tische (mind. 1 Treffen pro Halbjahr) Grundzahl B: Zahl der tatsächlich wahrgenommenen Netzwerktreffen/Runde Tische Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A Erwartete Kennzahl: 100%</p>
	Die Akteure der lokalen Netzwerke/ Runde Tische für geflüchtete Menschen kennen die Einrichtungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit im Sozialraum	<p>Kennzahl: Grundzahl A: mind. 1 „Öffnungs- bzw. Kennenlernveranstaltung pro Jahr Grundzahl B: Zahl der tatsächlich durchgeführten „Öffnungs- bzw. Kennenlernveranstaltung pro Jahr Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A Erwartete Kennzahl: 100%</p>
Geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit	Die Bedarfe von Mädchen sind bekannt und werden durch gezielte Angebote bedient	<p>Kennzahl: Grundzahl A: Gesamtzahl der Angebote⁶ Grundzahl B: Zahl der Angebote ausschließlich für Mädchen⁷ Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A Erwartete Kennzahl: 5%</p>
Angebote für Jugendlich ab 14 Jahre	Die Bedarfe junger Menschen im Alter von 14 Jahren und älter sind bekannt und werden durch gezielte Angebote bedient	<p>Kennzahl: Grundzahl A: Gesamtzahl der Angebote⁸ Grundzahl B: Zahl der Angebote ausschließlich für Jugendliche ab 14 Jahre und älter Kennzahl: Grundzahl B / Grundzahl A Erwartete Kennzahl: 20%</p>
Beratung	Kinder und Jugendliche werden durch qualifizierte Beratung in der Lösung ihrer lebenslauforientierten Fragen und Problemen unterstützt	<p>Grundzahl: Zahl der Beratungsgespräche Darstellung der Beratungsschwerpunkte (einschl. möglicher Auswirkungen auf die Angebote) im schriftlichen Bericht zum Qualitätsdialog</p>

⁶ Durchgeführte Angebote aller Themenschwerpunkte absolut (nicht Mindeststandard)

⁷ Auf die Festlegung einer Altersgrenze in den mädchen spezifischen Angeboten wird verzichtet. Eine altersbezogene Abgrenzung erfolgt individuell und orientiert am Thema.

⁸ Durchgeführte Angebote aller Themenschwerpunkte absolut (nicht Mindeststandard)

Übersicht der Mindeststandards für die Angebote der Themenschwerpunkte

Themenbereich	Übersicht der Mindeststandards für die Angebote der Themenschwerpunkte					
	OT 3 Stellen + 1 HTD		KOT 1,5 Stellen		KOT 1,0 Stellen	
	Angebote	Kennzahl	Angebote	Kennzahl	Angebote	Kennzahl
Politischen Bildung	3	100 %	2	100 %	2	100 %
Partizipation	2	100 %	2	100 %	2	100 %
Schul- und arbeitsweltbezogene Kinder- und Jugendarbeit	2	100 %	1	100 %	1	100 %
Kulturelle Kinder und Kinder- und Jugendarbeit	20	100 %	10	100 %	7	100 %
Sport und freizeitpädagogische Kinder- und Jugendarbeit	25	100 %	12	100 %	8	100 %
Prävention	3 in zwei Schwer-punkten	100 %	2 in zwei Schwer-punkten	100 %	1	100 %
Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit ⁹	4	100 %	3	100 %	3	100 %
Summe der Einzelangebote	59		32		24	
Übersicht der Mindeststandards zur Gesamtangebotszahl / Gesamtangebotstage						
Gesamtzahl der Angebote	120	100 %	60	100 %	40	100 %
	oder		oder		oder	
Gesamtzahl der Angebotstage ¹⁰	800	100 %	400	100 %	266	100 %
Übersicht der Mindeststandards zu den themenübergreifenden Angeboten ¹¹						
Geschlechterspezifische Mädchenangebote	(6)	5 %	(3)	5 %	(2)	5 %
Angebote für Jugendliche ab 14	(24)	20 %	(12)	20 %	(8)	20 %

⁹ Darin enthalten: zweimal „Runder-Tisch“ (mind. 1 Treffen / Halbjahr) und einmal „Öffnungsveranstaltung“ – vgl. Anlage 1

¹⁰ Ohne die regelmäßig, das ganze Jahr über laufenden Angebote (Offener Treff, Teenie-Treff, Internet-Café, Leseecke etc.). Diese sind jedoch Bestandteil der Gesamtangebotszahl und werden als jeweils ein Angebot gewertet.

¹¹ 5 bzw. 20% der Gesamtangebotszahl sollen mädchen spezifische Bedarfe bzw. Interessen von 14jährigen und älteren Jugendlichen berücksichtigen

4. Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit

Während für einen großen Teil der Jugendlichen die Herausforderungen des Erwachsenwerdens zwar nicht immer einfach, aber dennoch relativ gut zu meistern sind, fühlen sich andere in vielfältiger Weise überfordert. Es gibt weiterhin Jugendliche, die benachteiligt sind in den Bereichen Bildung, Besitz, Wohnstandard, Sozialisationserfahrungen und ggf. aufgrund eines Migrationshintergrundes.

Junge Menschen stehen heute einer in weiten Teilen geregelten Welt mit nur geringem Gestaltungsspielraum gegenüber. Die Zeit der Eltern und Lehrer als Bezugspersonen ist ein knapp gewordenes Gut. Jugendliche brauchen daher für ihre Ideen und Fragen zusätzliche Ansprechpartner, die für sie kontinuierlich da sind, sie begleiten und in ihren Anliegen unterstützen.

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Olpe hat in seiner Sitzung am 21. November 2000 erstmals über die Einführung der „Aufsuchenden Jugendarbeit“ im Kreis Olpe beraten. In der Sitzung am 12. Juni 2001 wurden „Eckpunkte einer Konzeption zur Aufsuchenden Jugendarbeit im Kreis Olpe“ beschlossen, die Grundlage für eine Förderung darstellen. Die am 15. Juni 2020 durch den Kreistag verabschiedete Neuausrichtung (Drucksache 37/2020) bildet nunmehr die Basis der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe.

4.1 **Grundverständnis Aufsuchender Kinder- und Jugendarbeit (Auszüge aus der Konzeption für die Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe)**

Der Ansatz von Aufsuchender Arbeit im Kreis Olpe ist präventiv angelegt. Auftrag der Fachkraft ist die Kontaktaufnahme zu Jugendlichen bzw. zu Cliques von Jugendlichen vor Ort. Sie soll Jugendliche begleiten, sich mit ihnen auseinandersetzen und ihnen Hilfestellungen bei der Umsetzung ihrer Interessen bieten. Dies kann zum einen eine Orientierung der Jugendlichen auf die Formen und Aktivitäten der verschiedenen Träger der Jugendarbeit sein. Andererseits ist es auch möglich, Selbstorganisationspotentiale der Jugendlichen zu entwickeln und zu fördern.

Ziel von Aufsuchender Kinder- und Jugendarbeit ist es, Jugendliche, die bislang von den unterschiedlichen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit nicht erreicht werden, anzusprechen, um sie mit den Möglichkeiten der Jugendarbeit zu konfrontieren. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei Jugendgruppen und Cliques, die durch ihr besonderes Verhalten in der Öffentlichkeit auffällig geworden sind. Wesentlich ist, dass die Fachkraft als Mitarbeitende der Jugendhilfe erkenntlich bleibt, sich an den Zielsetzungen der Jugendhilfe orientiert und nicht Funktionen von Ordnungsbehörden und Polizei übernimmt.

Die zweite zentrale Aufgabe der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe ist die Begleitung bestehender bzw. bedarfsorientierte Initiierung neuer dezentraler Treffpunkte in den einzelnen Ortschaften. Dabei sollen die ehrenamtlichen Treffleiter:innen in ihrer Arbeit unterstützt und begleitet sowie durch die Durchführung von bzw. Vermittlung in geeignete Qualifizierungsmaßnahmen für ihre Aufgabe befähigt werden.

Darüber hinaus soll die Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit ratsuchende junge Menschen mit individuellen Problemlagen (Sucht, Verschuldung, familiäre Probleme, Wohnungslosigkeit usw.) unterstützen und sie an das bestehende Hilfesystem im Kreis Olpe heranführen (Lotsenfunktion). Aufgrund persönlicher Hemmnisse und Unsicherheiten gelingt es nicht allen jungen Menschen, selbständig Hilfe zu organisieren. Und den Weg in gezielte Beratungs- und Unterstützungsangebote zu finden. Die Fachkräfte der Aufsuchenden Jugendarbeit können wertvolle Schnittstellenarbeit leisten und junge Menschen auf dem Weg in das Hilfesystem begleiten. Themenspezifisches Spezialwissen zur Erledigung dieser Aufgabe ist nicht erforderlich.

Für die Fachkräfte der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit ist es wichtig, dass die Fachkräfte der Aufsuchenden Jugendarbeit mit den Jugendlichen und den Verantwortlichen aus den Ortschaften (z. B. Ortsvorsteher) in regelmäßigen Kontakt stehen, um durch entsprechende Analysen die erforderlichen Maßnahmen „vor Ort“ bedarfsgerecht zu initiieren. Die Auswahl geeigneter ortskundiger Ansprechpartner durch die Fachkräfte geschieht mittels einer Prozessbeschreibung und einer Einverständniserklärung der Ansprechpartner zur Nutzung der Kontaktdaten (vgl. Anlagen) und ggf. in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Städten und Gemeinden im Kreis Olpe. Das Verzeichnis der ortskundigen Ansprechpartner im Sozialraum wird von den Fachkräften gepflegt und regelmäßig aktualisiert.

Ein deutliches Kriterium der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit, welches sie auch von anderen Formen der Kinder- und Jugendarbeit abgrenzt, ist der Ansatz der „Geh-Struktur“. Ein Schwerpunkt ist das regelmäßige gezielte Aufsuchen der Jugendlichen an ihren Orten und in ihrer Lebenswirklichkeit. Die Fachkraft ist bei den Jugendlichen in erster Linie „zu Gast“ und versucht, durch zuverlässige Anwesenheit deren Vertrauen zu erwerben und bei Bedarf ein Angebot zu initiieren.

Dabei stehen nicht die problematischen Verhaltensweisen der Jugendlichen im Mittelpunkt, sondern deren unerkannte Potentiale und Fähigkeiten, die durch kontinuierliche Beziehungsarbeit und ein dauerhaft niedrigschwelliges Beratungsangebot zum Tragen kommen sollen.

4.1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit bilden die §§ 11 und 13 SGB VIII. Während § 11 den präventiven Charakter der Jugendarbeit mit den für eine gesunde Entwicklung erforderlichen Angeboten für junge Menschen definiert, bezieht sich § 13 in erster Linie auf den Ausgleich von sozialer Benachteiligung.

4.1.3 Zielgruppen

Zielgruppe der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit sind in erster Linie junge Menschen zwischen 10 und 26 Jahren, darüber hinaus können auch Kontakte mit Kindern im Grundschulalter bestehen.

Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an allen Bedarfen, die Jugendliche

haben, insbesondere aber, wenn

- sie etwas suchen, wo sie sich engagieren oder Mitglied werden können, z.B. in Vereinen und Verbänden;
- sie selbst etwas aufbauen wollen, z. B. einen Jugendtreff in ihrem Ort;
- und sie ihre Kreativität entwickeln und umsetzen wollen.

Es sind aber auch Jugendliche,

- die die bestehenden Angebote der Jugendarbeit nicht annehmen (möchten), von diesen nicht erreicht werden oder dort nicht erwünscht sind;
- die bei persönlichen Problemen nicht die geeigneten Ansprechpartner finden und keinen Zugang zum bestehenden Hilfesystem haben;
- die auf der Suche nach geeigneten Aufenthaltsmöglichkeiten sind und sich daher überwiegend „auf der Straße“ aufhalten;
- die sich Treffpunkte im öffentlichen Raum ausgesucht haben, die Konflikte provozieren können und sich (regelmäßig) in informellen Gruppierungen, wie z. B. Nachbarschaftscliquen, sonstige Jugendszenen, etc. treffen;
- die als sozial benachteiligt, stigmatisiert oder kriminalisiert gelten;
- denen altersgerechte Kommunikations- und Partizipationsmöglichkeiten fehlen.

4.1.4 Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit als eigenständiges Handlungsfeld

Die Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit als eigenständiges Handlungsfeld in Abgrenzung zur Bezirkssozialarbeit und zur Schulsozialarbeit (in Verantwortung von Schule bzw. der Schulträger) sowie Offener Kinder- und Jugendarbeit bietet unterschiedliche Möglichkeiten für die Situation vor Ort und muss auf die konkreten Anforderungen hin abgestimmt werden. Wo Aufsuchende und Offene Kinder- und Jugendarbeit vom selben Träger angeboten werden, ist eine Zusammenarbeit der hauptamtlichen Fachkräfte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit anzustreben (Vermeidung von „Einzelkämpferstellen“, Ermöglichung von Urlaubs- und Krankheitsvertretung, kollegialer Austausch, usw.). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die hauptamtlichen Fachkräfte zuerst immer in ihrem originären Bereich (Aufsuchende bzw. Offene Kinder- und Jugendarbeit) tätig sind. Eine Unterstützung/ein Fachkräfte-tausch erfolgt nur dann, wenn er tatsächlich erforderlich ist.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt Aufsuchender Kinder- und Jugendarbeit ist, dass sie nicht als „verlängerter pädagogischer Arm“ der Ordnungsbehörden und der Polizei aufgefasst und eingesetzt werden darf, sondern dass es sich um eigenständig verantwortete Jugendarbeit handelt. Der Erfolg dieser Arbeit hängt u. a. davon ab, inwieweit es gelingt, vertrauensvolle Beziehungen mit der Klientel aufzubauen.

4.2 Konzept zum Qualitätsdialog in der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe

Der Kreis Olpe und die Träger der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit haben sich einvernehmlich darauf verständigt, für diesen Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendarbeit einen Qualitätsdialog zu führen. Das vorliegende Konzept stellt ein Verfahren zur Durchführung eines Qualitätsdialoges vor und beschreibt die einzelnen Elemente hinsichtlich ihrer Funktion und Zielsetzung.

4.2.1 Das Berichtswesen

Funktion und Bestandteile des Berichtswesens:

Das Berichtswesen bildet die Grundlage für den zu führenden Qualitätsdialog zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, den Trägern der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit sowie den Vertreter:innen der Städte und Gemeinden.

Als Instrument der Qualitätsentwicklung sowie des Fachcontrollings ist das Berichtswesen in seiner Struktur so gestaltet, dass es Auskunft gibt über die jeweiligen Ziele in der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit und den Grad der Zielerreichung (Kennzahlen).

Das jährlich zu erstellende Berichtswesen setzt sich sowohl aus einer quantitativen Datenerhebung (einschließlich einer Beratungstabelle zur anonymisierten Dokumentation der Tätigkeit bei individuellen Problemlagen junger Menschen) als auch aus einer qualitativen Darstellung (schriftlicher Bericht) zusammen.

Das Berichtswesen für die Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe umfasst in Abstimmung mit den Trägern der Aufsuchenden Jugendarbeit folgende Inhalte:

Strukturangaben über den Einzugsbereich (Kommune) der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung

- der sozialräumlichen Besonderheiten,
- der dezentralen Jugendtreffs und informellen Treffpunkte inklusive der Kontakte sowie
- der Zielgruppen der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit differenziert nach Alter, Geschlecht und Nationalität.

Darstellung der Kooperationen und Vernetzungen im Sozialraum in Bezug auf Anlass, Art, Häufigkeit und Zielsetzung

- bei Kontakten zu Schulen, Polizei, Beratungsdiensten, Städten und Gemeinden etc.;
- bei ggf. erforderlichen (nicht regelmäßig stattfindenden) Angeboten – auch ohne Kooperationspartner – zum Beziehungsaufbau bzw. zur –pflege sowie
- bei Kontakten zu Vereinen, Verbänden und Einrichtungen der Jugendarbeit vor Ort.

Zusammenfassende Darstellung der Arbeit der Fachkraft für Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich relevanter Entwicklungen und möglichen Perspektiven.

Die Erstellung des Berichtswesens für die Aufsuchende Jugendarbeit im Kreis Olpe erfolgt nach diesen Strukturvorgaben mit Hilfe einer standardisierten Datenerhebungsta-

belle sowie mit einem standardisierten Berichtsvordruck.

Der schriftliche (qualitative) Bericht umfasst insbesondere

- einen Kurzbericht über die Ortschaften/dezentralen Treffs,
- die Darstellung der Vernetzung,
- Erläuterungen zu Problemen im Arbeitsalltag,
- ggf. Ausführungen zum Bereich „Beratung“ und „Vermittlung“ sowie
- einen Ausblick für das folgende Jahr.

Das Berichtswesen umfasst den Zeitraum vom 01.01. – 31.12. eines Jahres.

4.2.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Durch die Kontakte der Fachkraft mit Kindern und Jugendlichen an dezentralen und informellen Treffpunkten bzw. mit ortskundigen Ansprechpartnern werden Wünsche, Fragen oder Probleme aufgenommen. Diese haben Einfluss auf die Arbeit der Fachkraft für Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit und finden im jährlichen Qualitätsdialog Berücksichtigung.

4.2.3 Der Qualitätsdialog

Beteiligte und Verfahren:

Der Qualitätsdialog zur Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit findet im jährlichen Rhythmus statt. Beteiligte an diesem Dialog sind Träger und Fachkraft der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit, Vertreter:innen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, Vertreter:innen der jeweiligen Städte und Gemeinden.

Organisation einschließlich Terminabsprachen, Moderation, Dokumentation und Berichterstattung in Gremien sind Aufgaben des öffentlichen Trägers.

Der Qualitätsdialog mit allen Beteiligten baut auf der Auswertung des jährlichen Berichtswesens auf.

Zielsetzung:

Ziele des Qualitätsdialogs für die Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit sind u. a.:

- Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Qualität der Arbeit der Fachkräfte für Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit.
- Überprüfung des wirksamen Einsatzes öffentlicher Mittel.
- Evaluation der formulierten Ziele für die Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit anhand von Kennzahlen.
- Ggf. Festlegung ergänzender Zielvereinbarungen im gemeinsamen Dialog zwischen dem öffentlichen Träger, den jeweiligen Städten und Gemeinden sowie den Trägern der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit.

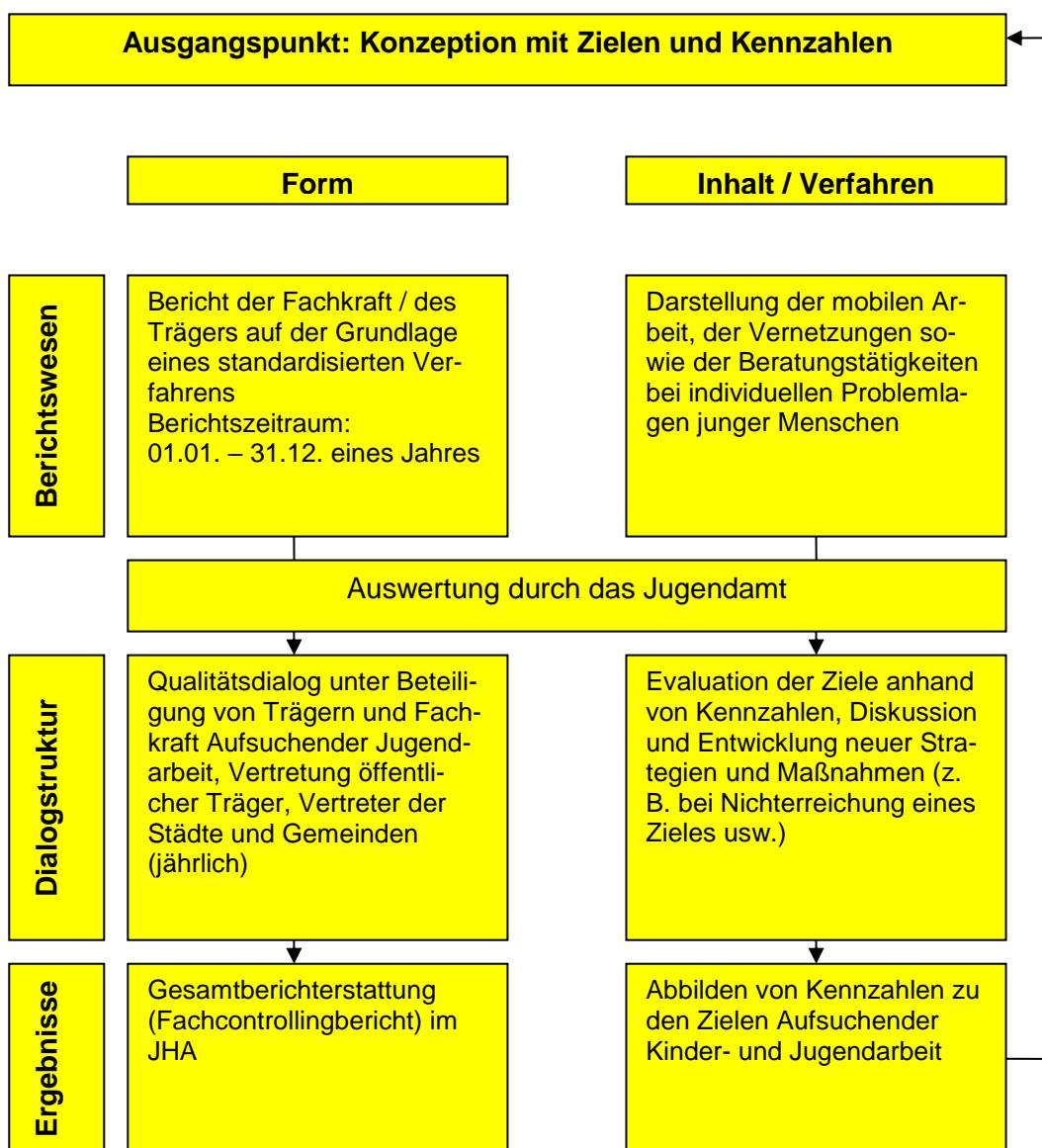
Zur Durchführung des Qualitätsdialogs ist ein Leitfaden erstellt.

4.2.4 Ergebnisse

Die Berichterstattung über die Ergebnisse der geführten Qualitätsdialoge zur Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe erfolgt im Rahmen des Fachcontrollingberichts der Jugendhilfeplanung, der dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt wird. In diese Berichterstattung fließen

- die Ergebnisse der Auswertung des Berichtswesens
- die Ergebnisse des Qualitätsdialogs und die ein.

Der Jugendhilfeausschuss kann auf dieser Grundlage Beschlüsse für Zielvereinbarungen über zukünftige konzeptionelle Schwerpunkte der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit fassen.



4.3 Ziele und Kennzahlen für die Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe

Grundlage für die Vereinbarung von fachlichen Zielen und Kennzahlen ist die strategische Ausrichtung der Jugendhilfe im Kreis Olpe, die im Rahmenplan zum Jugendhilfeplan des Kreises Olpe verankert ist. Ausgehend von diesen strategischen Zielen sind kreisweit einheitliche operative Ziele formuliert, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Kreises Olpe regelmäßig überprüft und ggf. fortgeschrieben werden. Für den Bereich der Aufsuchenden Jugendarbeit gelten auf dieser Basis gemeinsame Ziele und Kennzahlen:

Dabei gilt:

- „Junge Menschen ab 16 Jahren, die ehrenamtlich in der selbstorganisierten Jugendarbeit tätig werden möchten, werden dezentral unterstützt und beraten.“
- „Für junge Menschen zwischen 10 und 26 Jahren, die durch bestehende Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nicht erreicht werden, steht ein niedrigschwelliges Angebot in Form der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.“
- „Junge Menschen mit individuellen Problemlagen (Sucht, Verschuldung, familiäre Probleme, Wohnungslosigkeit, usw.) werden beim Übergang in die bestehenden Hilfesysteme durch die Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit begleitet und/oder dorthin vermittelt.“

Für den Bereich der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit gelten auf dieser Basis folgende Ziele und Kennzahlen als gemeinsame kreisweite Ziele:

Ziele	Kennzahlen / Grundzahlen
Die Fachkraft für Aufsuchende Kinder und Jugendarbeit ist über die aktuelle Situation in den Ortschaften der Kommune (analog Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kapitel 2 Raumprogramm) informiert (1 Kontakt mit einem ortskundigen Ansprechpartner pro Halbjahr)	Zahl der Ortschaften mal 2 Kontakte im Verhältnis zu der Zahl der tatsächlichen Kontakte mit einem ortskundigen Ansprechpartner. Erwartete Kennzahl: 100 %
Die Fachkraft für Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit steht im regelmäßigen Kontakt mit den ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen der dezentralen offenen Jugendtreffs	Zahl der verschiedenen kontaktierten ortskundigen Ansprechpartner im Verhältnis zur Gesamtzahl der ortskundigen Ansprechpartner in der Kommune. Erwartete Kennzahl: 100 %
	Zahl der dezentralen Jugendtreffs in der Kommune mal 4 ¹² Kontakte pro Treff im Verhältnis zur tatsächlichen Zahl der Besuchskontakte in den dezentralen Jugendtreffs in der Kommune. Erwartete Kennzahl: 100 %
	Zahl der verschiedenen aufgesuchten Treffs in der Kommune im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Jugendtreffs in der Kommune. Erwartete Kennzahl: 100 %

¹² 4 Kontakte beschreiben den Mindeststandard. Abweichungen von diesem Standard (Erhöhung / Reduzierung) liegen im Ermessen der Fachkraft, müssen sich aber am Bedarf orientieren und sind im jährlichen Qualitätsdialog nachvollziehbar darzustellen. Gravierende Abweichungen (mehr als 8 Kontakt je Treff/Jahr) bedürfen einer vorherigen Absprache sowohl mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe als auch der entsprechenden Stadt bzw. Gemeinde.

Ziele	Kennzahlen / Grundzahlen
Die Qualität der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit in den dezentralen Treffs in der Kommune ist sichergestellt.	Zahl der qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in den dezentralen Jugendtreffs in der Kommune im Verhältnis zur Gesamtzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in den dezentralen Jugendtreffs.
Die Fachkraft der Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit steht im Kontakt mit Kinder und Jugendlichen (Cliques) in der Kommune (Ortschaften mit mehr als 400 JEW, reglm. Aufsuchen/Rundfahrt einmal pro Monat), die keine Anbindung an strukturierte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit haben.	Zahl der Ortschaften mit mehr als 400 JEW mal 12 Kontakte im Verhältnis zur Zahl der tatsächlichen Besuche / Rundfahrten. Erwartete Kennzahl 100 %
Die Fachkraft für Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit steht im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (Cliques) im Kernort der Kommune (wöchentl. Rundgang, mind. 46-mal pro Jahr), die keine Anbindung an strukturierte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit haben.	Zahl der verschiedenen aufgesuchten Ortschaften mit mehr als 400 JEW im Verhältnis der Gesamtzahl der Ortschaften mit mehr als 400 JEW. Erwartete Kennzahl: 100 %
Die Fachkraft für Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit unterstützt junge Menschen mit individuellen Problemlagen.	Zahl der regelmäßig erreichten Kinder und Jugendlichen an informellen Treffpunkten in den Ortschaften mit mehr als 400 JEW
	Zahl der möglichen Rundgänge im Verhältnis zur Zahl der tatsächlichen Rundgänge in den Kernorten. Erwartete Kennzahl: 100 %
	Zahl der regelmäßig erreichten Kinder und Jugendlichen an informellen Treffpunkten in den Kernorten
	Zahl der individuell beratenen jungen Menschen inkl. Auflistung der Beratungsschwerpunkte und der Vorgehensweise.

Diese Ziele und Kennzahlen werden jährlich gemeinsam mit den Fachkräften, den Trägervertretern, den Städten und Gemeinden sowie dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Qualitätsdialogen quantitativ und qualitativ bewertet. Für die jeweiligen Kommunen im Kreis Olpe können, sofern erforderlich, sozialraumspezifische Ziele vereinbart werden.

4.4 Handlungsempfehlungen

Zur Umsetzung einer bedarfsgerechten Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit werden

- die regelmäßige Teilnahme der Fachkräfte an themenspezifischen Fortbildungen,
- die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft „Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe“ sowie
- die Erstellung einer Übersicht mit den sozialraumorientierten Freizeitangeboten (als Information für ratsuchende junge Menschen)

erwartet.

Die Arbeitszeit der Fachkräfte orientiert sich im Wesentlichen am Freizeitverhalten der Zielgruppe und findet in der Regel am Nachmittag (nach Schulschluss) und Abend statt.

5. Ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit

5.1 Jugendverbands-, Jugendgruppenarbeit und dezentrale Jugendtreffs

Angebote für und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen sind wesentlicher Bestandteil der Arbeit von Jugendverbänden und –gruppen. Sie bieten Kindern und Jugendlichen die Chance, sich ein Lern- und Erfahrungsfeld außerhalb von Elternhaus und Schule zusammen mit Gleichaltrigen zu erschließen. Die heutigen Lebensbedingungen bringen viele Formen von Belastung mit sich, die die Bewältigungskapazität von Kindern und Jugendlichen häufig übersteigen. In der Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit erfahren Kinder und Jugendliche konkrete Unterstützung bei der Aneignung der sie umgebenden Umwelt mit all ihren Widersprüchen und offenen Fragen. Dabei ist ein ganz wesentlicher Aspekt, dass sie untereinander lernen, Beziehungen aufzunehmen und zu leben. Kinder und Jugendliche können hierbei eine aktive Rolle übernehmen; sie werden an Entscheidungsprozessen beteiligt und verstärkt, Wünsche, Ideen und Vorstellungen zu äußern und ihre Interessen gegenüber anderen zu vertreten.

Jugendverbände- und -gruppen verstehen sich auch als Interessenvertretung junger Menschen und treten für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen ein. Die Arbeit der Jugendverbände und –gruppen wird nahezu ausschließlich ehrenamtlich geleistet, mit dem Ziel, selbständiges und verantwortliches Handeln und Mitgestalten von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft zu vermitteln und zu fördern.

Ergänzend zu diesen Angeboten haben Kinder und Jugendliche in dezentralen Jugendtreffs die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zwanglos zu treffen, sich selbst zu verwählen und ihre Kultur zu leben. Die Treffpunkte stellen einen wichtigen Bestandteil der sozialen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche dar, sind schnell erreichbar und bereichern das Leben in den Ortschaften und Stadtteilen.

5.1.1 Grundsätze verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit

Die Grundsätze verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden durch das Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (KJFöG) in § 2 Abs. 1 und § 11 festgelegt:

„Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten und von Jugendlichen selbst-organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit“

5.1.2 Bestandsdarstellung und Versorgungssituation im Kreis Olpe

	Attendorn	Drolshagen	Finnentrop	Kirchhundem	Lennestadt	Olpe	Wenden
BDSJ*							
CAJ*							
DJK*					X		
DPSG*	X					X	X
KJG*		X	X	X		X	
KLJB*	X			X		X	
Kolpingjugend	X	X	X		X	X	
KSJ*						X	
Malteserjugend					X	X	X
Jugendfeuerwehr	X	X	X	X	X	X	X
THW-Jugend	X					X	
Jugendrotkreuz	X	X	X	X	X	X	X
Sängerjugend	X	X	X	X	X	X	X
Musikjugend	X	X	X	X	X	X	X
Evang. Jugend	X	X	X	X	X	X	X
Wanderjugend	X		X		X	X	
Sportjugend	X	X	X	X	X	X	X
Gewerkschaftsjug.						X	
DLRG* Jugend	X	X		X	X	X	X
Pfarrjugend	X	X	X	X	X	X	X
Sonst. Gruppen	X	X	X	X	X	X	X

*(Bund der Sankt Sebastianus Schützenjugend, Christliche ArbeiterInnenjugend, Deutsche Jugendkraft, Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Katholische Junge Gemeinde, Katholische Landjugendbewegung, Katholische Studierende Jugend, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Technisches Hilfswerk-Jugend)

Der Kreis Olpe ist geprägt durch eine Vielfalt unterschiedlicher Angebote der Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit. Die Kinder und Jugendlichen profitieren von der differenzierten und breitgefächerten Angebotspalette der Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im kirchlich-religiösen, sportlichen, musischen, sozialen und sonstigen Bereich. Passende, altersgerechte Angebote der Jugendverbände und –gruppen in allen Kommunen des Kreises Olpe und damit in der Regel auch im direkten Wohn- und Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen sind (bis auf wenige Ausnahmen) gegeben und ermöglichen eine aktive Teilnahme und Mitgestaltung vor Ort ohne großen Aufwand.

Wenn darüber hinaus ein konkreter Bedarf nach Angeboten für Kinder und Jugendliche in den Ortsgemeinden besteht, bieten Jugendtreffs in den jeweiligen Dörfern / Orten ein erreichbares Angebot zur selbstbestimmten Freizeitgestaltung.

Ehrenamtlich organisierte dezentrale Jugendtreffs als Ergänzung zu den Angeboten der Jugendverbands- und Gruppenarbeit finden sich in allen Kommunen des Kreises Olpe:

Zahl der Jugendtreffs (gefördert)								
Jahr	At-tendorn	Drols-hagen	Finnen-trop	Kirch-hundem	Lenne-stadt	Olpe	Wenden	Gesamt
2013	4	3	5	4	8	3	3	30
2014	4	1	4	4	8	3	4	28
2015	5	1	4	4	9	1	2	26
2016	6	0	4	4	11	1	3	29
2017	6	0	4	5	11	1	2	29
2018	6	0	3	4	11	1	2	27
2019	5	0	2	5	11	2	2	27

5.1.3 Ziele, Maßnahmen und Schwerpunkte

Die Angebote der Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit möchten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit geben, über den eigenen Tellerrand hinaus zu schauen. Es entstehen Räume, sich mit Gleichgesinnten zu treffen, sich Anregungen zu holen und anderen zu geben, gemeinsam zu feiern und Abenteuer zu erleben, an Wochenendmaßnahmen oder Ferienfreizeiten, Aktionen und Bildungsprogrammen teilzunehmen. Die Kontinuität und Verlässlichkeit spielt dabei eine zentrale Rolle und ist eine Stärke der Verbands- bzw. Gruppenarbeit. Die Gruppe als prägendes Element dieser Angebote bietet den Mitgliedern ein Lern- und Erfahrungsfeld, partnerschaftlich zu leben, zu streiten, Werte zu erfahren und unvergessliche Erfahrungen zu machen. Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit hat zum Ziel, Kindern und Jugendlichen einen Lebensraum zu ermöglichen, der unterstützt, selbständige und erwachsene Menschen zu werden. Häufig werden ehemalige Gruppenmitglieder selbst Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter und geben die positiven Erfahrungen weiter.

Neben den Angeboten der regelmäßigen Gruppenstunden zur Freizeitgestaltung im kirchlich-religiösen, sportlichen, musischen und sozialen Bereich liegt im Kreis Olpe ein weiterer Schwerpunkt auf dem Gebiet der Durchführung von Freizeitmaßnahmen. Um die Qualität der Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit dauerhaft zu sichern und die Angebote an den Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu orientieren, besitzen die Aus- und Weiterbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbände und Gruppen einen hohen Stellenwert. Die Verantwortlichen sollen grundlegend auf ihre vielfältigen Aufgaben vorbereitet und für die verantwortungsvolle Tätigkeit qualifiziert werden.

5.1.4 **Schutz vor Kindeswohlgefährdung¹³**

Ziel der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände und -einrichtungen ist die Förderung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zu einem gelingenden Aufwachsen. Hierzu zählt auch die körperliche und seelische Unversehrtheit der Zielgruppe, das Kindeswohl.

Die Sensibilisierung und Qualifizierung der Jugendgruppenleiter:innen im Kreis Olpe erfolgt durch eine verbindliche Aufnahme des Themenfeldes in die Gruppen- und Treffleiter:innen – Grundausbildung.

Ebenso werden in den Jugendverbänden und -einrichtungen geeignete Informationsmaterialien, Broschüren und Arbeitshilfen vorgehalten. Durch regelmäßige Reflexion in den Leitungsgremien wird ein Bewusstsein für die Gefahren von Gewalt für Kinder und Jugendliche geschaffen und das Thema nicht tabuisiert. Die Jugendleiter:innen kennen das verbands- bzw. einrichtungsinterne Handlungskonzept für den Krisenfall, welches bei einem Verdacht oder einem Hinweis auf ein Fehlverhalten ein verantwortungsvolles und geeignetes Vorgehen festlegt.

Ergänzend dazu stehen im Kreis Olpe für den Bereich der Kinder- Und Jugendarbeit ausgebildete Kinderschutzfachkräfte zur Verfügung, die im Bedarfsfall beratend hinzugezogen werden können.

Die persönliche Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung und die verpflichtende Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses durch die ehrenamtlich Tätigen bilden weitere Bausteine, den Schutz vor Kindeswohlgefährdung bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen.

5.1.4.1 **Selbstverpflichtungserklärung**

Mit einer Selbstverpflichtung zum angemessenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Anlage) werden die Leitungspersonen in ihrer Rolle und Haltung gestärkt. Die eigene Unterschrift verpflichtet dazu, Vertrauen zum Schaden von jungen Menschen nicht auszunutzen, sondern für eine Kultur der Grenzachtung einzustehen. Folgende Anlagen sind Bestandteil der Selbstverpflichtung:

- Handlungsempfehlungen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Handlungsempfehlungen für Verantwortliche, wenn Kinder oder Jugendliche sich anvertrauen, Opfer geworden zu sein
- Information zur Erkennung von Kindeswohlgefährdung / Gewaltanwendung
- Auflistung der Ansprechpartner :innen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Träger der (ehrenamtlichen) Kinder- und Jugendarbeit sind gehalten, bei der Auswahl von in diesem Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche

¹³ Aus: Hessischer Jugendring „Jugendverbände aktiv zum Schutz des Kindeswohls“ und Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. „Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit“

Sorgfalt im Hinblick auf die Geeignetheit dieser Person anzuwenden. Werden sie mit der Beaufsichtigung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen (regelmäßiger Kontakt im Sinne von Gruppen- oder Treffarbeit bzw. Angebote mit Übernachtung) betraut, unterschreiben sie vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit die oben genannte Selbstverpflichtung. Die Selbstverpflichtung muss regelmäßig alle zwei Jahre erneut unterzeichnet werden.

Der Einsatz von Ehrenamtlichen setzt in der Regel eine nachgewiesene Grundausbildung (z. B. Gruppenleiterkurs, Treffleiterkurs) und eine Fortbildung¹⁴ zum Themenkomplex „Kindeswohlgefährdung“ voraus, sofern diese Inhalte nicht bereits Thema der Grundausbildung gewesen sind.

5.1.4.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Der Kreis Olpe als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe aufgrund des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BundeskinderSchutzgesetz – BkiSchG), § 72a Abs. 4, eine Vereinbarung getroffen, für welche Tätigkeiten¹⁵ der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zwingend erforderlich ist. Hierbei spielt eine zentrale Rolle, ob es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen handelt, und ob die Tätigkeit aufgrund der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglicht.

Die Vorlagepflicht für das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gilt für ehrenamtlich Tätige ab 16 Jahre. Das Zeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als zwei Monate sein und muss alle fünf Jahre (sofern der / die ehrenamtliche Mitarbeiter:in noch aktiv ist) erneut vorgelegt werden.

Fehlende Selbstverpflichtungserklärungen, erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse und / oder Fortbildungsnachweise haben Auswirkungen auf die Förderungsanträge nach den Richtlinien im Kapitel 8 dieses Fachplans.

Honorarkräfte (vgl. Fachplan Kinder- und Jugendarbeit Kap. 3 „Die offene Kinder- und Jugendarbeit“) werden hinsichtlich der Anforderungen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichgestellt.

Die Träger der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sorgen dafür, dass für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Honorarkräfte aktuelle Selbstverpflichtungen und erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse (sofern es die Tätigkeit erfordert) vorliegen bzw. vorgelegt worden sind.

Auf die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und den Nachweis des Besuches einer Infoveranstaltung zum Thema „Schutz von Kindeswohlgefähr-

¹⁴ Ehrenamtlich Tätige, die ihre Grundausbildung vor 2010 absolviert haben, müssen den Besuch einer Fortbildung zum Themenkomplex „Kindeswohlgefährdung“ nachweisen.

¹⁵ Gemäß Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kap. 8 „Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit“

dung“ wird verzichtet, wenn die Situation eine Ausnahmeregelung erfordert – z. B. nachweisbar kurzfristig erforderlicher Ersatz für eine Betreuungskraft bei einer Ferienfreizeit etc. – und ein entsprechendes polizeiliches Führungszeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann. In solchen Fällen bestätigt die Ersatzperson schriftlich, dass das persönliche Bundeszentralregister keine Eintragungen über Verurteilungen aufgrund der im § 72a Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) aufgeführten Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) enthält und auch keine entsprechenden Verfahren anhängig sind. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis und der Nachweis des Besuches der themenbezogenen Infoveranstaltung werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgereicht.

5.1.5 Umgang mit Alkohol und Nikotin

Der Umgang mit Alkohol und Nikotin in der Kinder- und Jugendarbeit betrifft die Kinder und Jugendlichen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den unterschiedlichen Maßnahmen und die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gruppen, Treff- bzw. Freizeitangebote gleichermaßen. Die Verantwortlichen für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe tragen mit einem Konzept dazu bei, dass

- eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt,
- die Träger und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sind und entsprechend handeln,

und damit schädlichem Suchtmittelkonsum vorgebeugt bzw. entgegengewirkt wird.

	Handbuch Jugendhilfe	Teil C 2 - Fachplan Kinder- und Jugendarbeit
		Seite 90 von 199

Anlagen:



Selbstverpflichtung

(Name)

1. Als ehrenamtliche/r Mitarbeiter:in in der Kinder- und Jugendarbeit verpflichte ich mich, uneingeschränkt eine gewaltfreie Erziehung zu vertreten und zu vermitteln. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst und beteilige sie aktiv an meiner von Wertschätzung und Vertrauen geprägten Arbeit.^{16, 17}
2. Gegen diskriminierendes, gewalttägiges und sexistisches Verhalten jeglicher Art beziehe ich Stellung. Abwertende Aussagen und Handlungen toleriere ich nicht.⁵
3. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere ihren persönlichen Schutzraum und ihre Grenzen.⁵
4. Ich achte auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir von Fall zu Fall kritisch mein eigenes Urteil. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und / oder Teilnehmende an Angeboten und Aktivitäten und verschweige diese nicht.⁵
5. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch. Die Verantwortlichen meiner/s Verbandes / Vereines / Einrichtung beziehe ich in mein Handeln ein.⁵
6. Ich versichere, dass ich nicht vorbestraft bin und gegen mich auch kein Verfahren anhängig ist, insbesondere nicht bezüglich Gewalt an Kindern und Jugendlichen oder sexuellem Missbrauch.⁴

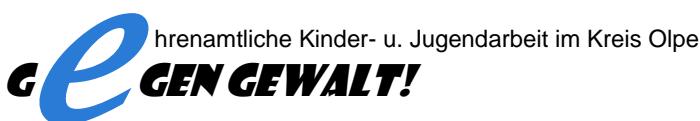
Sofern sich hinsichtlich der Punkte 1 – 6 zukünftig Änderungen ergeben, verpflichte ich mich, die Verantwortlichen meiner/s Verbandes / Vereines / Einrichtung umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁶ aus: aba-Fachverband „Ehrenerklärung“

¹⁷ aus: BDKJ DV Rottenburg-Stuttgart „Ehrenerklärung“



Handlungsempfehlungen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen¹⁸

Ziel der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe ist es, einen verantwortungsvollen Umgang unter Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleitern und Kindern zu pflegen. Daher ist es besonders wichtig, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen deren Bedürfnisse anzuerkennen und die seelische und körperliche Intimität jedes/r Einzelnen/r zu respektieren. Mit Kindern umgehen bedeutet immer, sich an den momentanen Bedürfnissen und am Alter des jeweiligen Kindes zu orientieren.

Folgende Handlungsempfehlungen sollen ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern (ebenso Treffleiterinnen und Treffleitern, Honorarkräften, ...) helfen, diesem verantwortungsvollen Umgang gerecht zu werden:

1. Körperliche Berührungen beim Begrüßen, Ermuntern, Trösten (bei Verletzung, Traurigkeit oder Heimweh) oder Anbieten von Geborgenheit orientieren wir nicht an den eigenen Bedürfnissen, sondern an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Wir achten darauf, dass die Berührungen dem Alter der Kinder und Jugendlichen angemessen sind.
2. Wir achten die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen und halten uns nicht allein mit einem Kind oder Jugendlichen in Schlaf- und Sanitärräumen auf, außer unsere Betreuungstätigkeit erfordert dies (z. B. trauriges, krankes, verletztes Kind).
3. Wir beobachten oder fotografieren Kinder oder Jugendliche nicht beim An- oder Auskleiden bzw. in unbekleidetem Zustand (z. B. in Sanitärräumen, Schlafräumen, Umkleidekabinen).
4. Wir gehen in Gesprächen auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ein und benützen diese nicht dafür, uns Kindern oder Jugendlichen auf unangemessene Weise zu nähern und eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Wenn Gespräche mit einem Kind alleine notwendig sind, ist es wichtig, dies dem Team mitzuteilen.
5. Bei Unternehmungen mit Kindern und Jugendlichen kommunizieren wir klar, ob es sich um eine Aktion im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit oder um eine private Unternehmung handelt.
6. Wir führen mehrtägige Veranstaltungen mit Kindern oder Jugendlichen (z. B. Reisen oder Lager) nur mit mehreren Begleitpersonen durch. Ist die Gruppe bei diesen Unternehmungen gemischtgeschlechtlich, sorgen wir dafür, dass sowohl männliche als auch weibliche Begleitpersonen dabei sind. Kinder, Jugendliche und die Begleitpersonen übernachten nach Möglichkeit in getrennten Schlafräumen und immer in getrennten Betten.
7. Wir halten uns bei unseren Unternehmungen an das Jugendschutzgesetz (z. B. Alkohol-, Nikotin- und Drogenverbot, kein Besitz und keine Weitergabe von brutalem, pornographischem und in jeder Art rassistischem Material, ...). Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Material achten wir darauf, dass die gesetzlichen Altersangaben eingehalten werden.
8. Jede Art von körperlicher Disziplinierung ist selbstverständlich verboten! Verbale „Entgleisungen“ werden vermieden.

¹⁸ Aus: „SCHUTZ VOR SEXUELLER GEWALT“, Kath. Jungschar Wien

9. Wir wollen für alle Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrer Bedürfnisse da sein und vermeiden exklusive freundschaftliche Beziehungen mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen.
10. Es ist selbstverständlich, dass wir Kindern und Jugendlichen keine finanziellen Zuwendungen und Geschenke zukommen lassen, die in keinem Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe stehen. Kleine Aufmerksamkeiten für alle Kinder, z. B. zum Geburtstag, sind selbstverständlich in Ordnung.
11. Sollte der Fall eintreten, dass eine persönliche und/oder körperliche Anziehung einem Kind oder einem/r Jugendlichen gegenüber wahrgenommen wird, dann sind die Grenzen der Betreuungsaufgabe einzuhalten. Darüber hinaus ist so rasch als möglich für die weitere Betreuung des/der Minderjährigen durch jemand anderen zu sorgen.

eGEN GEWALT!

hrenamtliche Kinder- u. Jugendarbeit im Kreis Olpe

Was ist unter Kindeswohlgefährdung / Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche zu verstehen?

„Kindeswohlgefährdung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und / oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Schulen, Heimen, Kindertagesstätten oder Einrichtungen der Jugendarbeit) geschieht. Sie kann zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tod führen. Damit sind das Wohl und die Rechte des Kindes/Jugendlichen beeinträchtigt und bedroht.“¹⁹

Mit der Definition wird deutlich, dass Gewalt gegen Kinder und Jugendliche folgende Formen annehmen kann: körperliche Gewalt, seelische Gewalt, Vernachlässigung sowie sexuelle Gewalt.

Anzeichen zur Erkennung von Kindeswohlgefährdung/ Gewaltanwendung²⁰:

Körperlich

(Hinweise auf) falsche oder/und unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.

Kognitiv

Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzsentwicklung usw.

Psychisch

- Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, usw.
- sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und/oder anderer Bezugspersonen, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern

Sozial

Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.

Auffälligkeiten

- Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten,
- Schulschwierigkeiten, Schulschwänzen,
- Weglaufen, straffälliges Verhalten, Lügen, Weigerung des Kindes/Jugendlichen nach Hause zu gehen usw.
- Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie,
- extrem überangepasstes Verhalten

¹⁹ Hessisches Sozialministerium: „Handlungshilfen für Arztpraxen in Hessen“

²⁰ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft, und Forschung, Berlin: „Netzwerk Kinderschutz“



ehrenamtliche Kinder- u. Jugendarbeit im Kreis Olpe
GEN GEWALT!

Wenn ich von einem Fall von Missbrauch erfahre?

Konkrete Handlungsempfehlungen für Verantwortliche, wenn Kinder oder Jugendliche sich anvertrauen, Opfer geworden zu sein²¹:

1. Bewahre Ruhe. Überstürztes Handeln schadet dem Kind/dem Jugendlichen.
2. Handle nicht eigenständig ohne Rücksprachen im Team. Unterrichte den Vorstand.

Ansprechpartner im Jugendverband / Verein / Einrichtung:

Name: _____ Telefon: _____

1. Beim Verdachtsfall (zum Schutz des Opfers) immer bedenken: So viele Menschen wie nötig und so wenig Menschen wie möglich informieren.
3. Sprich den Täter auf keinen Fall auf den Verdacht hin an.
4. Nimm das Kind oder den Jugendlichen ernst, schenke ihm Glauben und spiel nichts herunter. Versichere dem Kind, dass es keine Schuld an dem Geschehenen hat. Signalisiere, dass es über das Erlebte sprechen darf.
5. Dränge nicht weiter nach. Das Opfer weiß selbst am besten, was es bereit zu erzählen ist. Hör zu und zeig deine Anteilnahme.
6. Mache keine Versprechungen, die du nicht halten kannst (z.B. niemanden von dem Vorfall zu erzählen).
7. Behandle das, was dir erzählt wurde, vertraulich. Aber teile dem/der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
8. Unternimm nichts über den Kopf des Betroffenen hinweg, sondern beziehe sie/ihn altersangemessen in das weitere Vorgehen mit ein.
9. Sorge dich um dich selbst! Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten. Tu nichts, was du dir nicht zutraust – Du bist kein/e Therapeut / Therapeutin.
10. Nimm Kontakt mit einer „erfahrenen Fachkraft“ (s. Anlage) auf, die für solche Fragen ausgebildet ist. Sie wird dich beraten und unterstützen.
11. Sollte sich das Kind, der /die Jugendliche in einer akut bedrohlichen Situation befinden, rufe sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt an.
12. Protokolliere nach dem Gespräch Aussagen und Situation.

²¹ BDKJ-Diözesanverband Paderborn

5.2 Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 15.06.2010 (128/2010)

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit (Gruppenleiter:innen, ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in dezentralen Treffs) müssen gemäß der Richtlinien des Kreises Olpe zur Förderung der regelmäßigen Gruppenarbeit und der dezentralen offenen Treffs an einer Ausbildung teilgenommen haben, die sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit wesentlichen Kenntnisse erstreckt.

Um verantwortliches Engagement in der ehrenamtlichen Jugendarbeit wahrnehmen zu können, ist eine grundlegende Ausbildung notwendig, die an den nachfolgenden Mindeststandards orientiert sein soll.

5.2.1 Ausbildungsveranstaltungen (Grundkurs)

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen müssen eine angemessene praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten bzw. eine Gruppe/ einen offenen Treff zu leiten.

1. Träger

Als Träger von Ausbildungsveranstaltungen gelten anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und der öffentliche Träger der Jugendhilfe.

2. Verantwortung

Die Verantwortung und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen liegt beim jeweiligen Träger, die Durchführung bei in der Jugendarbeit tätigen, qualifizierten Kräften.

3. Alter

Die Teilnehmer an einer Ausbildungsveranstaltung sollten in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4. Umfang

Der Umfang einer Ausbildungsveranstaltung beträgt mindestens 35 Zeitstunden.

Eine Ausbildungsveranstaltung kann wahlweise in Form

- a) einer Blockveranstaltung an mindestens 5 Tagen mit Übernachtung,
- b) als Ausbildung vor Ort als Tages-, Abend- oder Wochenendveranstaltung in einem begrenzten Zeitraum von maximal einem halben Jahr durchgeführt werden.

5. Anzahl der Teilnehmer

Die Teilnehmerzahl an Ausbildungsveranstaltungen beträgt mindestens 7 Personen ohne Leitung, Referent:innen und Mitarbeiter:innen.

6. Inhalt²²

Die Ausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe wesentlichen Kenntnisse

- in der Gruppenpädagogik,
 - Entwicklungspsychologie,
 - in Rechts- und Versicherungsfragen,
 - in der Planung und Durchführung von Maßnahmen u.a.
- erstrecken.

Ein Kursus in Erster Hilfe ist nicht Bestandteil der Ausbildungsveranstaltung.

Die hier vorliegenden inhaltlichen Standards sollen eine Mindestanforderung benennen, auf deren Grundlage die Ausbildung trägerspezifisch erfolgt.

Die sich ändernden Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen sowie die damit einhergehenden Anforderungen an ehrenamtliche Mitarbeiter:innen erfordern Kompetenzen in verschiedenen Bereichen, die durch die Bearbeitung von Themen aus mindestens 4 der nachfolgend aufgelisteten 8 Bereichen erworben werden sollen. Der Themenbereich „Schutz vor Kindeswohlgefährdung“ (7.6.7) ist verpflichtender Bestandteil der Ausbildungsveranstaltung. Trägerspezifische Themen dürfen im Verhältnis zur Gesamtdauer der Maßnahmen nicht mehr als 15 % des zeitlichen Umfangs der Ausbildungsveranstaltung umfassen.

7. Themenbereiche

7.1 Entwicklungsprozesse im Kinder- und Jugendalter

Das Kinder- und Jugendalter zeichnet sich durch besondere alters- und geschlechtsspezifische Entwicklungsprozesse aus. Damit ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit individuelle Situationen und Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen verstehen und entsprechend ihrem Verhalten wie auch in ihrem Angebot auf den jeweiligen Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen bezogen agieren und reagieren zu können, bedarf es Grundkenntnisse über deren Entwicklung.

Mögliche Themen:

7.1.1 Psychische, kognitive und soziale Entwicklung

- Entwicklung kognitiver Fähigkeiten (Problemwahrnehmung und Problemlösungen)
- Verständnis von Rollen (Geschlechterrollen, soziale Rollen)
- Entwicklung sozialer Kompetenz (Kooperation, Konfliktlösung, Selbstbewusstsein)

²² Die Themenbereiche wurden orientiert an den Ausbildungsmindeststandards in der Kinder- und Jugendarbeit in Hessen entwickelt. Quelle: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) QS 17: Keine Qualität ohne Qualifizierung – Anregungen des Hessischen Jugendrings zum ehrenamtlichen Engagement, in: Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, Unkel am Rhein 1998

7.1.2 Besondere Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung

- Identität
- Sexualität
- Werte und Normen
- Zukunftsplanung

7.2 *Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen*

Eine den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht werdende ehrenamtliche Jugendarbeit erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit deren Lebenswelt. Dabei sind milieus- und geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen sowie altersbezogene Probleme und Erfahrungen zu berücksichtigen.

Mögliche Themen:

7.2.1 Alltag von Kindern und Jugendlichen

- Familienstruktur
- Werte
- Freizeiträume, Freizeitmöglichkeiten, Cliques
- Schule und Ausbildung
- Umgang mit Medien

7.2.2 Soziokulturelle Unterschiede

- Alltagsleben im Sozialraum
- Unterschiedliche interkulturelle Lebenszusammenhänge (Herkunft, Religion, Kultur)
- Milieus

7.2.3 Geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen

- Alltagserfahrung von Mädchen und Jungen
- Lebensperspektiven von Mädchen und Jungen

7.2.4 Bearbeitung exemplarischer Erfahrungs- und Problemfelder

- Arbeitslosigkeit und berufliche Perspektiven
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen
- Gewalt und Jugendkriminalität
- Drogen
- Suchtverhalten
- Lebensstile
- Zukunftsvisionen von Kindern und Jugendlichen

7.3 *Arbeit in und mit Gruppen/dezentralen offenen Treffs*

Für die Arbeit in und mit Gruppen/dezentralen offenen Treffs benötigen ehrenamtliche Mitarbeiter:innen gruppenpädagogische Kenntnisse und Erfahrungen. Der bewusste Umgang mit Gruppenprozessen bildet die Voraussetzung für die Motivierung, Qualifizierung und längerfristige Bindung von Kindern und Jugendlichen in der Gruppe bzw. im Verein/Verband.

Es soll die Fähigkeit gefördert werden, Interessen und Erwartungen der Gruppenmitglieder wahrzunehmen und angemessen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollen partnerschaftliche Verhaltensformen entwickelt und gefördert sowie das eigene Selbst- und Rollenverständnis kritisch reflektiert werden. Hierbei gilt es, die Eigen- und Mitverantwortlichkeit der Gruppenmitglieder zu fördern.

Mögliche Themen:

7.3.1 Definition und Formen von Gruppen

- Altersgemischte Gruppen
- Groß-/Kleingruppe
- Geschlechtsspezifische Gruppen
- Projektorientierte Gruppen

7.3.2 Erkennen und Gestalten von Gruppenprozessen

- Entwicklungsphasen von Gruppen
- Rollen in Gruppen
- Kommunikationsmerkmale in Gruppen
- Programmgestaltung in unterschiedlichen Gruppenphasen, insbesondere in Anfangs- und Schlusssituationen

7.3.3 Entscheidungsfindung und Beteiligungsmodelle

- Konsensmodelle
- Konfliktlösungsstrategien
- Interventionskompetenzen

7.3.4 Reflexion von Gruppensituationen

- Störungen und Konflikte in Gruppen erkennen und bearbeiten
- Stellung der Gruppe in ihrem Umfeld
- Geschlechts- und gruppenspezifisches Rollenverhalten
- Methoden zur Reflexion und zum Feedback

7.4 *Politische und gesellschaftliche Kompetenz*

Um der Aufgabe als ehrenamtlicher Mitarbeiter:in in der Jugendarbeit gerecht zu werden, ist das Wissen,

- dass Jugendarbeit ein Teil von Gesellschaft/ Gemeinwesen ist,

- um die Fähigkeit zur Umsetzung inhaltlicher Anliegen in politisches Handeln,
 - um Strukturen sowie Kenntnisse im Bereich jugendpolitischer Grundlagen
 - um Beratungs- und Hilfsangebote im Jugendhilfebereich
- eine wichtige Voraussetzung.

Darüber hinaus erfordert es

- Kenntnisse von Zielen, Inhalten Strukturen und Angeboten der jeweiligen Praxisformen und der Grundlagen
- Kenntnisse von relevanten rechtlichen Grundlagen (z.B. Gesetze zum Schutze von Kindern und Jugendlichen, SGB VIII, Aufsichtspflicht, erste Hilfe, Versicherungen).
- Kenntnisse von Auftrag und Rechenschaft
- Darstellung der Arbeit in der Öffentlichkeit/Medienkompetenz

7.5 *Rolle und Selbstverständnis von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit*

Um den Leitungsaufgaben gerecht zu werden, bedarf es neben grundlegenden Fachkenntnissen der ständigen Weiterentwicklung der Persönlichkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.

Deshalb ist die Förderung von Persönlichkeitseigenschaften im Bereich der individuellen sozialen Kompetenz ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

Es ist erforderlich, das eigene Handeln zu reflektieren.

Mögliche Themen:

7.5.1 Persönlichkeitsentwicklung

- Selbstbewusstsein und Verantwortungsbewusstsein
- Eigene Grenzen und Kompetenzen
- Kritikfähigkeit
- Selbstreflexion
- Rollenverständnis und Motivation
- Bedeutung der Geschlechtsidentität

7.5.2 Leitungskompetenz

- Führungs- und Leitungsstile
- Rhetorik und Kommunikationsfähigkeit
- Moderation
- Nähe und Distanz zur Gruppe

7.5.3 Teamfähigkeit

- Entscheidungs-, Konflikt- und Kooperationsfähigkeit
- Feedback
- Teamstrukturen

7.6 *Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung*

Zum Themenkomplex Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung sollen in der Ausbildungsveranstaltung die wesentlichen Rechtsinhalte für die Praxis vermittelt werden. Es geht dabei um Orientierungshilfen, die es erleichtern sollen, in unterschiedlichen Situationen angemessen und rechtssicher zu handeln.

Dabei ist es wichtig, zu vermitteln, dass die Gesetze und die daraus entstehenden Verpflichtungen nicht als Androhung von Strafen, sondern in erster Linie als Schutz für Kinder und Jugendliche aber ebenso als Schutz für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen zu verstehen sind.

Mögliche Themen:

7.6.1 Rechtliche Stellung der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen

- Geschäftsfähigkeit
- Haftungsfähigkeit
- Schuldfähigkeit
- Personensorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte
- Recht auf Sonderurlaub

7.6.2 Aufsichtspflicht

Bedeutung und Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätze und Erfüllung der Aufsichtspflicht

- Einverständniserklärungen der Eltern
- Besondere Gefahrenpunkte (z.B. Schwimmen, Bergwandern, Straßenverkehr)
- Regeln bei Freizeiten, Lagern und Seminaren

7.6.3 Sexualität und Aufsichtspflicht

Rechtliche Konsequenzen von Aufsichtspflichtverletzungen

- Haftungsrechtliche Folgen
- Strafrechtliche Folgen
- Zivilrechtliche Folgen

7.6.4 Haftung und Haftungsbegrenzung

- Grundsätze der Haftung
- Haftung im Rahmen der Aufsichtspflicht
- Haftung im Rahmen von Veranstaltungen

- Vereinshaftung

7.6.5 Versicherungen

- Versicherungen des Trägers
- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Krankenversicherung
- Insolvenzschutz
- Rechtsschutzversicherung
- Zusatzversicherungen (z. B. Reise-, Kfz-Versicherungen)

7.6.6 Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

7.6.7 Schutz vor Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

- Inhalte des § 8a SGB VIII
- Vermittlung von Grundkenntnissen
- Merkmale von Kindeswohlgefährdung
- Handlungsstrategien für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen
- Ansprechpartner

7.7 Organisation, Planung, Öffentlichkeitsarbeit

Die Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit beinhaltet im besonderen Maße organisatorische und planerische Kompetenz. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, Grundlagen der Organisation und Planung zu vermitteln.

„Tue Gutes und rede darüber“. Die Behandlung grundlegender Kenntnisse der Öffentlichkeitsarbeit soll dazu beitragen, Öffentlichkeitsarbeit als Aufgabe wahrzunehmen und diese form- und zielgruppengerecht zu gestalten.

Mögliche Themen:

7.7.1 Organisation und Planung

- Strukturen des/der jeweiligen Verbandes/Organisation/Trägers
- Zielsetzungs- und Planungsmodelle
- Programm und Veranstaltungsplanung (Gruppenstunden, Projekte, Freizeiten...)
- Ergebnissicherung (Protokoll, Veröffentlichung)

7.7.2 Grundlagen und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit

- Zielsetzungen und zentrale Fragestellungen
- Die sieben „W-Fragen“
- Interne Öffentlichkeitsarbeit (Elternbrief, Informationsabend)
- Externe Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilung, Plakaten, Handzettel...)

7.7.3 Finanzen

- Richtlinien
- Antragstellung
- Fördermöglichkeiten
- Kassenführung

7.8 Trägerspezifische Themen

Dem Selbstverständnis der unterschiedlichen Ausbildungsträger soll mit der Wahl trägerspezifischer Themen im Rahmen der Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe Rechnung getragen werden.

5.2.2 Weiterbildungsveranstaltungen

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit (Gruppenleiter:innen, ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in dezentralen Treffs) müssen gemäß der Richtlinien des Kreises Olpe zur Förderung der regelmäßigen Gruppenarbeit und der dezentralen offenen Treffs einmal jährlich an einer Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen, die sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit wesentlichen Kenntnisse erstreckt. Dies ist nicht im Jahr der Ausbildung erforderlich.

Weiterbildungsveranstaltungen bauen auf Ausbildungsveranstaltungen auf. Das Absolvieren einer Ausbildungsveranstaltung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung.

Interessierte Personen mit bereits entsprechenden Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit können zu Weiterbildungsveranstaltungen zugelassen werden.

Qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hauptberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, werden von der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen freigestellt.

1. Träger

Als Träger von Weiterbildungsveranstaltungen gelten anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und der öffentliche Träger der Jugendhilfe.

2. Verantwortung

Die Verantwortung für die Weiterbildungsveranstaltungen liegt beim jeweiligen Träger, die Durchführung bei in der Jugendarbeit tätigen, qualifizierten Kräften.

3. Alter

Das Mindestalter der Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen wird auf 16 Jahre festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Teilnahme ab 15 Jahren möglich.

4. Umfang

Der Umfang einer Weiterbildungsveranstaltung beträgt mindestens 5 Zeitstunden.

Eine Weiterbildungsveranstaltung kann wahlweise in Form

- a) einer Tagesveranstaltung
- b) als Wochenendveranstaltung durchgeführt werden.

5. Anzahl der Teilnehmer

Die Teilnehmerzahl an Weiterbildungsveranstaltungen beträgt mindestens 7 Personen ohne Leitung, Referent:innen und Mitarbeiter:innen.

6. Inhalt

Um verantwortliches Engagement in der ehrenamtlichen Jugendarbeit qualifiziert und kontinuierlich wahrnehmen zu können, ist eine regelmäßige Teilnahme an einer Weiterbildung notwendig. Diese Weiterbildungsveranstaltungen können Themenbereiche beinhalten, die auf der Ausbildung für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen aufbauen und relevant für die Kinder- und Jugendarbeit sind.

Die Weiterbildung kann sich weiterhin mit folgenden Themenbereichen befassen:

- Politische Bildung mit Kindern und Jugendlichen,
- musisch/kulturelle Bildung,
- geschlechtsspezifische Jugendarbeit,
- Spiel- und Erlebnispädagogik,
- Projektarbeit,
- Medienkompetenz
- u. a.

5.2.3 Überprüfung und Weiterentwicklung

Die Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit im Kreis Olpe werden regelmäßig alle zwei Jahre überprüft. Die Verwaltung des Jugendamtes lädt zu einem Erfahrungsaustausch der Träger von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen im Kreis Olpe ein und dokumentiert die Ergebnisse. Sofern eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards vor dem Hintergrund von Änderungen der Förderrichtlinien, gesetzlicher Veränderungen etc. außerhalb des genannten Turnus erforderlich sein sollte, wird die Verwaltung des Jugendamtes zu außerordentlichen Sitzungen einladen.

6. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

6.1. Einführung

„Aus der erweiterten Freizeit- und Konsumwelt erwachsen nicht nur neue Chancen, sondern auch neue Risiken und Belastungen. (...) Die Konsumgesellschaft erzeugt so einen enormen Leistungsdruck, und stellt die Kinder und Jugendlichen ständig vor neue Spannungs-, Mithalte- und Ausgrenzungssituationen, deren Bewältigung erheblicher Anstrengung bedarf.“ (11. Kinder- und Jugendbericht, S. 145).

6.2 Kinder- und Jugendschutz im Kreis Olpe

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, aktuelle Gefährdungen von Problemlagen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Angebote zu entwickeln, die Kinder und Jugendliche bei der positiven Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen (§ 1 SGB VIII).

Der Kinder- und Jugendschutz als ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe und des Produktes Kinder- und Jugendarbeit übernimmt dabei eine wichtige Funktion und umfasst drei Bereiche:

Im Rahmen des *erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes* kommt der Jugendhilfe die Aufgabe zu, Angebote zu entwickeln, um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen. Zudem sollen Angebote an die Erwachsenen, insbesondere an die Erziehungsberechtigten gerichtet werden, um diese (besser) zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor Risiko- und Gefährdungssituationen zu schützen sowie eine Sensibilisierung für Gefährnungsbereiche zu ermöglichen.

Von dem *erzieherischen Kinderschutz* ist der Kinderschutz im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung abzugrenzen, der sowohl Teil des Produktes Sozialpädagogische Hilfen (Kapitel 3 des Fachplans Sozialpädagogische Hilfen) als auch des Bereiches Kinder- und Jugendarbeit (Kap. 3, 4, 5 und 8 des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit) ist. Dieser Kinderschutz zielt darauf ab, aktuelle Gefährdungslagen einzuschätzen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl im Sinne von Vernachlässigung und Misshandlung im sozialen Nahraum sowie vor sexueller Gewalt sicherzustellen. Zudem regelt er die Initiierung bestimmter Prozesse bzw. Verfahren im Sinne des Schutzauftrages nach § 8a SGBVIII und §1 Abs. 1-3 KKG (vgl. Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule, S. 13).

Der zweite Bereich ist der *ordnungsrechtliche (gesetzliche) Jugendschutz* mit seinen Kontrollinstanzen. Hier geht es um die Zusammenarbeit mit Ordnungsbehörden, Polizei, Veranstaltern, Gewerbetreibenden und anderen Institutionen. Aufgaben bestehen in diesem Bereich in gesetzlichen, ordnungsrechtlichen und kontrollierenden Interventionen beispielsweise auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und damit zusammenhängend der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Die-

ser ordnungsrechtliche Teil des Kinder- und Jugendschutzes ist allerdings nicht Bestandteil des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG). Insofern besteht auch keine Verpflichtung der Jugendhilfe, hier entsprechende Maßnahmen selbst durchzuführen oder zu finanzieren (siehe auch Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW, S. 164).

Die mit der Polizei und den Ordnungsämtern der Städte und Gemeinden im Kreis Olpe in Kooperation durchgeführten Jugendschutzkontrollen z.B. im Rahmen der Karnevalsumzüge belegen die Notwendigkeit der Vernetzung aller beteiligten Stellen (z.B. angesichts des Konsumverhaltens von Alkohol bei Kindern und Jugendlichen). Die Städte und Gemeinden im Kreis Olpe, in denen öffentliche Festveranstaltungen stattfinden, unterstützen die Maßnahmen zum präventiven und repressiven Jugendschutz durch

- Rundschreiben an die Einzelhändler und Getränkemarkte mit Hinweis auf die Beachtung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen (Altersbestimmungen zur Abgabe alkoholischer Getränke),
- Durchführung von jeweils einmal jährlich stattfindenden Abstimmungsgesprächen vor und Reflexionsgesprächen nach den Großveranstaltungen wie Karneval, Kirmes, Stadtfeste sowie
- personelle Beteiligung an den Jugendschutzkontrollen.

Im Rahmen des *strukturellen Kinder- und Jugendschutzes* geht es um die Beantwortung der Fragen, wie Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen gestaltet werden können, damit sie sich selbst und andere nicht gefährden bzw. nicht dieser Gefährdung anheimfallen, und wie die Jugendhilfe beispielsweise in städtebauliche, verkehrsplanerische Aktivitäten, in die Spielraum- und Freizeitstättenplanung einbezogen werden kann.

Diese verschiedenen Bereiche des Kinder- und Jugendschutzes setzen auf unterschiedlichen Handlungsebenen an und bedienen sich teilweise unterschiedlicher Handlungskonzepte und Interventionsformen.

Allen gemein ist das Ziel, eine lebensphasenorientierte Präventionskette für Kinder, Jugendliche und deren Familien aufzubauen und ständig weiterzuentwickeln.

In allen Bereichen der Jugendhilfe gehört es zum sozialpädagogischen Selbstverständnis, Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Risiko- und Gefährdungssituationen zu informieren, aufzuklären und die Auseinandersetzung mit diesen Risiken zu fördern.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz beinhaltet den präventiven und pädagogischen Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes mittels Information, Beratung, Aufklärung, Sensibilisierung, Erfahrungsaustausch über Gefährdungen und alltagsintegrierte Umsetzung des Erlernten.

6.3 Gesetzliche Anforderungen an den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Im Rahmen der Jugendhilfe kommt dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz die Aufgabe zu, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und entgegenzuwirken und Impulse für die Erziehungsarbeit der Eltern zu setzen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII ist sowohl Teil der Jugendarbeit als auch Bestandteil der Familienbildung. Er umfasst daher alle Maßnahmen, die sich an Kinder, Jugendliche, Eltern, pädagogische Fachkräfte und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit richten.

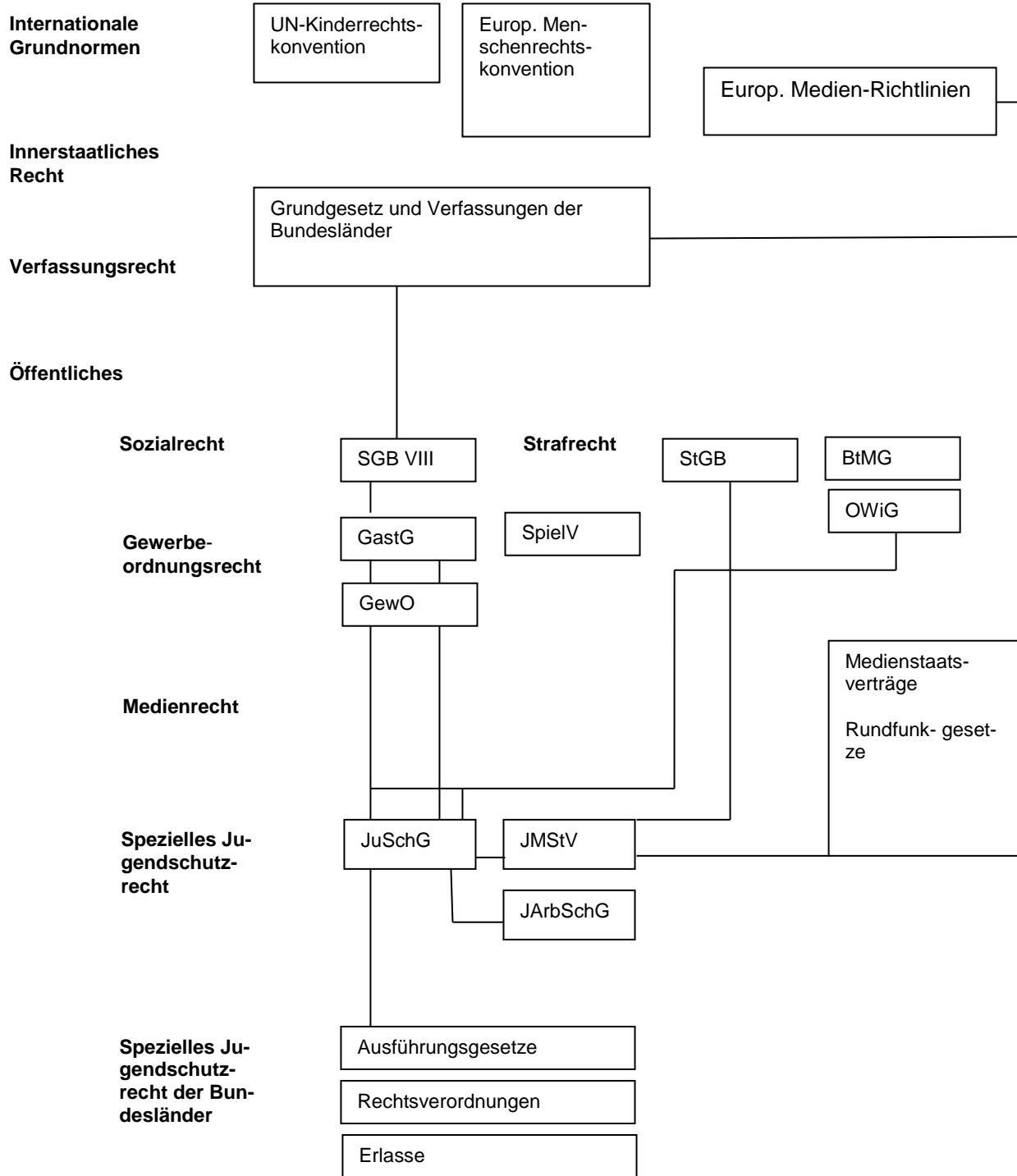
§ 14 (1) SGB VIII besagt, dass „jungen Menschen und Erziehungsberechtigten (...) Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht (werden sollen).“

„Die Maßnahmen sollen

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“ (Abs. 2).

Nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (§ 2 Abs. 3) soll der erzieherische Kinder- und Jugendschutz: „(...) junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.“

Übersicht zu jugendschutzrechtlichen Regelungen



6.4 Zielgruppen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von

- Kindern,
- Jugendlichen und
- jungen Erwachsenen

bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – unabhängig von ihrer sozialen Benachteiligung oder ihrer individuellen Beeinträchtigung – im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz berücksichtigen.

In Anlehnung an den § 13 SGB VIII werden hier unter sozialer Benachteiligung z.B.

- gesundheitliche Einschränkungen,
- Sozialisationsdefizite,
- besondere soziale Schwierigkeiten,
- ein Migrationshintergrund (mit Sprachproblemen)
- eine (spezielle) sexuelle Orientierung und
- eine misslungene familiäre Sozialisation

verstanden. Entsprechend werden hier unter einer individuellen Beeinträchtigung z.B.

- eine Abhängigkeit,
 - Überschuldung,
 - Delinquenz,
 - Behinderung,
 - wirtschaftlich schlechte Situation,
 - Lernschwächen/-störungen,
 - Leistungsschwächen/-Störungen,
 - Entwicklungsstörungen und
 - Beeinträchtigungen psychischer, physischer oder sonstiger individueller Art
- gefasst (vgl. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 2009).

Über den beschriebenen Personenkreis hinaus richten sich die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auch an Eltern und Multiplikatoren, die mehrmals in der Woche mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kontakt stehen.

6.5 Allgemeine Gefährdungsbereiche des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Die folgenden Handlungsfelder werden dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zugeordnet:

Gefährdung durch Sucht:

- Alkohol
- Nikotin
- Illegale Drogen
- Arzneimittel
- Schnüffelstoffe
- stoffungebundene Süchte wie Glücksspiel oder Online-/ Internetsucht

Gefährdung durch Gewalt:

- verbale Gewalt
- physische Gewalt
- psychische Gewalt
- sexuelle Gewalt
- etc.

Gefährdung durch Mediennutzung:

(in allen Medienarten, wobei es zu Überschneidungen mit anderen Gefährdungsbe-reichen kommen kann)

- Smartphone und Handy
- Social Network
- Printmedien
- Fernsehen und Rundfunk
- Film und Video
- Computer und Internet
- Computerspiele
- Tonträger
- etc.

Gefährdung durch Sexualität / Aids:

- Teenagerschwangerschaften
- sexuelle Orientierung
- Medien & Homevideo
- riskantes Sexualverhalten
- etc.

Gefährdung durch Ideologien:

- Sekten
- Rechtsradikalismus
- konflikträchtige religiöse oder politische Gruppierungen
- politisch-extremistische Gruppierungen
- un seriöse Psychokulte und Lebensberatungsangebote

Gefährdung durch Umweltfaktoren:

- Straßenverkehr
- Schmutz & Lärm

Gefährdung bei Freizeitangeboten im öffentlichen Raum:

- in öffentlichen Gaststätten
- Discos und andere Tanzveranstaltungen
- Spielhallen
- Automaten
- Werbung und Konsum
- (Extrem)Sport (Lasertag, Gotcha)

Gefährdung durch belastende Lebensverhältnisse /-umfeld:

- psychosomatische Beschwerden und Krankheiten (z.B. Essstörungen)
- Vernachlässigung
- finanzielle Situation
- familiäre Situation
- etc.

Gefährdung im Arbeitsleben:

- Jugendarbeitsschutz

Eine Analyse der Gefährzungsbereiche findet zukünftig in einem Abstand von zwei bis maximal drei Jahren statt. Die Ergebnisse dieser Befragung sind der öffentlich zugänglichen Homepage des Kinder- und Jugendschutzes im Kreis Olpe zu entnehmen. Diese bilden die Grundlage für die jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

6.6 Hauptgefährdungsbereiche für Kinder und Jugendliche im Kreis Olpe und daraus abgeleitete Handlungsfelder

6.6.1 Handlungsfeld Medienerziehung

Medienerziehung		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
0 bis unter 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern • Fachkräfte Kindertagesbetreuung • Leiter:innen von Eltern-Kind-Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz • Risiken und Chancen der Mediennutzung • Stärkung der Medienkompetenz der Eltern, Erziehungsberechtigten, Fachkräfte und Erzieher:innen
3 bis unter 6 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Eltern • Fachkräfte Kindertagesbetreuung • Leiter:innen von Eltern-Kind-Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder • Risiken und Chancen der Mediennutzung (vgl. Kompetenzrahmen, Stufe 1, Medienpass NRW²³⁾) • Stärkung der Medienkompetenz der Eltern, Erziehungsberechtigten, Fachkräfte und Erzieher:innen
6 bis unter 10 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Eltern • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit • ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit • ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im Vereinswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder • Risiken und Chancen der Mediennutzung (vgl. Kompetenzrahmen, Stufe 2, Medienpass NRW) • Stärkung der Medienkompetenz der Kinder, Eltern, Erziehungsberechtigten, Fachkräfte und Lehrkräfte

²³ „Teilhabe in der digitalen Gesellschaft setzt eine kompetente, aktive und kritische Mediennutzung voraus. Mit dem Medienpass NRW entwickeln das Ministerium für Schule und Weiterbildung, die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der Landesanstalt für Medien (LfM) und der Medienberatung NRW ein Bildungsangebot, um die Vermittlung von Medienkompetenz in Bildungseinrichtungen zu stärken. Der Medienpass NRW ist eine Initiative, die 2010 von der nordrhein-westfälischen Landesregierung initiiert wurde. Ziel ist, Medienkompetenz im Schulalltag zu verankern und die Vernetzung zwischen Schule und außerschulischen Angeboten zu stärken. Kinder- und Jugendliche für das Thema Medienkompetenz zu begeistern und gleichzeitig Lehrerinnen und Lehrer bei der Vermittlung zu unterstützen, ist Ziel der Initiative Medienpass NRW.“ (www.medienpass.nrw.de).

Medienerziehung		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
10 bis unter 14 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Eltern • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit • ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit • ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im Vereinswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder • Risiken und Chancen der Mediennutzung (vgl. Kompetenzrahmen, Stufe 3, Medienpass NRW) • Stärkung der Medienkompetenz der Kinder, Eltern, Erziehungsberechtigten, Fachkräfte und Lehrkräfte
14 bis unter 18 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit • ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit • ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im Vereinswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Jugendlichen • Risiken und Chancen der Mediennutzung (vgl. Kompetenzrahmen, Stufe 4, Medienpass NRW) • Stärkung der Medienkompetenz der Jugendlichen, Eltern, Erziehungsberechtigten, Fachkräfte und Lehrkräfte
Über 18 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • junge Erwachsene • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der jungen Erwachsenen • Risiken und Chancen der Mediennutzung • Stärkung der Medienkompetenz der jungen Erwachsenen und deren Ausbildungsanleiter:innen

6.6.2 Handlungsfeld Suchtprävention

Suchtprävention		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
0 bis unter 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern • Fachkräfte Kindertagesbetreuung • Leiter:innen von Eltern-Kind-Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung • Umgang mit Grenzen und Identitätsfindung • Einstiegswege in und Ursachen für den Konsum • Stoffkunde (legale und illegale Drogen) • Suchtentstehung • stoffungebundene Süchte • sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln (legalen Drogen) sowie Medien • Risiken und gesundheitsschädigende Folgen eines übermäßigem Konsums von Genuss- und Suchtmitteln • Früherkennung und Frühintervention bei riskantem und abhängigem Konsummuster • rechtliche Grundlagen (z. B. Jugendschutzgesetzes) • Hilfesystem und Informationsmöglichkeiten • Stärkung von Nichtkonsumenten • Umgang mit suchtabhängigen Eltern/ Elternteilen/ Erziehungsberechtigten • Vorbildfunktion von allen Personen, die in Beziehung zu Kindern und Jugendlichen stehen
3 bis unter 6 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Eltern • Fachkräfte Kindertagesbetreuung • Leiter:innen von Eltern-Kind-Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder • gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung • Umgang mit Grenzen und Identitätsfindung • Einstiegswege in und Ursachen für den Konsum • Stoffkunde (legale und illegale Drogen)

Suchtprävention		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
		<ul style="list-style-type: none"> • Suchtentstehung • stoffungebundene Süchte • sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln (legalen Drogen) sowie Medien • Risiken und gesundheitsschädigende Folgen eines übermäßigem Konsums von Genuss- und Suchtmitteln • Früherkennung und Frühintervention bei riskantem und abhängigem Konsummuster • rechtliche Grundlagen (z. B. Jugendschutzgesetzes) • Hilfesystem und Informationsmöglichkeiten • Stärkung von Nichtkonsumenten • Umgang mit suchtabhängigen Eltern/ Elternteilen/ Erziehungsberechtigten • Vorbildfunktion von allen Personen, die in Beziehung zu Kindern und Jugendlichen stehen
6 bis unter 10 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Eltern • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit • ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit • ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im Vereinswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder • gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung • Umgang mit Grenzen und Identitätsfindung • Einstiegswege in und Ursachen für den Konsum • Stoffkunde (legale und illegale Drogen) • Suchtentstehung • stoffungebundene Süchte • sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln (legalen Drogen) sowie Medien • Risiken und gesundheitsschädigende Folgen eines übermäßigem Konsums von Genuss- und Suchtmitteln • Früherkennung und Frühintervention bei riskantem und abhängigem

Suchtprävention		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
		<p>Konsummuster</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Grundlagen (z. B. Jugendschutzgesetzes) • Hilfesystem und Informationsmöglichkeiten • Stärkung von Nichtkonsumenten • Umgang mit suchtabhängigen Eltern/ Elternteilen/ Erziehungsberechtigten • Vorbildfunktion von allen Personen, die in Beziehung zu Kindern und Jugendlichen stehen
10 bis unter 14 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Eltern • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit • ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit • ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im Vereinswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder • gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung • Umgang mit Grenzen und Identitätsfindung • Einstiegswege in und Ursachen für den Konsum • Stoffkunde (legale und illegale Drogen) • Suchtentstehung • stoffungebundene Süchte • sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln (legalen Drogen) sowie Medien • Risiken und gesundheitsschädigende Folgen eines übermäßigem Konsums von Genuss- und Suchtmitteln • Früherkennung und Frühintervention bei riskantem und abhängigem Konsummuster • rechtliche Grundlagen (z. B. Jugendschutzgesetzes) • Hilfesystem und Informationsmöglichkeiten • Stärkung von Nichtkonsumenten • Umgang mit suchtabhängigen Eltern/ Elternteilen/ Erziehungsberechtigten • Vorbildfunktion von allen Personen, die in Beziehung zu Kindern und

Suchtprävention		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
		Jugendlichen stehen
14 bis unter 18 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit • ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit • ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im Vereinswesen • Jugendliche in Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Jugendlichen • gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung • Umgang mit Grenzen und Identitätsfindung Einstiegswege in und Ursachen für den Konsum • Stoffkunde (legale und illegale Drogen) • Suchtentstehung • stoffungebundene Süchte • sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln (legalen Drogen) sowie Medien • Risiken und gesundheitsschädigende Folgen eines übermäßigem Konsums von Genuss- und Suchtmitteln • Früherkennung und Frühintervention bei riskantem und abhängigem Konsummuster • rechtliche Grundlagen (z. B. Jugendschutzgesetzes) • Hilfesystem und Informationsmöglichkeiten • Stärkung von Nichtkonsumenten • Umgang mit suchtabhängigen Eltern/ Elternteilen/ Erziehungsberechtigten • Vorbildfunktion von allen Personen, die in Beziehung zu Kindern und Jugendlichen stehen
18 Jahre und älter	<ul style="list-style-type: none"> • junge Erwachsene • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der jungen Erwachsenen • gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung • Umgang mit Grenzen und Identitätsfindung • Einstiegswege in und Ursachen für den Konsum

Suchtprävention		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
		<ul style="list-style-type: none">• Stoffkunde (legale und illegale Drogen)• Suchtentstehung• stoffungebundene Süchte• sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln (legalen Drogen) sowie Medien• Risiken und gesundheitsschädigende Folgen eines übermäßigem Konsums von Genuss- und Suchtmitteln• Früherkennung und Frühintervention bei riskantem und abhängigem Konsummuster• rechtliche Grundlagen (z. B. Jugendschutzgesetzes)• Hilfesystem und Informationsmöglichkeiten• Stärkung von Nichtkonsumenten• Umgang mit suchtabhängigen Eltern/ Elternteilen/ Erziehungsberechtigten• Vorbildfunktion von allen Personen, die in Beziehung zu Kindern und Jugendlichen stehen

6.6.3 Handlungsfeld Gewaltprävention

Gewaltprävention		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
0 bis unter 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern • Fachkräfte Kindertagesbetreuung • Leiter:innen von Eltern-Kind-Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz • gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung • Umgang mit Grenzen und Identitätsfindung • Gewalt, ihre Formen und Ausrichtungen • Entstehung von Gewalt • Umgang mit aggressivem oder gewalthaltigem Verhalten • Interventionsmöglichkeiten bei Gewaltsituationen • rechtliche Grundlagen (z. B. Strafgesetzbuch) • Hilfesystem und Informationsmöglichkeiten • Vorbildfunktion von allen Personen, die in Beziehung zu Kindern und Jugendlichen stehen • gewaltpräventive Ansätze • interkulturelles Zusammenleben • spielzeugfreier Kindergarten • sexueller Missbrauch
3 bis unter 6 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Eltern • Fachkräfte Kindertagesbetreuung • Leiter:innen von Eltern-Kind-Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialverhalten von Schulanfängern • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder • gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung • Umgang mit Grenzen und Identitätsfindung • Gewalt, ihre Formen und Ausrichtungen • Entstehung von Gewalt • Umgang mit aggressivem oder gewalthaltigem Verhalten • Interventionsmöglichkeiten bei Gewaltsituationen • rechtliche Grundlagen (z. B. Strafgesetzbuch)

Gewaltprävention		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
		<ul style="list-style-type: none"> • Hilfesystem und Informationsmöglichkeiten • Vorbildfunktion von allen Personen, die in Beziehung zu Kindern und Jugendlichen stehen • gewaltpräventive Ansätze • interkulturelles Zusammenleben • spielzeugfreier Kindergarten • sexueller Missbrauch
6 bis unter 10 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Eltern • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit • ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit • ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im Vereinswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialverhalten von Schulanfängern • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder • gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung • Umgang mit Grenzen und Identitätsfindung • Gewalt, ihre Formen und Ausrichtungen • Entstehung von Gewalt • Umgang mit aggressivem oder gewalthaltigem Verhalten • Interventionsmöglichkeiten bei Gewaltsituationen (z.B. Deeskalationsmöglichkeiten) • rechtliche Grundlagen (z. B. Strafgesetzbuch) • Hilfesystem und Informationsmöglichkeiten • Vorbildfunktion von allen Personen, die in Beziehung zu Kindern und Jugendlichen stehen • gewaltpräventive Ansätze • Konfliktlösungsstrategien • Verhaltensreflexion • interkulturelles Zusammenleben • sexueller Missbrauch • Gewaltprävention durch z.B. Streitschlichter, Buslotsen

Gewaltprävention		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
10 bis unter 14 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Eltern • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit • ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit • ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im Vereinswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder • gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung • Umgang mit Grenzen und Identitätsfindung • Gewalt, ihre Formen und Ausrichtungen • Entstehung von Gewalt • Umgang mit aggressivem oder gewalthaltigem Verhalten • Interventionsmöglichkeiten bei Gewaltsituationen (z.B. Deeskalationsmöglichkeiten) • rechtliche Grundlagen (z. B. Strafgesetzbuch) • Hilfesystem und Informationsmöglichkeiten • Vorbildfunktion von allen Personen, die in Beziehung zu Kindern und Jugendlichen stehen • gewaltpräventive Ansätze • Konfliktlösungsstrategien • Verhaltensreflexion • interkulturelles Zusammenleben • sexueller Missbrauch • Stärkung des Selbstwertgefühls und der Eigenverantwortung • Gewaltprävention durch z.B. Streitschlichter, Buslotsen
14 bis unter 18 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit • ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit • ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im Vereinswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Jugendlichen • gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung • Umgang mit Grenzen und Identitätsfindung • Gewalt, ihre Formen und Ausrichtungen • Entstehung von Gewalt • Umgang mit aggressiven oder gewalthaltigem Verhalten

Gewaltprävention		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
		<ul style="list-style-type: none"> • Interventionsmöglichkeiten bei Gewaltsituationen (z.B. Deeskalations-training) • rechtliche Grundlagen (z. B. Strafgesetzbuch) • Hilfesystem und Informationsmöglichkeiten • Vorbildfunktion von allen Personen, die in Beziehung zu Kindern und Jugendlichen stehen • gewaltpräventive Ansätze • Konfliktlösungsstrategien • Verhaltensreflexion • interkulturelles Zusammenleben • sexueller Missbrauch • Stärkung des Selbstwertgefühls und der Eigenverantwortung • Gewaltprävention durch z.B. Streitschlichter • Lebensplanung (z.B. Berufswahlorientierung) • Selbstsicherheitstrainings für Mädchen / Frauen ab 14 Jahre mit Handicap
Über 18 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • junge Erwachsene • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der jungen Erwachsenen • Gesunde- Lebens und Freizeitgestaltung • Umgang mit Grenzen und Identitätsfindung • Gewalt, ihre Formen und Ausrichtungen • Entstehung von Gewalt • Umgang mit aggressiven oder gewalthaltigem Verhalten • Interventionsmöglichkeiten bei Gewaltsituationen (z.B. Deeskalations-training) • rechtliche Grundlagen (z. B. Strafgesetzbuch) • Hilfesystem und Informationsmöglichkeiten



Gewaltprävention		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
		<ul style="list-style-type: none">• Vorbildfunktion von allen Personen, die in Beziehung zu Kindern und Jugendlichen stehen• gewaltpräventive Ansätze• Konfliktlösungsstrategien• Verhaltensreflexion• interkulturelles Zusammenleben• sexueller Missbrauch• Stärkung des Selbstwertgefühls und der Eigenverantwortung• Lebensplanung (z.B. Berufswahlorientierung)• Selbstsicherheitstrainings für Mädchen / Frauen ab 14 Jahre mit Handicap

6.6.4 Handlungsfeld Sexualität / Aids

Sexualität / Aids		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
0 bis unter 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern • Fachkräfte Kindertagesbetreuung • Leiter:innen von Eltern-Kind-Gruppen • Netzwerk Frühe Hilfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundes Bindungsverhalten • Reinlichkeitserziehung • Vorbeugung von sexuellem Missbrauch / Misshandlung • Körperlichkeit (Junge-Mädchen) • Geschwisterkinder (Mama kriegt ein Baby) • Kindliche Entwicklung • rechtliche Grundlagen • Hilfesystem und Informationsmöglichkeiten
3 bis unter 6 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Eltern • Fachkräfte Kindertagesbetreuung • Leiter:innen von Eltern-Kind-Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundes Bindungsverhalten • Reinlichkeitserziehung • Körperlichkeit (Mädchen/Jungen: Unterschiede und Gemeinsamkeiten) • Gefühle bei sich selbst und anderen erkennen/benennen • Freundschaft • Schwangerschaft (Wissen um Entstehung und Wachsen eines Babys im Bauch der Mutter) • Kindliche Entwicklung • Aufklärung über Risiken • Rechtliche Grundlagen • Hilfesystem und Informationsmöglichkeiten • Doktorspiele unter Kindern (Erforschung des eigenen und fremden Körpers) • Vorbeugung von sexuellem Missbrauch / Misshandlung • kritischer Umgang mit / Schutz vor Darstellungen in den Medien, bes. TV-Darstellungen • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder

Sexualität / Aids		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
6 bis unter 10 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Eltern • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit • ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit • ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im Vereinswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung • Entwicklung des Menschen vor und nach der Geburt • Körperlichkeit und Stärkung der Geschlechtsidentität • Sexualität und Sprache • Mit wem kann ich denn über meine Fragen reden? • Wie erkenne ich, wo meine Grenzen sind (Nein-Sagen)? • Was passiert in der Pubertät? Vorbereitung auf die Veränderungen in der Pubertät • Verliebt sein: Ja! – Sex: Nein!!! • Schutz vor negativen sexuellen Erlebnissen (auch sexueller Missbrauch) durch Stärkung des Wissens und des Selbstbewusstseins • kritischer Umgang mit / Schutz vor Darstellungen in den Medien (TV, Internet, Smartphone) • Risiken und gesundheitsschädigende Folgen beim Konsum von pornographischen Darstellungen • sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Sexualität auch in den Medien • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder • Aufklärung über Risiken • gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung
10 bis unter 14 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Eltern • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit • ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit • ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im Vereinswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Detailwissen über körperliche Veränderungen in der Pubertät und innerpsychische Prozesse • Erste Liebe • Was ist der Unterschied zwischen Liebe und Sex? • Aufklärung über Verhütungsmittel, sexuell übertragbare Krankheiten und Verhütung ungewollter Schwangerschaften • sexuelle Orientierung

Sexualität / Aids		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
		<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des Drucks frühe sexuelle Erfahrungen machen zu müssen • kritischer Umgang mit / Schutz vor Darstellungen in den Medien (TV, Internet, Smartphone) • Risiken und gesundheitsschädigende Folgen beim Konsum von pornographischen Darstellungen • sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Sexualität auch in den Medien • Alters- und kontextabhängige Wissensvermittlung und Sensibilisierung • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der Kinder • Aufklärung über Risiken • gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung • HIV/Aids und andere sexuell übertragbare Krankheiten
14 bis unter 18 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche • Eltern • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit • ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit • ehrenamtliche Mitarbeiter:innen im Vereinswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erste Liebe und erste sexuelle Erfahrungen • Aufklärung über Verhütungsmittel • HIV/Aids und andere sexuell übertragbare Krankheiten • Verhütung ungewollter Schwangerschaften • sexuelle Orientierung • Entwicklung emotionaler Sensibilität und Stabilität • Sexuelle Sprachkompetenz erweitern • kritischer Umgang mit / Schutz vor Darstellungen in den Medien (TV, Internet, Smartphone) • Risiken und gesundheitsschädigende Folgen beim Konsum von pornographischen Darstellungen • sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Sexualität auch in den Medien • alters- und kontextabhängige Wissensvermittlung und Sensibilisierung • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der

Sexualität / Aids		
Altersgruppen	Adressat	Inhalte/Themen
Über 18 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • junge Erwachsene • Lehrkräfte an Schulen • Schulsozialarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> Jugendlichen • Aufklärung über Risiken • Gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung • Erste Liebe und erste sexuelle Erfahrungen • Aufklärung über Verhütungsmittel • HIV/Aids und andere sexuell übertragbare Krankheiten • Verhütung ungewollter Schwangerschaften • sexuelle Orientierung • Entwicklung emotionaler Sensibilität und Stabilität • Sexuelle Sprachkompetenz erweitern • kritischer Umgang mit / Schutz vor Darstellungen in den Medien (TV, Internet, Smartphone) • Risiken und gesundheitsschädigende Folgen beim Konsum von pornographischen Darstellungen • sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Sexualität auch in den Medien • alters- und kontextabhängige Wissensvermittlung und Sensibilisierung • Stärkung und Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz der jungen Erwachsenen • Aufklärung über Risiken • Gesunde Lebens- und Freizeitgestaltung

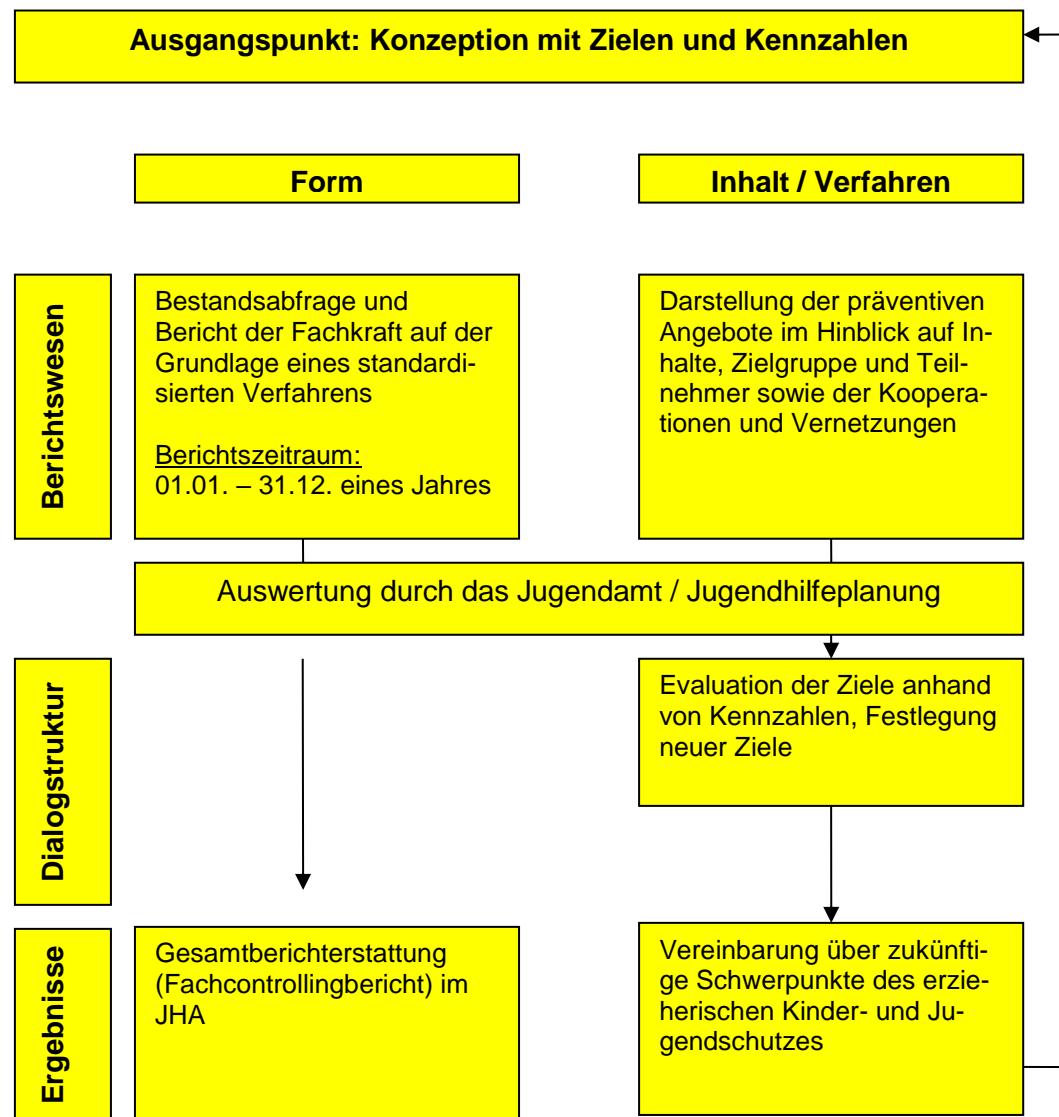
6.7 Ziele, Kennzahlen und Maßnahmen

I. Strategisches Ziel	Für junge Menschen stehen präventive alters- und themenspezifische Angebote in den jeweiligen Städten und Gemeinden des Kreises Olpe zur Verfügung.
Operatives Ziel	Pro Kalenderjahr finden kreisweit mindestens 56 präventive Angebote in den Bereichen Medien, Sucht, Gewalt und Sexualität/Aids statt.
Kennzahl	Anzahl der geförderten externen und seitens der Jugendschutzfachkraft durchgeführten Angebote im Verhältnis zur Gesamtzahl der durchzuführenden Angebote.
Maßnahmen	<p>Es werden Projekte oder Informationsveranstaltungen für junge Menschen in Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu den vier zentralen Präventionsschwerpunkten durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medien (Fernsehen, Spiele, Handy, Smartphone, Medien, Medienbiografie, Internet, Soziale Netzwerke, Cybermobbing) • Sucht (legale und illegale Drogen, Verhaltenssüchte) • Gewalt (Mobbing, verschiedene Formen von Gewalt) • Sexualität/Aids (Sexualverhalten, Darstellung in den Medien, Missbrauch, Essstörungen, Schwangerschaft, Pornografie, Aids, Geschlechtskrankheiten, Verhütung)
II. Strategisches Ziel	Für die Adressaten wie Eltern und andere Erziehungsberechtigte sowie Multiplikatoren stehen präventive und themenspezifische Angebote in den jeweiligen Städten und Gemeinden des Kreises Olpe zur Verfügung.
Operatives Ziel	Pro Kalenderjahr finden kreisweit mindestens 28 präventive Angebote in den Bereichen Medien, Sucht, Gewalt und Sexualität/Aids statt.
Kennzahl	Anzahl der geförderten externen und seitens der Jugendschutzfachkraft durchgeführten Angebote im Verhältnis zur Gesamtzahl der durchzuführenden Angebote.
Maßnahmen	<p>Es werden für Adressaten wie Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie Multiplikatoren Elternabende, Informationsveranstaltungen sowie Schulungen/Seminare in Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu den vier zentralen Präventionsschwerpunkten durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medien (Fernsehen, Spiele, Handy, Smartphone, Medien, Medienbiografie, Internet, Soziale Netzwerke, Cybermobbing) • Sucht (legale und illegale Drogen, Verhaltenssüchte) • Gewalt (Mobbing, verschiedene Formen von Gewalt, Kindeswohlgefährdung) • Sexualität/Aids (Sexualverhalten, Darstellung in den Medien, Missbrauch, Essstörungen, Schwangerschaft, Pornografie, Aids, Geschlechtskrankheiten, Verhütung)

6.8 Berichterstattungen im Rahmen des Fachcontrollings

Die Berichterstattung über die Arbeit der Fachkraft des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie die finanzierten Referenten im Kreis Olpe erfolgt im Rahmen des Fachcontrollingberichts der Jugendhilfeplanung, der dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt wird. In diese Berichterstattung fließen die oben benannten Kennzahlen ein.

Der Jugendhilfeausschuss kann auf dieser Grundlage dem Kreistag Produktziele empfehlen und damit konzeptionelle Schwerpunkte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes setzen.



6.9 Qualitätsstandards von Maßnahmen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Eine Basis für ein wirksames Angebot im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird mit den folgenden Standards gesetzt, welche die Qualität im Hinblick auf Inhalte und Rahmenbedingungen von Maßnahmen sowie der Qualifikation von Referenten sicherstellen wird:

1. Es liegt ein Konzept mit organisatorischen, inhaltlichen und ggf. finanziellen Aspekten zu den Angeboten vor.
2. Der Referent muss sich in einer pädagogischen/psychologischen Ausbildung befinden bzw. sie absolviert haben, z.B. einen Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder Gesundheitswissenschaften vorweisen können. Darüber hinaus können auch Akteure aus der Selbsthilfe (auch ehemalig) oder Personen, deren (berufliches) Hauptaufgabenfeld mit dem Präventionsschwerpunkt eng in Verbindung steht, als Referenten gefördert werden.

Die Ausbildung bzw. Qualifikation des Referenten muss vor Beginn der Maßnahme dem Kinder- und Jugendschutz durch einen entsprechenden Nachweis zu der jeweiligen Thematik zur Prüfung vorgelegt werden. Es muss ein grundlegendes Fachwissen in dem Bereich des jeweiligen Präventionsschwerpunktes vorhanden sein.

Eine regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen stellt sicher, dass der Referent immer auf dem aktuellen Wissensstand ist. Entsprechende Bescheinigungen werden dem Jugendamt vorgelegt.

3. Die/der Referent:in muss analog dem Bereich „Kinder- und Jugendarbeit“ ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Davon ausgenommen sind hauptamtlich Tätige, deren polizeiliches Führungszeugnis bereits beim Arbeitgeber vorliegt. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 2 Monate sein und muss nach Ablauf von 5 Jahren erneut eingereicht werden.

Der Fachkraft des Jugendamtes wird zur Qualitätssicherung stichprobenartig bei der Durchführung von Angeboten teilnehmen, um sich von der Qualifikation des/der Referenten:in und ihrer/seiner Maßnahme zu überzeugen.

7. Jugendsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit ist gemäß dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) neben der Jugendarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ein eigenständiger Bereich der Leistungen der Jugendhilfe.

Entsprechend dem § 13 SGB VIII richtet die Jugendsozialarbeit ihre Angebote an junge Erwachsene, die einer besonderen pädagogischen Betreuung bedürfen, um den Übergang von der Schule in den Beruf zu bewältigen:

„Unter Jugendsozialarbeit lassen sich jene Maßnahmen und Angebote der Jugendhilfe zusammenfassen, die sich vorrangig der beruflichen und sozialen Integration von so genannten sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen widmen.“²⁴

7.1 Arbeitsfelder

Zu den Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit zählen²⁵:

Jugendberufshilfeangebote	Berufsvorbereitende, berufsorientierende Maßnahmen z. B. in Jugendwerkstätten Bildungs- und Beratungsangebote Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
Schulbezogene Angebote	Präventionsangebote in Zusammenarbeit mit Schule sogenannte Schulmädchenprojekte Unterstützung und Beratung von Schüler:innen, Eltern und Lehrkräften im Berufsfindungsprozess Berufsorientierung, Berufswegeplanung
Integrations- bzw. Migrationshilfen als Hilfe zur Eingliederung junger Menschen unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft	
Wohnhilfen	Jugendwohnheime Sozialpädagogisch begleitete Wohngemeinschaften Flankierende Wohnhilfen Sozialpädagogisch begleitetes Einzelwohnen
Aufsuchende Jugendarbeit (in Abgrenzung zur Aufsuchenden Jugendarbeit im Kreis Olpe vgl. Kapitel 4)	Einzelfallbetreuung

Zur effektiven Ausrichtung der Angebote der Jugendsozialarbeit ist eine Vernetzung mit der zuständigen Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie den Trägern von Beschäftigungsangeboten erforderlich (vgl. § 13 Abs. 4 SGB VIII).

²⁴ zitiert aus Wensierski, Hans-Jürgen (2008): Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Weinheim und München, Juventa - Verlag, S.64

²⁵ LWL (Oktober 2011): Jugendsozialarbeit. Handlungsfeld der Jugendhilfe im Übergang Schule – Beruf. Grundlagen. Arbeitsfelder. Beispiele. Münster, S. 4-5.

Die Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit im Kreis Olpe werden durch Angebote und Leistungen der Rechtskreise des Zweiten Sozialgesetzbuches (Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB II) und des Dritten Sozialgesetzbuches (Arbeitsförderung, SGB III) sowie durch andere Träger abgedeckt.

Im Arbeitsfeld der Jugendberufshilfe existiert eine Gruppe junger Erwachsener, die durch die vorhandenen Angebote und Strukturen nicht ausreichend versorgt werden kann und analog § 13 SGB VIII eine individuelle pädagogische Unterstützung im Übergang von der Schule in den Beruf durch den öffentlichen Träger erfordert.

7.2 **Definition der Zielgruppe der Jugendberufshilfe im Kreis Olpe**

Angebote der Jugendberufshilfe richten sich im Allgemeinen an individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen mit einem erhöhten Hilfebedarf (vgl. § 13 Abs.1 SGB VIII). Zielgruppe der Jugendberufshilfe sind junge Menschen bis zur Vollendung ihres 26. Lebensjahres (in besonderen Lebenslagen), die ohne besondere Hilfen keinen Zugang zur Ausbildung und Arbeit finden und ihre soziale, berufliche und persönliche Integration in die Gesellschaft nicht alleine bewältigen können. Im Kreis Olpe richtet sich die aufsuchende Jugendberufshilfe verstärkt an die unversorgten jungen Menschen, die von keinem der vorhandenen Förderinstrumente erreicht werden, von diesen aber profitieren können.

Zur differenzierten Bestimmung der Zielgruppe im Kreis Olpe werden die Erläuterungen zum § 13 Abs. SGB VIII (vgl. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 6. Auflage 2009) durch regional bezogene Faktoren ergänzt: Für einige junge Menschen stellen strukturelle Probleme im Kreis Olpe als Flächenkreis einen weiteren Nachteil (zu der sozialen Benachteiligung und individuellen Beeinträchtigung) dar. Die mitunter fehlenden finanziellen Möglichkeiten, sich eine Busfahrkarte kaufen zu können und die fehlende Erreichbarkeit von Ausbildungs- oder Arbeitsstellen sowie Maßnahmen zur Berufsvorbereitung mittels ÖPNV stehen exemplarisch für diese Problematik.

7.2.1 **Der Übergang von der Schule in den Beruf**

Das folgende Schaubild (Abb. 1) soll verdeutlichen, wie die allgemeinen Zugangswege für alle Schülerinnen und Schüler im Regelsystem des Übergangs von der Schule in den Beruf aussehen.

Diese Zugangswege beinhalten sowohl die Möglichkeit der Übergangsqualifizierung, z.B. über die Instrumente der Arbeitsagentur (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung), als auch die der schulischen Qualifizierung durch den Besuch des Weiterbildungskollegs.

Abb. 1

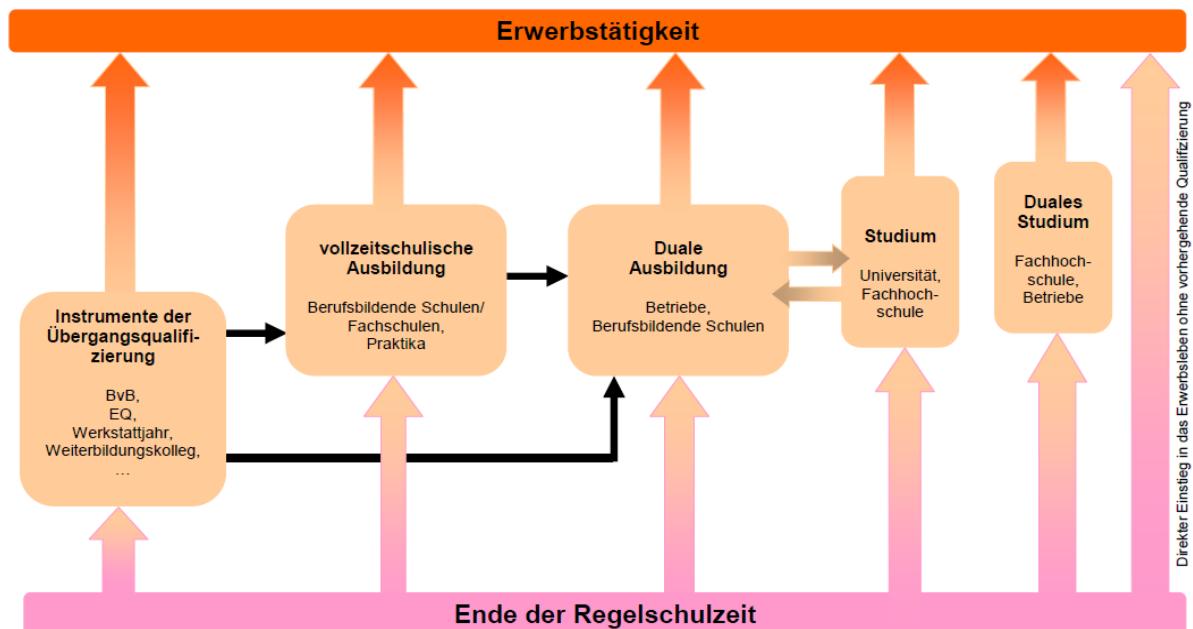
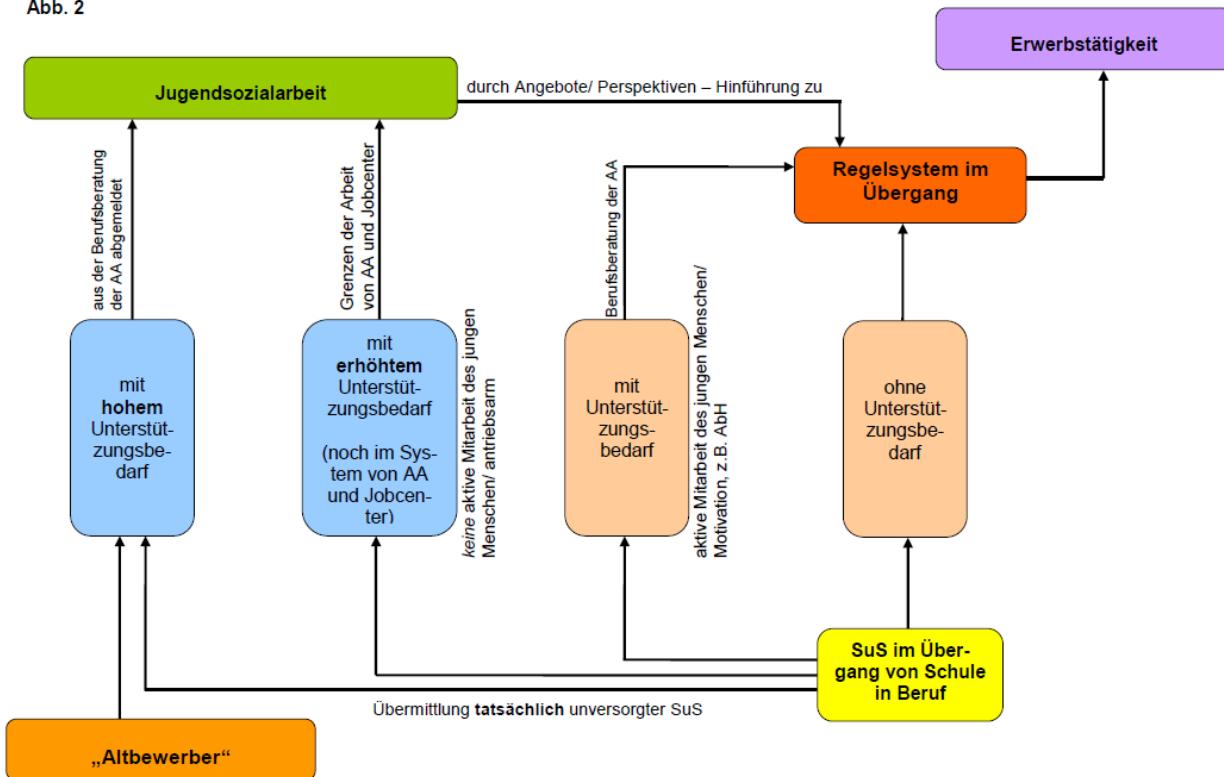
Übergänge im Regelsystem


Abb. 2



Die Abb. 2 stellt in einer Alternative den optimalen Übergang von der Schule in den Beruf dar, den Schülerinnen und Schüler ohne Unterstützungsbedarf beschreiten können.

Eine andere Möglichkeit beschreibt den Übergang, in dem ein Unterstützungsbedarf gegeben ist, der durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit gedeckt wird. Hierbei ist der junge Mensch motiviert und arbeitet aktiv mit. Beide Wege stellen weitestgehend die „Norm“ im Übergang von der Regelschule in das Erwerbsleben dar.

In der weiteren Alternative sind die jungen Menschen noch im Beratungsprozess bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter. Es besteht allerdings ein erhöhter pädagogischer Unterstützungsbedarf für diese Personengruppe, die sich durch eine wenig ausgeprägte Mitarbeit sowie oftmals fehlende Motivation beschreiben lässt. Die Berufsberatung stößt an ihre Grenzen, sie kann keine pädagogische Arbeit leisten, die in Einzelfällen notwendig ist, um mitunter multiple Problemlagen und Vermittlungshemmisse aufzulösen.

Hierbei kann die Jugendberufshilfe im Rahmen von Case-Work (Fallverantwortung bleibt bei der Berufsberatung und/oder dem Jobcenter) unterstützend tätig werden und durch die Nutzung vorhandener Angebote aus einem Netzwerk Perspektiven für den jungen Menschen eröffnen. Zudem gibt es junge Menschen, die an den Schnittstellen im Übergangssystem verlorengegangen sind. Sie befinden sich nicht mehr im Beratungsprozess bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter und zeichnen sich durch hohe Antriebsarmut sowie Demotivation aus – hier besteht ein hoher pädagogischer Unterstützungsbedarf.

Zu dieser Personengruppe sind zusätzlich die „Altbewerber“ hinzuzunehmen. Hierunter sind junge Menschen zu verstehen, die bereits Maßnahmen abgebrochen haben oder denen sich nach Durchlaufen der unterschiedlichen Unterstützungsangebote keine anschließende Perspektive eröffnet hat.

In den Fällen mit erhöhtem und hohem Unterstützungsbedarf findet sich die bereits beschriebene Zielgruppe gem. § 13 Abs.1 SGB VIII wieder. Ohne eine entsprechende individuelle sozialpädagogische Unterstützung bleibt diesen jungen Menschen der Zugang zum Regelsystem verschlossen. Die Angebote der Jugendberufshilfe im Kreis Olpe werden von unterschiedlichen Trägern vorgehalten (Anlage 1).

7.3 Konzept zum Qualitätsdialog der aufsuchenden Jugendberufshilfe

Der Kreis Olpe, das Katholische Jugendwerk Olpe e.V. FÖRDERBAND und der Jugendmigrationsdienst des Internationalen Bundes haben sich darauf verständigt, für diesen Arbeitsbereich der Jugendberufshilfe einen Qualitätsdialog zu führen. Das vorliegende Konzept stellt ein Verfahren zur Durchführung eines Qualitätsdialoges vor und beschreibt die einzelnen Elemente hinsichtlich ihrer Funktion und Zielsetzung.

7.3.1 Das Berichtswesen

Das Berichtswesen bildet die Grundlage für den zu führenden Qualitätsdialog zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der aufsuchenden Jugendberufshilfe.

Als Instrument der Qualitätsentwicklung sowie des Fachcontrollings sollte das Berichtswesen in seiner Struktur so gestaltet sein, dass es Auskunft gibt über die jeweiligen Ziele in der aufsuchenden Jugendberufshilfe, die eingesetzten Methoden und Angebote zur Zielerreichung sowie über den Grad der Zielerreichung (Kennzahlen).

Das Berichtswesen für die aufsuchende Jugendberufshilfe im Kreis Olpe beinhaltet folgende quantitative Bestandteile:

- Strukturangaben
- Persönliche Daten (Alter, Geschlecht, Schulabschluss, familiäre und Wohnsituation, Nationalität)
- Zugang zum Hilfsangebot
- Maßnahmenplanung
- Bedarfsermittlung
- Zielformulierung
- Kooperationspartner zur Zielerreichung
- Zielkontrolle
- Feststellung des Verbleibs

Die Erstellung des Berichtswesens für die aufsuchende Jugendberufshilfe im Kreis Olpe erfolgt nach diesen Vorgaben mit Hilfe eines standardisierten Berichtsbogens, der vom öffentlichen Träger als unterstützendes Element erarbeitet wurde (Anlage 1).

Der Berichtszeitraum umfasst den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Jahres.

7.3.2 *Der Qualitätsdialog*

Der Qualitätsdialog zur aufsuchenden Jugendberufshilfe findet im jährlichen Rhythmus statt. Beteiligte an diesem Dialog sind die Träger und Fachkräfte der aufsuchenden Jugendberufshilfe und ein:e Vertreter:in des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Organisation einschließlich Terminabsprachen, Moderation, Dokumentation und Berichterstattung in Gremien sind Aufgaben des öffentlichen Trägers.

Der Qualitätsdialog mit allen Beteiligten baut auf der Auswertung des jährlichen Berichtswesens auf.

Ziele des Qualitätsdialogs für die aufsuchende Jugendberufshilfe sind u. a.:

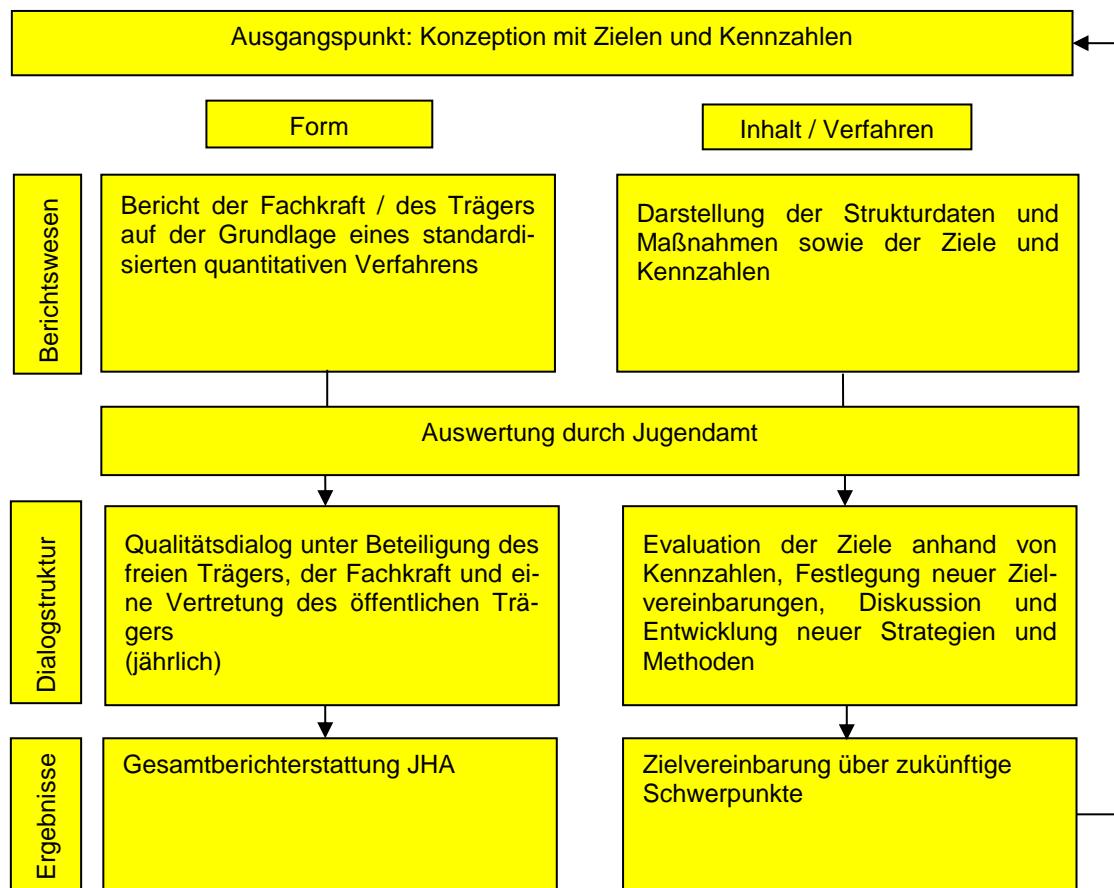
- Transparenz der Leistungen und Qualitäten der aufsuchenden Jugendberufshilfe,
- Überprüfung der Wirksamkeit des Angebotes,
- Evaluation der formulierten Ziele für die aufsuchende Jugendberufshilfe anhand von Kennzahlen,
- Festlegung neuer bzw. Angleichung bestehender Zielvereinbarungen im gemeinsamen Dialog zwischen dem öffentlichen Träger und der aufsuchenden Jugendberufshilfe sowie
- Diskussion und Entwicklung neuer Strategien und Methoden.
- Zur Durchführung des Qualitätsdialogs ist ein Leitfaden erstellt.

7.3.3 Ergebnisse

Die Berichterstattung über die Ergebnisse der geführten Qualitätsdialoge zur aufsuchenden Jugendberufshilfe im Kreis Olpe erfolgt im Rahmen des Fachcontrollingberichts der Jugendhilfeplanung, der dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt wird. In diese Berichterstattung fließen

- die Ergebnisse der Auswertung des Berichtswesens,
 - die Ergebnisse des Qualitätsdialogs und die
 - maßnahmenbezogenen Zielvereinbarungen
- ein.

Der Jugendhilfeausschuss kann auf dieser Grundlage Beschlüsse für Zielvereinbarungen über zukünftige konzeptionelle Schwerpunkte der aufsuchenden Jugendberufshilfe fassen.



7.3.4 Ziele, Kennzahlen, Maßnahmen des Rahmenplans für die Jugendberufshilfe des Kreises Olpe

Da das Katholische Jugendwerk Olpe e.V. FÖRDERBAND (Kompetenzagentur KOOL) und der Internationale Bund (Jugendmigrationsdienst) derzeit diese Unterstützungsleistung bieten, sind die Leistungen entsprechend der beschriebenen Ziele und Maßnahmen auszurichten.

Ziel	Kennzahl
Alle sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen ohne konkretes Angebot im Übergang von der Schule in den Beruf sind identifiziert.	Anteil junger Menschen aus der Zielgruppe gem. § 13 Abs.1 SGB VIII ohne konkretes Angebot im Verhältnis zur Gesamtzahl der Jugendeinwohner von 16 bis unter 27 Jahren im Kreis Olpe
Maßnahme: Die Agentur für Arbeit sowie das Jobcenter übermitteln frühzeitig Informationen an die Jugendsozialarbeit. Dies geschieht dann, wenn unversorgte Probanden nicht mehr auf Kontaktaufnahme reagieren bzw. eine besondere sozialpädagogische Unterstützung notwendig ist. Der Datenaustausch zum Tätigwerden der Jugendsozialarbeit ist als Verfahren mit der Agentur für Arbeit Siegen und dem Jobcenter abgestimmt. Des Weiteren melden Institutionen (z.B. Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe) ebenfalls einen entstehenden Bedarf. Eine Selbstmeldung des jungen Menschen ist darüber hinaus genauso möglich wie eine Mitteilung aus dem direkten persönlichen Umfeld des jungen Menschen.	
Ziel	Kennzahl
Die Zahl der unversorgten jungen Menschen gem. § 13 Abs.1 SGB VIII mit tatsächlichem Unterstützungsbedarf (und der Bereitschaft zur Mitarbeit) als Grundlage für das weitere Tätigwerden der Jugendsozialarbeit ist ermittelt.	Anteil tatsächlich in Anspruch genommener Unterstützungsleistung/Hilfe durch die Jugendsozialarbeit im Verhältnis zu der Zahl junger Menschen aus der Zielgruppe gem. § 13 Abs.1 SGB VIII ohne konkretes Angebot
Maßnahme: Durch die ausgeprägte Geh-Struktur (aufsuchender Charakter) erreicht die Jugendsozialarbeit den hilfebedürftigen jungen Menschen frühzeitig in dessen gewöhnlichem Umfeld. Nach Aufbau einer Beziehung und einer aussagekräftigen Anamnese ist der konkrete Unterstützungsbedarf des jungen Menschen ermittelt.	
Ziel	Kennzahl
Die Zielgruppe nach § 13 Abs.1 SGB VIII ist (erneut) an die bestehenden Systeme der Rechtskreise SGB II und SGB III sowie Schulen (vollzeitschulische Ausbildung u.ä.) angebunden.	Anteil der erfolgreich vermittelten jungen Menschen der Zielgruppe im Verhältnis zur Zahl aller beendeten Fallbetreuungen
Maßnahme: Im Rahmen der Jugendsozialarbeit werden passgenaue Hilfs- und Unterstützungsangebote identifiziert, um sie für den jungen Menschen nutzbar zu machen. Durch Begleitung, Motivierung und Vermittlung werden junge Menschen zur Selbstorganisation befähigt. Hierbei werden besonders die Ressourcen aus deren persönlichen Umfeld berücksichtigt.	

7.4 Qualitätssicherung durch Vernetzung/Partizipation

Die Fallkonferenzen sollen einen etablierter Bestandteil der aufsuchenden Jugendberufshilfe darstellen. In regelmäßigen Abständen finden Zusammenkünfte unter Beteiligung der Leistungserbringer sowie der Entscheidungs- und Kostenträger aus der Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter statt. Diese dienen der Qualitätssicherung sowie der Transparenz der Arbeit und im Einzelfall abzustimmender Entscheidungen.

Die Berichterstattung stellt in erster Linie die Ergebnisse der geleisteten Arbeit dar. Dabei gilt die Anbindung an das bestehende Regelsystem im Übergang von der Schule in den Beruf als ein Erfolgskriterium. Ein weiteres Kriterium ist der erfolgreiche Verbleib: Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Vermittlungserfolges werden die jungen Menschen nach Beendigung der Begleitung/Betreuung in Abständen von 3, 6 und 12 Monaten kontaktiert und zu deren Verbleib befragt werden. Die Nachbetreuung wird rechtskreisübergreifend gewährleistet.

7.5 Empfehlung: Gewinnung ehrenamtlicher Ressourcen

Für den Bereich der Nachbetreuung sollen ehrenamtliche Potentiale aktiviert und genutzt werden. Diese können z.B. via Patenschaftsmodell über einen längeren Zeitraum kontinuierlichen Kontakt zum jungen Menschen halten und diesen unterstützen, ohne dass die Personalressource der Jugendsozialarbeit übermäßig strapaziert wird. Bezogen auf die Nutzung dieser Ehrenamtspotentiale ist ein Konzept zu erstellen. Darüber hinaus ist zu überlegen, ob dieses Ehrenamtspotential bereits während der Schulzeit genutzt wird, um den eigentlichen Übergang bruchfrei zu gewährleisten.

7.6 Finanzierung

Die erforderlichen Maßnahmen werden zurzeit durch die Kompetenzagentur (KOOL) in Trägerschaft des katholischen Jugendwerkes Olpe e. V., FÖRDERBAND abgedeckt. Die hierfür erforderlichen Mittel sind seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Europäischen Sozialfonds (ESF) bis zum 31.12.2018 (vorauss. Verlängerung bis 31.12.2021) bewilligt.

Zur Fortführung des Angebotes ist es erforderlich, die Versorgung der dann ggf. vorhandenen Zielgruppe mittels eines Finanzierungskonzeptes durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sicherzustellen.

8. Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe

8.1 Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 8.1.1 Voraussetzung für eine finanzielle, auf Dauer angelegte Förderung im Rahmen des Fachplanes Kinder- und Jugendarbeit ist die Anerkennung des Antragstellers als Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 75 SGB VIII und die nachgewiesene, aktuelle Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit entsprechend der §§ 11 bis 14 SGB VIII und des 3. Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum SGB VIII. Initiativen und Gruppierungen der Kinder- und Jugendarbeit können ebenfalls gefördert werden; für eine dauerhafte Förderung haben sie jedoch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe anzustreben.
- 8.1.2 Die Anerkennung nach § 75 SGB VIII kann für einen örtlichen Träger durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erlangt werden oder durch Anschluss / Mitgliedschaft in einer auf Landes- oder Bundesebene anerkannten Dachorganisation. Die Kommunen im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes sind den Trägern der freien Jugendhilfe gleichgestellt. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII vorrangig zu fördern.
- 8.1.3 Zuwendungen können nur für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet des Kreises Olpe haben, gewährt werden, es sei denn, die Richtlinien zu den einzelnen Maßnahmen bestimmen etwas anderes.
- 8.1.4 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag vor Durchführung der Maßnahme, sofern die Einzelförderrichtlinien nichts anderes vorgeben. Soweit formgerechte Anträge vorgesehen sind, sind die entsprechenden Formulare mit vollständigen Angaben und rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen.
- 8.1.5 Finanzierungsmöglichkeiten durch Zuschüsse des Landes bzw. des Bundes und der europäischen Gemeinschaft sind vorrangig auszuschöpfen, sofern dies in den Einzelförderrichtlinien nicht anders ausgeführt ist.
- 8.1.6 Die Anträge sind fristgerecht vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme bzw. vor Anschaffung entsprechender Materialien schriftlich einzureichen. Eine nachträgliche Förderung kommt nicht in Betracht. Die Durchführung bzw. Anschaffung darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder mit schriftlicher Bestätigung durch den Kreis Olpe erfolgen. Änderungen in der Durchführung bewilligter Maßnahmen sind dem Kreisjugendamt unmittelbar mitzuteilen.

Bei allen Zuschussanträgen, die in Festbeträgen nach der Zahl von Teilnehmern und Durchführungstagen von Veranstaltungen berechnet werden und wo Abschläge möglich sind, muss der entsprechende Antrag mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme eingereicht werden. Eventuelle Voranmeldefristen gem. den Einzelförderrichtlinien sind zu beachten. Bei Zuschüssen, die in Kostenanteilen bzw. Prozentsätzen zu den Gesamtkosten gewährt werden, gelten besondere Antragsfristen, die den Einzelförderrichtlinien zu entnehmen und zu beachten sind.

Den jeweiligen Anträgen sind die in den Einzelförderrichtlinien genannten Anlagen / Unterlagen beizufügen.

- 8.1.7 Gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Art und Höhe der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 8.1.8 Die Auszahlung gewährter Zuschüsse erfolgt bei Investitionen nach Baubeginn in Raten nach Baufortschritt, ansonsten erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Abschlagszahlungen sind möglich.
Die Verwendung gewährter Zuschüsse ist schriftlich, vollständig und termingerecht, spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. analog der Bestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides unter Vorlage der Originalbelege nachzuweisen. Die Antragsteller haben über gewährte Zuschüsse Buch zu führen und die entsprechenden Originalbelege der Ausgaben und Einnahmen mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Der Kreis Olpe behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des gezahlten Zuschusses und eine mögliche Rückforderung vor.
- 8.1.9 Die mit Kreismitteln geförderten Gegenstände sollen auch anderen Trägern und Einrichtungen der Jugendarbeit leihweise gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht durch die eigene Nutzung bereits ausgelastet sind.
- 8.1.10 Von den Zuwendungsrichtlinien abweichende Anträge können als Sonderfälle besonders geprüft werden. Hierunter fallen insbesondere Modellmaßnahmen.
- 8.1.11 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher Art sind.
- 8.1.12 Die Unterzeichnung der Vereinbarung zum Umgang mit Alkohol und Nikotin in der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe bzw. der Vereinbarung analog § 8a SGB VIII (Schutz Kindeswohlgefährdung) durch die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe ist Voraussetzung für eine Förderung analog des Fachplans.

8.2 Jugendfreizeiteinrichtungen: Bau, Einrichtung, Renovierung

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Neu-, Um- und Anbau	<p>50 % der anerkannungsfähigen Gesamtkosten für Neu-, Um- bzw. Anbaumaßnahmen¹</p> <p>60 % der anerkannungsfähigen Gesamtkosten bei gezielten Umbaumaßnahmen zur Energieeffizienz oder Barrierefreiheit¹</p>	Vor Beginn der Baumaßnahme bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Sitzungstermine des JHA (vorzeitiger Baubeginn ist mit Genehmigung des Kreises Olpe möglich)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit baulicher und inhaltlicher (das Programm betreffende) Konzeption, Kosten- und Finanzierungsplan² • Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss • Nachweis der Ausgaben mit Originalbelegen
Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung	<p>Pfarr- und Jugendheime: 60 % max. 13,47 € / m² pro Jahr</p>	<p>Pfarr- und Jugendheime: Vor Abschluss des Kaufvertrages (vorzeitige Beschaffung ist mit Genehmigung des Kreises Olpe möglich)</p>	<p>Pfarr- u. Jugendheime:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan² • Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss • Nachweis der Ausgaben mit Originalbelegen
Renovierung	60 % der anerkannungsfähigen Gesamtkosten für Renovierung	siehe Bau	siehe Bau

¹max. 340,00 €/m³ umbauter Raum ohne Nebenleistungen (z.B. Architektenhonorar, Planungskosten für Heizung und Installation, ...)

²Neben der Auflistung der unterschiedlichen Fördermittel (Kreisförderung, Landesförderung, Eigenleistung, Förderung der Stadt bzw. Gemeinde) sind die finanziellen Eigenmittel detailliert aufzuführen.

Erläuterungen

Grundlage für eine Förderung ist die Bedarfseinstellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (siehe Kapitel II des Fachplanes). Die bauliche und inhaltliche / programmatische Konzeption ist auf den Bedarf auszurichten. Bei der Planung sind die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen

Bei Anträgen auf Investitionsförderung findet Kapitel II, 2.4.8 des Fachplans Anwendung: „Mit dem Antrag auf eine Kreiszuwendung bei anstehenden Investitionen hat der Träger gegenüber dem Jugendamt den Umfang und die Inhalte der Jugendarbeit der letzten drei Jahre und ein Konzept für die zukünftige Arbeit vorzulegen“. Einrichtungen, die am Qualitätsdialog teilnehmen, sind hiervon ausgenommen.

Eigenleistung wird mit 17,77 € / Stunde angerechnet, wobei die Summe 75 % der veranschlagten Kosten (ortsüblicher Handwerkerlohn) nicht überschreiten darf. Die Eigenleistungsstunden sind mit Datum, Stundenzahl und Tätigkeit sowie mit Unterschriften zu belegen.

Die Förderung im Bereich Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung bei Pfarr- und Jugendheimen bezieht sich immer auf einen konkreten Antrag. Die Höhe der Förderung für das lfd. Jahr beträgt 60 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 13,47 € pro m² der für Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Fläche. Sofern im lfd. Jahr kein Antrag gestellt wird, hat der Träger die Möglichkeit, den nicht genutzten Zuschuss zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Diese „Ansparmöglichkeit“ beträgt max. 10 Jahre.

Sofern Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, entscheidet der JHA im Einzelfall.

Die Zweckbindung beträgt für

- Neu- und Anbauten 30 Jahre,
- Umbau- und Renovierungsmaßnahmen 15 Jahre sowie für
- Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung 10 Jahre.

Größere Renovierungsarbeiten sind nach 10jähriger, bei Kleinen Heimen der offenen Tür und Heimen der offenen Tür nach 5jähriger Betriebszeit in Absprache mit der Verwaltung des Jugendamtes möglich.

In den oben genannten drei Förderbereichen können jeweils nur die anteiligen Kosten des von der Kinder- und Jugendarbeit genutzten Bereiches berücksichtigt werden.

Hinweis:

Die Förderung von Einrichtungsgegenständen, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen der OTs/KOTs erfolgt gemäß der Förderposition 8.5.1 „Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptamtlichen Mitarbeiter:innen“. Für die Dezentralen Jugendtreffs gelten die Regelungen gemäß Förderposition 8.5.2 „Jugendfreizeiteinrichtungen mit qualifiziertem ehrenamtlichem Personal (Dezentrale Treffpunkte)“.

8.3 Räume für Eltern- und Familienbildung: Bau, Einrichtung, Renovierung

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Bau	30% der anerkannt-fähigen Gesamtkosten ¹ , bei „armen“ Trägern ² 50%	Vor Beginn der Bau- maßnahme bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Sitzungstermine des JHA (vorzeitiger Baubeginn ist mit Genehmigung des Kreises Olpe möglich)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit baulicher Konzeption, Kosten- und Finanzierungsplan³ • Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss • Nachweis der Ausgaben mit Originalbelegen
Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung	60 % der anerkannt-fähigen Gesamtkosten, max. 13,47 €/m ² pro Jahr	Vor Beginn der Be- schaffung bei gleichzeitiger Berücksichti- gung der Sitzungs- termine des JHA (vor- zeitige Beschaffung ist mit Genehmigung des Kreises Olpe mög- lich)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Kosten- und Finanzierungs- plan³ • Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss • Nachweis der Aus- gaben mit Originalbe- legen
Renovierung	15% der anerkannt-fähigen Gesamtkosten, bei „armen“ Trägern ² Erhö- hung auf 60%	siehe Bau	siehe Bau

¹max. 376,00 €/m³ umbauter Raum ohne Nebenleistungen (z.B. Architektenhonorar, Planungskosten für Heizung und Installation, ...)

²sofern es sich nicht um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (sog. Kirchliche Träger)

³Neben der Auflistung der unterschiedlichen Fördermittel (Kreisförderung, Landesförde- rung, Eigenleistung, Förderung der Stadt bzw. Gemeinde) sind die finanziellen Eigenmittel detailliert aufzuführen.

Erläuterungen

Grundlage für eine Förderung ist die Bedarfseinstellung im Rahmen der Jugendhilfepla- nung (siehe Kapitel II des Fachplanes). Die bauliche Konzeption ist auf den Bedarf auszu- richten.

Bei Anträgen auf Investitionsförderung hat der Träger analog Kapitel II, 2.4.8 des Fachpla- nes gegenüber dem Jugendamt den Umfang und die Inhalte der Eltern- und Familienbil- dungsarbeit der letzten drei Jahre und ein Konzept für die zukünftige Arbeit vorzulegen.

Eigenleistung wird mit 17,77 € / Stunde angerechnet, wobei die Summe 75 % der veran- schlagten Kosten (ortsüblicher Handwerkerlohn) nicht überschreiten darf. Die Eigenleis- tungsstunden sind exakt zu erfassen und mit Unterschriften zu belegen.

Die Förderung im Bereich Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung bezieht sich immer auf einen konkreten Antrag. Die Höhe der möglichen Förderung beträgt 60 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 12,69 €/m² pro Jahr. Sofern im lfd. Jahr kein Antrag gestellt wird, hat der Träger die Möglichkeit, den nicht genutzten Zuschuss zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Diese „Ansparmöglichkeit“ beträgt max. 10 Jahre. Sofern Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, entscheidet der JHA im Einzelfall.

Die Zweckbindung für geförderte Neu-, An- und Umbauten (einschl. gezielter Umbaumaßnahmen zur Energieeffizienz oder Barrierefreiheit) beträgt 30 Jahre, bei Renovierungsmaßnahmen gilt eine Frist von 15 Jahren. Bei Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung beträgt die Zweckbindung 10 Jahre.

Größere Renovierungsarbeiten sind nach 10jähriger Betriebszeit in Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes möglich.

8.4 Jugendbildungsstätten: Bau, Einrichtung, Renovierung

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Bau	20% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten ¹ , bei „armen“ Trägern ² 50% mögliche Landesmittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen	Vor Beginn der Baumaßnahme bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Sitzungstermine des JHA (vorzeitiger Baubeginn ist mit Genehmigung des Kreises Olpe möglich)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit baulicher Konzeption, Kosten- und Finanzierungsplan³ • Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss • Nachweis der Ausgaben mit Originalbelegen
Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung	20% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten ¹ Landesmittel: s. o.	Vor Beginn der Beschaffung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Sitzungstermine des JHA (vorzeitige Beschaffung ist mit Genehmigung des Kreises Olpe möglich)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan* • Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss • Nachweis der Ausgaben mit Originalbelegen
Renovierung	15% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten ¹ , bei „armen“ Trägern ² Erhöhung auf 60% Landesmittel: s. o.	siehe Bau	siehe Bau

¹der vom Land anerkannten Gesamtkosten

²sofern es sich nicht um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (sog. Kirchliche Träger)

³Neben der Auflistung der unterschiedlichen Fördermittel (Kreisförderung, Landesförderung, Eigenleistung, Förderung der Stadt bzw. Gemeinde) sind die finanziellen Eigenmittel detailliert aufzuführen.

Erläuterungen

Die bauliche Konzeption ist auf den Bedarf auszurichten.

Bei Anträgen auf Investitionsförderung findet Kapitel II, 2.4.8 des Fachplans Anwendung: „Mit dem Antrag auf eine Kreiszuwendung bei anstehenden Investitionen hat der Träger gegenüber dem Jugendamt den Umfang und die Inhalte der Jugendarbeit der letzten drei Jahre und ein Konzept für die zukünftige Arbeit vorzulegen.“.

Eigenleistung wird mit 16,74 € / Stunde angerechnet, wobei die Summe 75 % der veranschlagten Kosten (ortsüblicher Handwerkerlohn) nicht überschreiten darf. Die Eigenleistungsstunden sind exakt zu erfassen und mit Unterschriften zu belegen.

Sofern in den Bereichen Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung sowie Renovie-

rung keine Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, entscheidet der JHA im Einzelfall. Die Zweckbindung für geförderte Neubauten beträgt 30 Jahre, bei Renovierungsmaßnahmen gilt eine Frist von 15 Jahren. Bei Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung beträgt die Zweckbindung 10 Jahre. Größere Renovierungsarbeiten sind nach 10jähriger Betriebszeit in Absprache mit der Verwaltung des Jugendamtes möglich.

8.5 Jugendfreizeiteinrichtungen: Betriebskosten

8.5.1 Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptamtlichen Mitarbeiter:innen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) der Heime der offenen Tür (OT) und der Kleinen Heime der offenen Tür (KOT)	<p>OT: Personalkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> der päd. Fachkräfte (100%-Förderung für je 3 Vollzeitstellen in Attendorn, Lennestadt-Grevenbrück und Olpe), des haustechnischen Dienstes (100%-Förderung für 1 Vollzeitstelle), Gesetzlich vorgeschriebene Personalnebenkosten (100% Förderung der tatsächlichen Kosten) <p>Sachkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> pauschal 93 % von 79.625,92 € <p>Honorartätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> pauschal 14.768,16 € <p>Verwaltungskosten</p> <ul style="list-style-type: none"> 93 % der tatsächlichen Kosten, max. 17.453,28 € <p>Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung</p> <ul style="list-style-type: none"> pauschal 3.612,33 € <p>Mietkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> 93 % der tatsächlichen Miete bei angemieteten Objekten <p>KOT: Personalkosten (päd. Pers.)</p> <ul style="list-style-type: none"> der päd. Fachkräfte (Förderung für je 1,5 Vollzeitstelle in Drolshagen, Kirchhundem, Lennestadt – Altenhun- 	Mitteilung der Personal- und Personalnebenkosten und der Mieten für das kommende Jahr bis zum 01.10. des laufd. Jahres an das Jugendamt des Kreises Olpe.	<ul style="list-style-type: none"> Auszahlung der Förderung in vier Raten am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. bzw. dem davorliegenden letzten Werktag des lfd. Jahres Verwendungsnachweis¹ als Nachweis über die Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten) und Mieten bis Ende Februar des Folgejahres

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
	<p>dem, Finnentrop und Wenden)</p> <ul style="list-style-type: none"> gesetzlich vorgeschriebene Personalnebenkosten (100 % Förderung der tatsächlichen Kosten) <p>Haustechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> (Personal-)Kosten für haustechnische Dienstleistungen (78 Std. pro Jahr) <p>Sachkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> pauschal 93 % von 32.221,92 € <p>Honorartätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> pauschal 3.969,41€ <p>Verwaltungskosten</p> <ul style="list-style-type: none"> 93 % der tatsächlichen Kosten, max. 4.109,75 € <p>Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung</p> <ul style="list-style-type: none"> pauschal 1.701,20 € <p>Mietkosten</p> <p>93 % der tatsächlichen Miete bei angemieteten Objekten</p> <p>Freiwilligendienste</p> <ul style="list-style-type: none"> 5 Einsatzstellen Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr gesetzlich vorgeschriebene Personalnebenkosten (100 % Förderung der tatsächlichen Kosten) 		

Erläuterungen

Der Kreis Olpe fördert die Betriebskosten der im Kapitel 2 bzw. Kapitel 3 dieses Fachplans ausgewiesenen Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptamtlichem Personal (OTs und KOTs) in den einzelnen Kommunen, sofern sich ihre Arbeit sowohl an den vom Jugendhilfeausschuss am 07.03. und 16.05.2006 beschlossenen Qualitätsstandards in Einrichtungen der

offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. Kapitel 3.4 dieses Fachplans als auch an den vom JHA festgelegten Zielen und Kennzahlen orientiert. Voraussetzungen für eine Förderung der Träger (anerkannte Träger der freien Jugendhilfe) der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind weiterhin:

- die Mitwirkung am Qualitätsdialog analog des „Qualitätsdialoges in der offenen Kinder- und Jugendarbeit“,
- eine tarifliche Bezahlung,
- die Unterzeichnung der Vereinbarung analog § 8a SGB VIII.

Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus den Personal- und Personalnebenkosten der pädagogischen Fachkräften, Kosten für den haustechnischen Dienst (Personal und Personalnebenkosten oder bei KOTs Stundensätze auf der Basis von max. 78 Std. pro Jahr), den Honorarkosten, den Verwaltungskosten, Kosten für Einrichtung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung, den Sachkosten (Kosten für Programm, Hauskosten und Bewirtschaftung, laufende Bauunterhaltung, Instandhaltung sowie Reinigung) sowie tatsächliche Mieten bei angemieteten Objekten.

Die finanzielle Förderung der Honorar-, Verwaltungs- und Sachkosten orientiert sich an dem Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes und wird regelmäßig auf Basis des im Juli des lfd. Jahres geltenden Punktwertes prozentual für das Folgejahr fortgeschrieben.

Personal OT/KOT

Träger einer KOT müssen mindestens zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit zusammen einer tariflichen Wochenarbeitszeit von 1,5 Vollzeitäquivalent und Träger einer OT mindestens drei pädagogische Fachkräfte mit zusammen 3,0 Vollzeitäquivalent ständig hauptberuflich beschäftigt haben. Eine von ihnen ist als verantwortliche Leiter:in der Einrichtung zu bestellen. Berufspraktikanten:innen im Anerkennungsjahr dürfen nicht als Leiter:in bestellt werden.

Die Träger von offenen Jugendfreizeiteinrichtungen können auf der 3. Fachkraftstelle eine Person im Anerkennungsjahr (Soziale Arbeit oder Erzieher:in) beschäftigen. Sie wird wie eine Fachkraft mit 75% Beschäftigungsumfang gewertet.

Personalkosten

Tarifliche Vergütung (z.B. TVöD, KAVO), Vermögenswirksame Leistungen, Krankenversicherung (AG-Anteil), Pflegeversicherung (AG-Anteil), Rentenversicherung (AG-Anteil), Umlage 1, Umlage 2, Insolvenzgeldumlage, Abfindungen (nach arbeitsgerichtlichem Vergleich oder Urteil),

Zusatzversorgung

Träger Kirchengemeinde: Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK); Träger Verein: Versorgungsverband bundes- und landesförderter

Unternehmen e.V. (VBLU)

Personalnebenkosten

Aufwendungen für Berufsgenossenschaft, gesetzliche Unfallversicherung für nichtstaatliche Einrichtungen, Aufwendungen für arbeitsmedizinischer Schutz, Ausgleichsabgabe, Stellen-ausschreibungen (nach vorheriger Rücksprache mit der Verwaltung des Kreises Olpe).

Haustechnischer Dienst KOT

Die Erstattung der haustechnischen Dienstleistungen in den KOTs erfolgt auf der Basis tatsächlich angefallener und nachgewiesener Kosten (durch Personaleinstellung oder Inanspruchnahme eines entsprechenden Dienstleisters). Bei der Ermittlung der Personalkosten für vom Träger beschäftigtes Personal für den haustechnischen Dienst werden die tarifrechtlichen Bestimmungen (z. B. TVÖD, KAVO) zugrunde gelegt. Bei Rechnungen eines beauftragten Dienstleisters sind die geleisteten Arbeitsstunden aufzuführen.

Honorartätigkeit OT/KOT

Für Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die regelmäßig bzw. über einen längeren Zeitraum oder bei Veranstaltungen mit Übernachtung zum Einsatz kommen, ist die Vorlage der unterschriebenen Selbstverpflichtung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung und die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Die Nachweise (nicht älter als zwei Jahre) werden dem Jugendamt spätestens mit dem Verwendungsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr vorgelegt.

Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die noch nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleiter-Grundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Werden mit dem Verwendungsnachweis keine Selbstverpflichtungen und erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse von Honorarkräften vorgelegt, entfällt die pauschale Honorarkostenförderung.

Verwaltungskosten OT/KOT

Maximalförderung, sollten die nachgewiesenen Verwaltungskosten (nur Personal- oder Dienstleisterkosten) die Maximalförderung unterschreiten, werden diese nur anteilig anerkannt.

Mietkosten OT/KOT

Die Mietkosten werden durch Vorlage entsprechender Kontoauszüge nachgewiesen, Veränderungen des Mietpreises durch den aktuellen Mietvertrag.

Freiwilligendienste KOT

Die Abschaffung des verpflichtenden Berufsanerkennungsjahres durch die neuen Studienordnungen (Bachelor-Studiengang) lässt erwarten, dass zukünftig keine angehenden Fachkräfte durch ein Berufsanerkennungsjahr/Jahrespraktikum gefunden werden können. Für die 5 Jugendfreizeiteinrichtungen mit 1,5 Stellen für hauptberufliche sozialpädagogische Fachkräfte (KOT) werden deshalb pro Jahr insgesamt 5 Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes, oder des Freiwilligen Sozialen Jahres finanziell gefördert. Die Einrichtungen stimmen sich bei der Stellenbesetzung untereinander ab. Die Förderung einer Einsatzstelle orientiert sich an der gesetzlich vorgeschriebenen Obergrenze des Taschengeldes, eines Verpflegungskostenzuschusses in Höhe von 28,55 €/Monat, den Sozialversicherungsabgaben inkl. U2-Umlage und Berufsgenossenschaft sowie der Verwaltungs- und Bildungspauschale. Die Refinanzierung erfolgt bei nachgewiesener Vollbeschäftigung (39 Std./Woche). Die Verteilung der 5 Stellen auf die KOT erfolgt in Verantwortung der Träger der Einrichtungen. Sofern möglich, kann eine Einrichtung auch mehrere Einsatzstellen gleichzeitig besetzen. Die Stellenbesetzung ist dem Öffentlichen Träger vor Beschäftigungsaufnahme (spätestens jedoch mit Stellenantritt) mitzuteilen. Eine Refinanzierung erfolgt analog der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

Die Einrichtungen der OKJA profitieren von der Umwidmung der Fördermittel derart, dass durch eine qualifizierte Anleitung und Begleitung junger interessierter Menschen diese perspektivisch für die Arbeit der Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen gewonnen werden können. Und es besteht die Chance, diese Personen als Honorarkräfte zu erhalten oder aber sie schlagen den Weg eines Studiums der Sozialen Arbeit ein und stehen später als potentielle hauptamtliche Fachkräfte für dieses Arbeitsfeld zur Verfügung.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises werden die Personalkosten mittels des Jahreslohnkontos dokumentiert, die Personalnebenkosten werden durch Rechnungen belegt. Der Verwendungsnachweis für die Refinanzierung der Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) ist separat zu führen (spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses).

Betriebs- und Öffnungszeiten OT/KOT

Die Angebote der Einrichtungen finden vorrangig in der Einrichtung statt. Daneben sollen aber auch besondere Angebote sozialraumorientiert außerhalb der Einrichtung erfolgen. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen und die Angebote außerhalb der Einrichtung bilden die „Betriebszeiten“.

Die Betriebszeiten der Einrichtungen betragen bei

- einer Beschäftigung der pädagogischen Fachkraft im Umfang von 100% (1 Vollzeitstelle) mindestens 25 Stunden
- einer Beschäftigung der pädagogischen Fachkräfte im Umfang von 150% (1,5-Stellen) mindestens 30 Stunden
- einer Beschäftigung der pädagogischen Fachkräfte im Umfang von 200% (2 Stellen) mindestens 35 Stunden

- einer Beschäftigung der pädagogischen Fachkräfte im Umfang von 250% (2,5-Stellen) mindestens 40 Stunden
- einer Beschäftigung der pädagogischen Fachkräfte im Umfang von 300% (3 Stellen) mindestens 45 Stunden

Betriebszeiten der offenen Einrichtungen sind demnach:

1.) Für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Verfügung stehende Einrichtungsöffnungszeiten inkl. zielgruppenorientierter, nach Alter oder Geschlecht ausgerichteter Angebote.

2.) Außer-Haus Angebote (z. B. mobile oder schulische Angebote) und spezielle Angebote außerhalb der Einrichtungsöffnungszeiten (themen-, cliquen- oder angebotsspezifisch).

Vorgeschriebene „Kernöffnungszeiten“ für OTs sind wochentäglich (montags – freitags) von 15.00 – 20.00 Uhr, für KOTs wochentäglich von 16.00 – 19.00 Uhr. Während der „Kernöffnungszeiten“ sind in der Regel 2 hauptamtliche Fachkräfte (OTs) bzw. 1 hauptamtliche Fachkraft (KOTs) anwesend.

Die unter Punkt 2 genannten Angebote werden bis zu einem prozentualen Anteil von max. 30% der Betriebszeiten anerkannt.

An Schultagen werden Öffnungszeiten in der OT / KOT erst ab 13.00 Uhr als Betriebszeiten gewertet, Angebote außerhalb der Einrichtung sind nicht an diese Einschränkung gebunden.

Die Einrichtung darf förderungsunschädlich bis zu 6 Wochen (OTs) bzw. 8 Wochen (KOTs) im Jahr schließen (Betriebsferien).

Konzeption OT/KOT

Grundlage für die Förderung der Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptamtlichem Personal bildet eine auf die jeweilige Einrichtung ausgerichtete Konzeption zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Eine regelmäßige Überarbeitung des Konzeptes (unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und demografischer Entwicklungen) erfolgt spätestens alle 3 Jahre.

Liegt keine Konzeption vor, erfolgt eine Kürzung der Betriebskostenförderung:

- ab dem 01.01. im ersten Jahr: Kürzung um 5 %
- ab dem 01.01. im zweiten Jahr: Kürzung um 10 %
- ab dem 01.01. im dritten Jahr: Streichung der Betriebskostenförderung

Die Bewilligung der Förderungsmittel erfolgt nach der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltssmittel durch den Kreistag. Als Bemessungsgrundlage für die Förderung der Personalkosten gilt die jeweilige tarifliche Regelung. Der Kreis Olpe bewilligt die Kreismittel und ist auch Bewilligungsbehörde für die Landesmittel.

8.5.2 Jugendfreizeiteinrichtungen mit qualifiziertem ehrenamtlichem Personal (Dezentrale Treffpunkte)

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Förderung der dezentralen offenen Jugendarbeit	<p>Festbeträge:</p> <p>Grundförderung: 1.089,54 € 2.179,08 € oder 3.268,62 € abhängig von den monatlichen Öffnungszeiten</p> <p>Zusatzförderung: 340,49 € abhängig von der zur Verfügung stehenden Fläche bzw. 272,39 € von der Zahl der qualifizierten Leitungspersonen</p>	31.12. des laufenden Jahres	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zur Anschrift des dez. Treffs, zur regelmäßigen monatlichen Öffnungszeit, zur Zahl qualifizierten ehrenamtlichen Leitungspersonen inkl. Qualifikationsnachweise und zum Programm (Grobsstruktur), Sichtvermerk des Trägers, ggf. Beschreibung der Räumlichkeiten (Erstantrag) und Flächenberechnung • Unvollständige Anträge können nach erfolgter Benachrichtigung innerhalb einer bestimmten Frist ergänzt werden. • Verwendungsnachweis mit Verzeichnis der tatsächlich aktiven ehrenamtlichen Leitungspersonen (Alter und Anschrift) und Erfahrungsbericht über die regelmäßige Treppunktarbeit und weitere offene Angebote

Erläuterungen

Der Kreis Olpe fördert dezentrale offene Jugendarbeit mit ehrenamtlichem Leitungspersonal, wenn die monatliche Öffnungszeit des Treffs mindestens 12 Stunden beträgt und zumindest eine qualifizierte Leitungsperson (Grundausbildung und jährliche Weiterbildung analog der „Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit im Kreis Olpe“, s. Kap. 5.2 des Fachplans) zur Verfügung steht (Mindestalter 16 Jahre). Die seitens des Trägers für den Treff verantwortliche Leitungsperson muss volljährig sein.

Eine Förderung erfolgt

- bei mindestens 9 Monaten pro Jahr und 12 Stunden monatlicher Öffnungszeit mit mindestens einer qualifizierten Leitungsperson 1.089,54 €
- bei mindestens 9 Monaten pro Jahr und 20 Stunden monatlicher Öffnungszeit mit mindestens einer qualifizierten Leitungsperson 2.179,08 €
- bei mindestens 9 Monaten pro Jahr und 28 Stunden monatlicher Öffnungszeit mit mindestens einer qualifizierten Leitungsperson 3.268,62 €

Es wird empfohlen – sofern möglich – einen oder mehrere feste Wochenöffnungstage vorzuhalten.

Eine Zusatzförderung ist möglich:

- bei einer ständig zur Verfügung stehenden Mindestfläche von 100 qm, ohne Verkehrsfläche und Sanitärbereich 340,49 €
- bei einer zweiten und dritten qualifizierten Leitungsperson (Voraussetzung s. o.) zusätzlich je 272,39 €

Voraussetzung für die Betriebskostenförderung ist die Anwesenheit der im Antrag aufgeführten und geförderten qualifizierten Leitungspersonen während der Öffnungszeiten.

Wird eine zweite oder dritte qualifizierte Leitungsperson gefördert, sollen auf die Altersgruppen abgestimmte themenspezifische Angebote vorgehalten werden (Themenschwerpunkte: politische und soziale Bildung, schul- und arbeitsweltbezogene -, kulturelle -, sportlich und freizeitorientierte -, medienbezogene -, interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit, gezielte präventive Angebote).

Für die im Antrag aufgeführten ehrenamtlichen Leitungspersonen muss eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung (nicht älter als zwei Jahre) sowie ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) vorgelegt werden.

Ehrenamtliche Leitungspersonen, die nicht über Informationen zum Thema Schutz vor Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw.

kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer passenden Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Die Antragsunterlagen sind bis zum 31.12. des lfd. Jahres (für das Folgejahr) vollständig, d.h. mit Verzeichnis der Leitungspersonen mit Aus- und Fortbildungsnachweisen, Angaben zu den Öffnungszeiten, Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des Trägers, Selbstverpflichtungserklärungen sowie mit erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen der Mitarbeitenden einzureichen.

Wird ein Antrag nach dem festgelegten Stichtag gestellt, erfolgt eine Förderung ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Fehlende Antragsunterlagen können bis zu einer vereinbarten Frist ergänzt werden.

Ein Antrag wird abgelehnt, wenn nach der vereinbarten Frist weiterhin die Angaben zu den Öffnungszeiten, das Verzeichnis der Leitungspersonen mit Anschrift und Altersangabe, die erforderlichen Qualifikationsnachweise, die unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen oder die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse fehlen. Bei einer vorzeitigen Schließung des Jugendtreffs reduziert sich die Förderung je Monat unterhalb der Mindestöffnungszeit von 9 Monaten um 1/9. Die Betriebskostenförderung beinhaltet auch die Förderung von Einrichtung, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung.

Kriterien für die Errichtung und Förderung von dezentralen offenen Treffs

1. In den im Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kapitel 2, Jugendfreizeiteinrichtungen – Bestandsdarstellung und Richtlinien zur Investitionsförderung dargestellten Ortschaften einschließlich des jeweiligen Einzugsbereichs wird jeweils maximal ein dezentraler Treff hinsichtlich der Errichtung und des laufenden Betriebs durch den Kreis Olpe gefördert.
2. In Kernstädten/-orten, in denen eine KOT oder OT vorhanden ist, werden die Errichtung und der laufende Betrieb weiterer neu einzurichtender dezentraler offener Treffs gefördert.
3. In den Kernstädten Attendorn und Olpe werden neben der OT maximal zwei dezentrale offene Treffs gefördert.
4. Der laufende Betrieb aller derzeit geförderten dezentralen offenen Treffs wird im Wege des Bestandschutzes weiter gefördert. Nach Auslaufen der Förderung – gleichgültig aus welchem Grund – wird ein Förderungsantrag wie ein Neuantrag bearbeitet, d.h., es werden die vorstehenden Kriterien 1 bis 3 angewendet. Eine Unterbrechung der Förderung für max. 12 Monate hat keinen negativen Einfluss auf den Bestandschutz.

8.6 Förderung der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Förderung der aufsuchenden Kinder und Jugendarbeit	<p>Personalkosten¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der päd. Fachkraft (abhängig vom Stellenumfang), • gesetzlich vorgeschriebene Personalnebenkosten <p>Sachkostenpauschale²:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arme Träger/ Kommune (je Stellenumfang einer Vollzeitstelle): <ul style="list-style-type: none"> - 25 %: 3.728,75 € - 50 %: 3.965,50 € - 75 %: 4.202,24 € - 100 %: 4.439,00 € • Normaler Träger (je Stellenumfang einer Vollzeitstelle): <ul style="list-style-type: none"> - 25 %: 1.242,92 € - 50 %: 1.479,67 € - 75 %: 1.716,42 € - 100 %: 1.953,16 € • Fahrtkostenpauschale³: Individuell berechnete Kilometerzahl x 0,35 €²⁶ 	Mitteilung der Personal- und Personalnebenkosten für das kommende Jahr bis zum 01.10. des laufd. Jahres an das Jugendamt des Kreises Olpe	<ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung des Zuschusses in zwei gleichen Raten zum 01.02. und 01.08. des Ifd. Jahres • Verwendungsnachweis über die Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten) bis Ende Februar des Folgejahres

Anmerkungen

¹Personalkosten einschl. Personalnebenkosten

Stellenanteile für die Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit der jeweiligen Stadt/Gemeinde:

- Attendorn: 75 % einer Vollzeitstelle
- Drolshagen: 25 % einer Vollzeitstelle
- Finnentrop: 50 % einer Vollzeitstelle
- Kirchhundem: 25 % einer Vollzeitstelle
- Lennestadt: 100 % einer Vollzeitstelle
- Olpe: 75 % einer Vollzeitstelle
- Wenden: 50 % einer Vollzeitstelle

Als Bemessungsgrundlage für die Förderung der Personalkosten gelten die jeweiligen ak-

²⁶ Nur für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2024 (vgl. Landesreisekostengesetz NRW; beschlossen 22.11.2022; in Kraft seit dem 01.01.2023)

tuellen tariflichen Bestimmungen.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises werden die Personalkosten durch die Vorlage des Jahreslohnkontos nachgewiesen. Die Personalnebenkosten werden durch Rechnungen belegt.

Zu den anerkennungsfähigen Personalkosten im Aufgabenbereich der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit gehören:

Vergütung und Sozialversicherung:

Tarifliche Vergütung (z.B. TVöD, KAVO), Vermögenswirksame Leistungen, Krankenversicherung (AG-Anteil), Pflegeversicherung (AG-Anteil), Rentenversicherung (AG-Anteil), Umlage 1, Umlage 2, Insolvenzgeldumlage, Abfindungen (nach arbeitsgerichtlichem Vergleich oder Urteil),

Zusatzversorgung

Träger Kath. Kirchengemeinde: Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Träger Verein: Versorgungsverband bundes- und landesförderter Unternehmen e.V. (VBLU)

Kommune: Zusatzversorgungskassen o. ä.

Personalnebenkosten

Aufwendungen für Berufsgenossenschaft, gesetzliche Unfallversicherung für nicht-staatliche Einrichtungen, Aufwendungen für arbeitsmedizinischer Schutz, Ausgleichsabgabe, Stellenausschreibungen (nach vorheriger Rücksprache mit der Verwaltung des Kreises Olpe).

2Sachkosten

Die finanzielle Förderung der Sachkosten orientiert sich an dem Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes und wird regelmäßig gemäß dem Stand des Indexes im Monat Juli des lfd. Jahres für das Folgejahr angepasst.

3Fahrtkosten

Grundlage für die Fahrtkostenerstattung ist die individuell berechnete Kilometerzahl für die jeweilige Fachkraft (vgl. KT Beschluss vom 15.06.2020 / DS 37/2020) unter Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen kann die individuell berechnete Kilometerzahl jährlich in Abstimmung mit dem Träger der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit, der Verwaltung der Stadt/Gemeinde und der Verwaltung des Jugendamtes des Kreises Olpe angepasst werden.

Erläuterungen

Der Kreis Olpe fördert die Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit in den einzelnen Kommunen, sofern sie sich sowohl an den vom Kreistag am 15.06.2020 neu festgelegten Zielen und Kennzahlen als auch an dem aktuellen Konzept zum Qualitätsdialog in der aufsuchenden Jugendarbeit orientiert (Vgl. Kapitel 4). Voraussetzungen für eine Förderung der jeweiligen Träger der aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit sind weiterhin:

- eine Mitwirkung am Qualitätsdialog in der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit,
- die Beschäftigung einer sozialpädagogische Fachkraft (mit einer abgeschlossenen Fachhochschulausbildung als Sozialpädagoge:in bzw. -arbeiter:in; Absolventen:innen einer fachbezogenen Hochschulausbildung, z. B. Lehrer:innen oder Diplom-Pädagogen:innen müssen zusätzlich über ausreichende Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen),
- eine tarifliche Bezahlung,
- die Unterzeichnung der Vereinbarung analog § 8a SGB VIII.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe erstattet dem Träger der Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit 50 % der Personal-, Sach- und Fahrtkosten.

Die nicht durch die Förderung des Kreises Olpe gedeckten Kosten werden durch die jeweilige Kommune auf Antrag des Trägers der aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit finanziert.

Die Bewilligung der Fördermittel des Kreises Olpe erfolgt nach der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Kreistag.

Steht in einer Stadt/Gemeinde ein Stellenumfang von mehr 75 % bzw. 100 % einer Vollzeitstelle zur Verfügung, darf dieser maximal auf zwei Fachkräfte aufgeteilt werden. Dabei darf ein Stellenumfang von 25 % für eine Fachkraft nicht unterschritten werden.

Bei einer nicht ganzjährigen Besetzung einer Stelle verringert sich der Kreiszuschuss zu den Sach- und Fahrtkosten entsprechend um ein Zwölftel je personell nicht besetzten vollen Monat. Die Träger der aufsuchenden Jugendarbeit verpflichten sich, Änderungen bei der Stellenbesetzung unverzüglich dem Jugendamt des Kreises Olpe mitzuteilen.

8.7 Förderung von Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit

8.7.1 Bildungsveranstaltungen

8.7.1.1 Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte der Jugendverbände und -einrichtungen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit	<p>Festbeträge 21,44 €, 13,88 € oder 2,53 € je Tag und Teilnehmer, abhängig von der Form bzw. Dauer der Bildungsveranstaltung</p> <p>Fahrtkosten: Individuell berechnete Kilometerzahl x 0,35 €²⁷</p>	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zum Veranstaltungsort, zur Zahl der Teilnehmer, zum Programm und zur Qualifikation des / der Referenten • Verwendungsnachweis mit Teilnehmerliste (Angabe von Wohnort, Geburtsdatum, eigenhändiger Unterschrift) und Programm (Nachweis der Inhalte und Zeitstunden Bildungsarbeit)

Erläuterungen

Bei der Bemessung des jeweiligen Zuschusses werden zugrunde gelegt:

- Bei Internatsveranstaltungen mit mind. einer Übernachtung 21,44 € pro Tag und Teilnehmer bei mind. 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag (An- und Abfahrtstag zusammen 5 Zeitstunden Bildungsarbeit)
- Bei Tagesveranstaltungen 13,88 € pro Teilnehmer bei mind. 5 Zeitstunden Bildungsarbeit
- Bei Kurzveranstaltungen 2,53 € pro Teilnehmer bei mind. 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit; eine Förderung erfolgt nur bei mind. drei inhaltlich zusammenhängenden Maßnahmen.

Das Mindestalter zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beträgt 15 Jahre. Der Besuch einzelner Mitarbeiter von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auswärtiger Träger (z. B. Veranstaltungen auf Diözesan- oder Landesebene) kann nachträglich beantragt werden. Referenten / Leiter werden im Verhältnis 1:5 zur Teilnehmerzahl mitgefördert. Nicht anderweitig gedeckte Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) werden unter Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung erstattet, max. jedoch für 200 km Entfernung vom Sitz des Trägers (kürzeste Fahrstrecke). Fahrgemeinschaften zur Reduzierung der Kosten müssen gebildet werden. Mit den Zuschüssen sind alle anerkennungsfähigen Kosten (Materialien, Referentenkosten, Unterkunft, Bewirtung, ...) abgedeckt.

²⁷ Nur für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2024 (vgl. Landesreisekostengesetz NRW; beschlossen 22.11.2022; in Kraft seit dem 01.01.2023)

Entscheidend für die Förderung eines Referenten / Leiters bei einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung ist nicht der Wohnort der betreffenden Person, sondern seine Tätigkeit für einen freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes.

Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen (mit Übernachtung) sind im Antragsverfahren für die ehrenamtlich tätigen Referenten / Begleiter unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Die „Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit im Kreis Olpe“ sind Grundlage der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

8.7.1.2 Außerschulische Jugendbildung der Jugendverbände

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	Festbeträge: 10,09 € bzw. 5,16 € je Tag und Teilnehmer, abhängig von der Form und Dauer der Bildungsveranstaltung	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zum Veranstaltungsort, zur Zielgruppe und zum Programm • Verwendungsnachweis mit Teilnehmerliste (Angabe von Wohnort, Geburtsdatum, eigenhändiger Unterschrift) und Programm (Nachweis der Inhalte und Zeitstunden Bildungsarbeit)

Erläuterungen

Angebote der außerschulischen Jugendbildung mit Kinder- und Jugendgruppen vermitteln allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, naturkundliche oder technische Inhalte. Bei der Bemessung des jeweiligen Zuschusses werden zugrunde gelegt:

- Bei Bildungsveranstaltungen mit mind. einer Übernachtung 10,09 € pro Tag und Teilnehmer bei mind. 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag (An- und Abfahrtstag zusammen 5 Zeitstunden Bildungsarbeit)
- Bei Tagesveranstaltungen 5,16 € pro Teilnehmer bei mind. 5 Zeitstunden Bildungsarbeit

Berücksichtigt werden Teilnehmer von 6 Jahren bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, soweit in Ausbildung, arbeitslos oder BFD/FSJ/FÖJ auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme). Referenten / Leiter werden im Verhältnis 1:5 zur Teilnehmerzahl mitgefördert. Mit den Zuschüssen sind alle anerkennungsfähigen Kosten (Materialien, Referentenkosten, Unterkunft, Bewirtung, ...) abgedeckt.

Inhalte und Ziele der Bildungsveranstaltungen sollen geeignet sein, den Teilnehmern Kenntnisse, Einsichten, Fertigkeiten und Denkanstöße zu vermitteln. Die Maßnahmen sollen unter Beteiligung geeigneter Referenten mit pädagogischer bzw. fachlicher Erfahrung durchgeführt werden. Entscheidend für die Förderung eines Referenten / Leiters ist nicht der Wohnort der betreffenden Person, sondern seine Tätigkeit für einen freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes.

Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen (mit Übernachtung) sind im Antragsverfahren für die ehrenamtlich tätigen Referenten / Begleiter unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme



vorgelegt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

8.7.1.3 Gedenkstättenfahrten der Jugendverbände und -einrichtungen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Gedenkstättenfahrten für Jugendliche und junge Erwachsene	Festbetrag: 6,31 € oder 8,82 € je Tag und Teilnehmer je nach Dauer der Maßnahme	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zum Veranstaltungsort, zur Zielgruppe und zum Programm • Verwendungs-nachweis mit Teilnehmerliste (Angabe von Wohnort, Geburtsdatum, eigenhändiger Unterschrift), Programm (inkl. Vorbereitung) und inhaltlicher Dokumentation

Erläuterungen

Gefördert werden Fahrten zu Gedenkstätten (Erinnerungsorte nationalsozialistischen Unrechts, DDR-Diktatur, ...). Sie sollen die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln helfen und durch aktive Mitgestaltung positive Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung leisten. Bei der Bemessung des jeweiligen Zuschusses werden zugrunde gelegt:

- bei eintägigen Fahrten ohne Übernachtung 6,31 € je Teilnehmer
- bei mehrtägigen Fahrten (max. 4 bzw. 6 Tage) 8,82 € je Teilnehmer

Die Dauer der Fahrten zu Gedenkstätten im Bundesgebiet soll vier Tage, zu Gedenkstätten im Ausland sechs Tage nicht übersteigen.

Berücksichtigt werden Teilnehmer von 14 Jahren bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, so weit in Ausbildung, arbeitslos oder in BFD/FSJ/FÖJ auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme). Für je angefangene 7 Teilnehmer:innen kann ein Leiter / Betreuer gefördert werden, wobei der verantwortliche Leiter der Maßnahme mindestens 18 Jahre alt sein muss. Qualifizierte Leiter / Betreuer (Qualifikation analog der Richtlinie zur Förderung der regelmäßigen Gruppenarbeit) erhalten den doppelten Förderungssatz. Die Gruppe muss mindestens 5 Personen einschließlich eines Leiters umfassen. Entscheidend für die Förderung eines Referenten / Leiters ist nicht der Wohnort der betreffenden Person, sondern seine Tätigkeit für einen freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes.

Bei mehrtägigen Fahrten (mit Übernachtung) sind im Antragsverfahren für die ehrenamtlich tätigen Referenten / Begleiter unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlge-

fährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Die Studienfahrt wird nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte geplant und durchgeführt; sie schließt in der Regel einen Rundgang, einen Vortrag, die Vorführung von Dokumentationsmaterialien (z. B. Film) sowie, falls vorhanden, den Besuch eines Museums mit ein. Es sollte versucht werden, Zeitzeugen zu gewinnen.

Der Schwerpunkt der Fahrt liegt am Ort der Gedenkstätte oder hat einen eindeutigen Bezug zur Thematik (ca. 2/3 der Zeit). Eine Kombination mit touristischen Aspekten (z. B. Stadtbesichtigung) ist jedoch möglich.

Erwartet wird eine gründliche Vor- und Nachbereitung. Insbesondere sind auch verfügbare Materialien der Gedenkstätte einzubeziehen. Die Vorbereitungszeit kann, sofern mindestens 5 Zeitstunden aufgewendet werden, als zusätzlicher Tag mit in die Förderung einbezogen werden. Die Ergebnisse des Projektes werden in einer Abschlussdokumentation festgehalten.

8.7.1.4 Bildungsveranstaltungen der kommunalen Jugendarbeit und Kooperationsmaßnahmen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte in der Jugendarbeit Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Kooperationsmaßnahmen (Aus- und Fortbildungs- sowie sonstige Bildungsveranstaltungen) mit freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit	Anteilsfinanzierung: 90% der anerkennungsfähigen Kosten	--	Absprache mit dem öffentlichen Träger, gemeinsame Planung, Durchführung und Auswertung

Erläuterungen

Das Mindestalter zur Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beträgt 15 Jahre, bei den übrigen Bildungsveranstaltungen werden Teilnehmer von 6 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, soweit in Ausbildung, arbeitslos oder in BFD/FSJ/FÖJ auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme) gefördert.

10% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten müssen durch Teilnehmerbeiträge finanziert werden.

Die Planung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltungen geschieht, sofern der Kreis Olpe nicht alleiniger Veranstalter ist, stets in enger Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem beteiligten freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit.

Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen (mit Übernachtung) sind im Antragsverfahren für die ehrenamtlich tätigen Referenten / Begleiter unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

8.7.2 Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit

8.7.2.1 Musikalische Bildungsfreizeiten der Jugendverbände und -einrichtungen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Musisch-kulturelle Veranstaltung zur Vorbereitung auf einen öffentlichen Auftritt (Konzert)	Festbetrag: 10,09 €	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zum Veranstaltungsort, zur Zielgruppe und zum Programm • Verwendungsnachweis mit Teilnehmerliste (Angabe von Wohnort, Geburtsdatum, eigenhändiger Unterschrift) und Programm (Nachweis der Inhalte und Zeitstunden Bildungsarbeit), Nachweis des öffentlichen Auftritts

Erläuterungen

Bei der Bemessung des Zuschusses wird zugrunde gelegt:

- Bei Bildungsveranstaltungen mit mind. einer Übernachtung 10,09 € pro Tag und Teilnehmer bei mind. 5 Zeitstunden Probenarbeit pro Tag (An- und Abfahrtstag zusammen 5 Zeitstunden Probenarbeit).

Berücksichtigt werden Teilnehmer:innen von 6 Jahren bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, soweit in Ausbildung, arbeitslos oder in BFD/FSJ/FÖJ auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme). Referenten / Leiter werden im Verhältnis 1:5 zur Teilnehmerzahl mitgefördert. Mit den Zuschüssen sind alle anerkennungsfähigen Kosten (Materialien, Referentenkosten, Bewirtung, ...) berücksichtigt. Entscheidend für die Förderung eines Referenten / Leiters ist nicht der Wohnort der betreffenden Person, sondern seine Tätigkeit für einen freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes.

Im Antragsverfahren sind für die ehrenamtlich tätigen Referenten / Begleiter unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Musikvereine sowie Chöre können dann von dieser Fördermöglichkeit Gebrauch machen, wenn sich bei einer entsprechenden Maßnahme mindestens 70% der Gesamtteilnehmer im förderfähigen Alter (s. o.) befinden.

8.7.2.2 Kinder- und Jugendtheater sowie Förderung von Bands und Musikgruppen der Jugendverbände und -einrichtungen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Theateraufführungen für Kinder und Jugendliche durch einheimische Laienakteure und -gruppen	Festbetrag: 279,97 €	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none">• Antrag mit Angaben zum Veranstaltungsort, -datum und Zielgruppe• Verwendungsnachweis mit Angaben zu den Veranstaltungsdaten und Nachweis des öffentlichen Auftritts
Konzertauftritt von (Laien-)bands und -musikgruppen	Festbetrag: 279,97 €	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none">• Antrag mit Angaben zum Veranstaltungsort und -datum• Verwendungsnachweis mit Angaben zu den Veranstaltungsdaten und Nachweis des öffentlichen Auftritts

Erläuterungen

Kinder- und Jugendtheater der Jugendverbände, -gruppen und -einrichtungen durch Laienakteure und -gruppen aus dem Kreis Olpe wird je Produktion (Theateraufführung) mit einem Festbetragszuschuss von 279,97 € gefördert, sofern die Aufführung öffentlich ist.

Die Arbeit der Jugendverbände und -einrichtungen in dem Bereich der Förderung neugegründeter Bands soll unterstützt werden. Der Erstauftritt mit eigener Musikproduktion von Bands und Musikgruppen aus dem Kreis Olpe wird mit 279,97 € gefördert, sofern die Gruppe mindestens seit 3 Monaten besteht. Die Antragsstellung erfolgt durch eine Jugendeinrichtung oder einen Jugendverband.

8.7.2.3 Besondere kulturelle Kinder- und Jugendveranstaltungen der Jugendverbände und -einrichtungen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Besondere kulturelle Veranstaltungen der Jugendverbände und Jugendeinrichtungen	Anteilfinanzierung: Bis zu 40% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten ¹ , max. jedoch 1.184,79 € je Veranstaltung	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • s.o. Antrag mit Angaben zum Veranstaltungsort, - datum, Zielgruppe, Kostenaufstellung (Finanzierungsplan) u. Programm; Begründung der Veranstaltung • Verwendungsna- chweis mit Anga- ben zu den Verans- taltungsdaten und der Kostenaufstel- lung

¹Als Kosten können Werbe-, Miet-, Reinigungs- und Fahrtkosten sowie Honorare, Gagen, Gema- und Leihgebühren für technische Geräte in Anrechnung gebracht werden. Weiterhin akzeptiert werden angemessen Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Akteure, Versicherung und Aufwendungen für die Künstlersozialkasse.

Erläuterungen

Besondere kulturelle Veranstaltungen (Musik- oder Theaterfestivals, Straßenkultur etc.) von Jugendeinrichtungen und -verbänden werden gefördert, wenn es sich um nicht-kommerzielle Veranstaltungen von mindestens halbtägiger Dauer (maximal 3 Tage) handelt. Die Veranstaltungen müssen den kulturellen Interessen junger Menschen entsprechen.

Es werden pro Jahr maximal 4 Veranstaltungen gefördert.

8.7.2.4 Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit – Aktionen im Rahmen der „Nachtfrequenz“ – Nacht der Jugendkultur NRW

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Kulturelle Angebote (Musik, Theater, Tanz, Kreatives Gestalten, ...) der Jugendeinrichtungen, –verbände und -gruppen im Rahmen der „Nachtfrequenz“	Übernahme der Differenz zwischen der möglichen und der tatsächlichen Förderung aus Landesmitteln, max. jedoch 10.000,00 € für das Gesamtprojekt „Nachtfrequenz“ im Kreis Olpe.	Vor Beginn der Maßnahme – Stichtag der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e. V.	<ul style="list-style-type: none"> • Bündelung der Einzelanträge durch den Kreis Olpe • Sammelantrag an die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e. V. • Bewilligungsbescheid der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e. V. mit Angaben zur möglichen Förderung • Verwendungsnachweis mit Angaben zur tatsächlichen Förderung der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e. V.

Erläuterungen

Der Kreis Olpe fördert kulturelle Projekte der Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der „Nachtfrequenz“ – Nacht der Jugendkultur, sofern diese Bestandteile der NRW weiten Aktion sind und ein entsprechender Bewilligungsbescheid der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e. V. (LKJ) vorliegt.

Die Nacht der Jugendkultur bietet ein breites Angebot an Kreativität und einen Markt der kulturellen Möglichkeiten für Jugendliche im gesamten Kreis Olpe (und darüber hinaus in ganz NRW). Sie lädt ein zum Schauen, zum Hören, zum Fühlen und vor allem zum Mitmachen – Konzerte, Theater, Workshops, Künstlerische Performance (Lichtkunst, Graffiti, Straßenmalerei), Bühnenshows jeglicher Couleur von Hip-Hop bis Metal stehen auf dem Programm. Veranstaltungsorte können die Jugendfreizeiteinrichtungen im Kreis Olpe, Bürgerhäuser, Marktplätze, Tonstudio, aber auch Straßen sein, die bunt und lebendig werden.

Die Planung und Koordination der Nacht der Jugendkultur (Programmgestaltung, interkommunale Vernetzung, ...) geschieht in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Förderanträge (Antragsformular der LKJ) der freien Träger der Jugendarbeit im Kreis Olpe zur Mitwirkung an der Nacht der Jugendkultur werden bis zum 30.04. des Idf. Jahres an den Kreis Olpe gemeldet und von dort gebündelt an die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V. übermittelt.



Der Kreis Olpe übernimmt die Differenz zwischen der möglichen und der tatsächlichen (im endgültigen Bewilligungsbescheid) ausgewiesenen Förderung auf der Grundlage der entstandenen Kosten analog der Verwendungsnachweise der freien Träger der Jugendarbeit. Hierfür stehen pro Jahr maximal 10.000,00 € für das Gesamtprojekt „Nachtfrequenz“ zur Verfügung.

8.7.3 Besondere Projekte und Modellveranstaltungen der ehrenamtlich getragenen Jugendverbände, -gruppen und Dezentralen Treffpunkte

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Innovative Projekte und außergewöhnliche Maßnahmen, die über das normale Angebot der Arbeit Hinausgehen und zeitlich begrenzt sind	Anteilfinanzierung: Bis zu 80% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, max. 1.184,79 € je Maßnahme	Mind. 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Absprache mit dem Jugendamt • Antrag mit Angaben zum Konzept (Thema, Ziele, Zielgruppe, Programm, Methoden), Veranstaltungsort und -zeitraum, Kostenaufstellung (Finanzierungsplan) • Verwendungs-nachweis mit Angaben zu den Veranstaltungsdaten, Erfahrungsbericht und Kostenaufstellung

Erläuterungen

Gefördert werden Veranstaltungen, die neue Impulse und Innovationen für die Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen und an den Interessen junger Menschen anknüpfen. Die Projekte heben sich von der laufenden Arbeit des Antragstellers ab, haben einen Bezug zum Sozialraum / Umfeld des Projektträgers und sind zeitlich begrenzt angelegt.

Mögliche Themen:

- Einmischen, mitbestimmen – Demokratie stärken
- Inklusion – Teilhabe ermöglichen
- Interkulturelle Projekte
- Generationsübergreifende Projekte
- andere themenbezogene Projekte, die aufgrund ihrer Zielsetzung und Methoden beispielhaft sind und an den Interessen junger Menschen anknüpfen

Das geplante Projekt ist im Vorfeld mit dem Jugendamt abzustimmen. Dem Antrag liegt eine Konzeption mit Erläuterungen zu folgenden Bereichen zugrunde:

- Titel des Projektes
- Zielsetzung, Inhalte, Methoden
- Dauer und zeitlicher Ablauf
- Fachliche Begleitung und Projektleitung
- Finanzplanung mit Einnahmen und Ausgaben



Die finanzielle Unterstützung beträgt 80 % der anerkennungsfähigen Kosten, z. B. Honorar- und Fahrtkosten, Materialkosten, Miete von Geräten sowie Unterkunfts- und Verpflegungskosten. Der Höchstzuschuss beträgt 1.184,79 €. Eigenleistung wird mit 17,77 € / Stunde angerechnet, wobei die Höhe der Leistung 20 % der anerkennungsfähigen Kosten nicht überschreiten darf.

Als Verwendungsnachweis sind ein nachvollziehbarer Abschluss- und Erfahrungsbericht und eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen vorzulegen.

8.7.4 Kinder und Jugenderholung

8.7.4.1 Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Betreute Ferienmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen zur Förderung der Erlebniswelt und Vermittlung sozialer Kompetenzen	<p>Festbeträge:</p> <p>je nach Dauer der Maßnahme: 4,37 € bzw. 5,63 € je Tag und Teilnehmer</p> <p>je nach Dauer und Art der Maßnahme: 8,75 €; 11,24 € bzw. 10,00 € je Tag und Betreuer und ggf. Küchenkräfte</p>	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zum Termin, Teilnehmerzahlen, Geburtsdaten und Wohnort aller Teilnehmer, Betreuungspersonal, Programm, Qualifikation der Betreuer sowie Stellungnahme des Trägers • Verwendungsnachweis mit Angaben zum Veranstaltungszeitraum, Teilnehmer- und Betreuerzahl (falls abweichend vom Antrag inkl. Geburtsdaten und Wohnort) sowie ggf. Bestätigung der Anwesenheit am Freizeitort

Erläuterungen

An Ferienfahrten im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung der Jugendverbände, -einrichtungen und -gruppen können Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis zum vollendeten 19. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme) teilnehmen. Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie sich in Ausbildung befinden, arbeitslos sind oder BFD/FSJ/FÖJ ableisten. Als förderungsfähige Veranstaltungen werden Maßnahmen von 3 – 21 Tagen anerkannt und bezuschusst. An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag. Die Gruppe muss mindestens 5 Personen einschließlich eines Leiters umfassen.

Freizeiten (3 – 12 Tage): Teilnehmer:innen erhalten 4,37 € pro Tag. Betreuer:innen und Küchenkräfte werden mit 8,75 € pro Tag bezuschusst.

Freizeiten (13 – 21 Tage): Teilnehmer:innen erhalten 5,63 € pro Tag. Betreuer:innen und Küchenkräfte werden mit 11,24 € pro Tag bezuschusst.

Qualifizierte Betreuer (Qualifikation analog der Richtlinie zur Förderung der regelmäßigen Gruppenarbeit) erhalten den doppelten Förderungssatz.

Für je angefangene 7 Teilnehmer:innen kann ein Leiter / Betreuer gefördert werden, wobei der verantwortliche Leiter der Maßnahme mindestens 18 Jahre alt sein muss.

Küchenkräfte werden bei Selbstversorgerfreizeiten für je angefangene 15 förderungsfähige Personen (Teilnehmer:innen, Betreuer, Küchenkräfte) gefördert. Kinder des Betreuungs- oder Küchenpersonals unter 6 Jahren werden bei der Berechnung des Küchenpersonals berücksichtigt, können jedoch finanziell nicht gefördert werden.

Bei Freizeitmaßnahmen im Rahmen von sozialem Dienst (z. B. mit Beteiligung von Menschen mit Behinderungen) werden die Betreuer / Leiter im Verhältnis 1:2 (zu den Teilnehmern) mit 10,00 € pro Tag gefördert.

Entscheidend für die Förderung eines Referenten / Leiters ist nicht der Wohnort der betreffenden Person, sondern seine Tätigkeit für einen freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes.

Im Antragsverfahren sind für ehrenamtlich tätige Leiter:innen, Betreuer:innen und (bei Selbstversorgerfreizeiten) Küchenkräfte unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Eine Maßnahme wird nicht gefördert, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. (Ausnahme: vgl. Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kap. 5.1.4.2)

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Die Antragsteller können – zur Wahrung der Planungssicherheit und zur Finanzierung von Vorausleistungen – vor Beginn der Ferienmaßnahme eine Abschlagszahlung Höhe von 75 % beantragen, sofern der Antrag mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ferienmaßnahme vorliegt. Die Teilnehmer:innen sind vom Veranstalter über die Höhe der Kreiszuwendung zu informieren. Der Veranstalter stellt sicher, dass die Kreisförderung zur (Mit)-Finanzierung des Eigenanteils der Betreuer:innen genutzt wird.

Familienfreizeiten werden nicht gefördert.

8.7.4.1.1 Sonderurlaub bei Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Verdienstausfall bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub analog Sonderurlaubgesetz	Anteilsfinanzierung: Differenz zwischen dem möglichen und dem tatsächlichen Landeszuschuss gem. Pos. 10 Kinder- und Jugendförderplan NRW		Antrag mit Angaben zur betroffenen Freizeitmaßnahme und zum jeweiligen Verdienstausfall der ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie eine Kopie des Bewilligungsbescheides des Landesjugendamtes

Erläuterungen

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die im Rahmen von Ferienfreizeiten in Trägerschaft von

- Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften
- Trägern der öffentliche Jugendhilfe
- Anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe
- Mitgliedsverbände der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz („unbezahlte Freistellung“) in Anspruch nehmen und den Verdienstausfall gegenüber dem Landesjugendamt form- und fristgerecht geltend machen, bekommen in der Regel den Nettoverdienst erstattet.

Liegt die finanzielle Förderung aus Landesmitteln für den/die einzelne/n Mitarbeiter:in trotz form- und fristgerechter Antragstellung unterhalb der Summe des Nettoverdienstausfalls, erstattet der Kreis Olpe die Differenz zwischen dem möglichen und dem tatsächlichen Landeszuschuss (Eigenanteil des/der ehrenamtlichen Mitarbeiters:in).

Voraussetzung zur Beantragung einer Förderung durch den Kreis Olpe ist:

- Sitz des Trägers der Freizeitmaßnahme im Kreis Olpe,
- Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides des Landesjugendamtes,
- Bestätigung der Teilnahme des/der Betreuer/s an der entsprechenden Freizeitmaßnahme und
- Fristgerechte Antragstellung (spät. 8 Wochen nach Beendigung der Freizeitmaßnahme) durch den Träger der Maßnahme.

8.7.4.2 Ferienfreizeiten der Wohlfahrtsverbände

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Betreute Ferienmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen zur Förderung der Erlebniswelt, Vermittlung sozialer Erfahrungen und zum Ausgleich von Benachteiligung	Festbetrag: 4,08 € je Tag und Teilnehmer	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zum Termin, Freizeitort, Teilnehmerzahl, Betreuerzahl, Angaben zum Geburtsdatum und Wohnort aller Teilnehmer • Verwendungsnachweis mit Angaben zum Termin, Freizeitort, Gesamtteilnehmerzahl (TN-Liste), Betreuerzahl, Zahl der individuell geförderten Teilnehmer

Erläuterungen

An Ferienfahrten der Wohlfahrtsverbände können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 17. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme) teilnehmen. Als förderungsfähige Veranstaltungen werden Maßnahmen von 7 – 21 Tagen anerkannt und bezuschusst. Die Teilnehmer:innen, Betreuer:innen und ggf. Küchenkräfte werden mit 3,57 € pro Tag gefördert. Für je angefangene 7 Teilnehmer:innen kann ein Leiter / Betreuer gefördert werden, wobei der verantwortliche Leiter der Maßnahme mindestens 18 Jahre alt sein muss.

Küchenkräfte werden bei Selbstversorgerfreizeiten für je angefangene 15 förderungsfähige Personen (Teilnehmer:innen, Betreuer, Küchenkräfte) gefördert. Kinder des Betreuungs- oder Küchenpersonals unter 6 Jahren werden bei der Berechnung des Küchenpersonals berücksichtigt, können jedoch finanziell nicht gefördert werden.

Entscheidend für die Förderung eines Referenten / Leiters ist nicht der Wohnort der betreffenden Person, sondern seine Tätigkeit für einen freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes.

Im Antragsverfahren sind für ehrenamtlich tätige Leiter:innen, Betreuer:innen und (bei Selbstversorgerfreizeiten) Küchenkräfte unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Eine Maßnahme wird nicht gefördert, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Die Antragssteller verpflichten sich, die Teilnehmer:innen nach sozialen Kriterien individuell zu fördern und benennen als Verwendungsnachweis zusätzlich zur Gesamtteilnehmerliste die Zahl der individuell geförderten Personen.

8.7.4.3 Ferienaktionen in den Schulferien NRW

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Eintägige bzw. mehrtägige (ohne Übernachtung) betreute Ferienaktionen mit Kindern und Jugendlichen	Festbeträge: 1,24 € oder 1,87 € je Tag und Teilnehmer 2,48 € oder 3,74 € je Tag und Teilnehmer bei ausschließlich ehrenamtlich organisierten und durchgeführten Maßnahmen	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zum Termin, Ort, Programm sowie Teilnehmer- und Betreuerzahlen • Verwendungsnachweis mit Angaben zum Termin, Ort, Programmablauf sowie Teilnehmer- und Betreuerzahlen

Erläuterungen

An Ferienaktionen der Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, Jugendgruppen, Jugendverbände und -einrichtungen können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis zum vollen 19. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme) teilnehmen. Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie sich in Ausbildung befinden, arbeitslos sind oder BFD/FSJ/FÖJ etc. ableisten.

Die Teilnehmer:innen werden mit 1,24 € pro Tag gefördert, wobei für je angefangene 7 Teilnehmer:innen ein Betreuer zusätzlich gefördert wird. Eine einzelne Aktion muss mindestens 5 Personen inklusive eines Leiters umfassen.

Bei Freizeitmaßnahmen mit Beteiligung von Menschen mit Behinderungen werden die entsprechenden Teilnehmer:innen mit 1,87 € pro Tag sowie die Betreuer im Verhältnis 1:2 zur Zahl der Teilnehmer gefördert.

Ist eine Ferienaktion ausschließlich ehrenamtlich organisiert und durchgeführt, wird der Zuschuss je Tag und Teilnehmer verdoppelt.

8.7.3.4 Internationale Begegnung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Begegnungsmaßnahmen im Kreis Olpe mit: <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Gastfamilien • gemeinsamer Unterbringung außerhalb von Familien 	Festbetrag: 3,14 €	Voranmeldung bis 01.11. des Vorjahres	<ul style="list-style-type: none"> • Voranmeldung mit Planungszahlen • Antrag mit Angaben zum Termin, Ort, Partnergruppe, Programm, Teilnehmer- u. Betreuerzahlen der Gastgruppe und ggf. der heimischen Gruppe • Verwendungsnachweis mit Angaben zum Termin, Ort, Partnergruppe, Programm, Teilnehmer- u. Betreuerzahlen der Gastgruppe und ggf. der heimischen Gruppe
Begegnungsmaßnahmen im Ausland	Festbeträge: 3,92 € bis 7,84 € je nach Land	s. o.	<ul style="list-style-type: none"> • Voranmeldung mit Planungszahlen • Antrag mit Angaben zum Termin, Ort, Partnergruppe, Programm, Teilnehmer- u. Betreuerzahlen, Nachweis der mögl. Förderung mit Landes- oder Bundesmitteln • Verwendungsnachweis mit Angaben zum Termin, Ort, Partnergruppe, Programm, Teilnehmer u. Betreuerzahlen, Nachweis der mögl. Förderung mit Landes- oder Bundesmitteln (Bewilligungsbescheid)
Mitarbeit in Entwicklungshilfeprojekten	Festbetrag: 12,07 €	s. o.	<ul style="list-style-type: none"> • Voranmeldung mit Planungszahlen • Antrag mit Angaben zum Termin, Ort, Projekt, Projekträger, Programm, Teilnehmer- und Betreuerzahlen • Verwendungsnachweis mit Angaben zum Termin, Ort, Projekt, Projekträger, Programm, Teilnehmer- und Betreuerzahlen

Erläuterungen

Die Begegnungen von Gruppen im Kreis Olpe bzw. im Ausland sollen mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden, das ein intensives Kennenlernen untereinander und der kulturellen Besonderheiten des jeweiligen Gastgeberlandes ermöglicht. Das Programm der Begegnungsmaßnahmen soll weitestgehend zwischen den Partnergruppen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt werden.

Als Teilnehmer:innen an Begegnungsveranstaltungen werden Jugendliche / junge Erwachsene im Alter von 12 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr anerkannt; darüber hinaus auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie sich in Ausbildung, Arbeitslosigkeit, BFD/FSJ/FÖJ befinden. Gefördert werden Begegnungen von mindestens 4 bis höchstens 15 Tagen, in außereuropäischen Ländern bis maximal 21 Tage. An und Abfahrtstag gelten als jeweils 1 Tag. Entscheidend für die Förderung eines Referenten / Leiters ist nicht der Wohnort der betreffenden Person, sondern seine Tätigkeit für einen freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes.

Im Antragsverfahren sind für ehrenamtlich tätige Leiter:innen, Betreuer:innen und (bei Selbstversorgerfreizeiten) Küchenkräfte der Gruppe aus dem Kreis Olpe unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Eine Maßnahme wird nicht gefördert, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen bis spätestens 30.06.2013 Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Bei Begegnungsmaßnahmen im Kreis Olpe und Unterbringung der Gastgruppe in Familien wird eine Förderung von 3,14 € je Tag und Teilnehmer:in inkl. der Betreuer:innen der Gastgruppe zur Verfügung gestellt, bei gemeinsamer Unterbringung der Gastgeber und der Gastgruppe außerhalb von Familien für alle Teilnehmer:innen und Betreuer:innen 3,14 € pro Tag.

Begegnungsfahrten ins Ausland werden nach unterschiedlichen Kategorien gefördert:

- Belgien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Österreich, Schweiz 3,92 € je Tag / TN
- Übriges Europa 5,48 € je Tag / TN
- Israel – Multiplikatoren in der Jugendarbeit 7,84 € je Tag / TN

Bei der Mitarbeit in bzw. der Beteiligung an Entwicklungshilfeprojekten (Sozialer Dienst) geschieht die Förderung analog Punkt 8.7.3.1 (Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen).

Begegnungsfahrten, die überwiegend der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen oder anderen Zwecken dienen, die nicht der internationalen Jugendarbeit zuzurechnen sind, können nicht gefördert werden.

8.7.4.5 Väter - oder Mütter - Kind - Freizeiten der Jugendeinrichtungen, -verbände und Kirchengemeinden

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Betreute Ferienmaßnahmen mit Vätern oder Müttern und deren Kindern zur Förderung einer positiven Beziehungsgestaltung	Festbetrag: 4,37 € je Tag und Teilnehmer	Vor Beginn der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zum Termin, Teilnehmerzahlen, Geburtsdaten und Wohnort aller Teilnehmer, Betreuungspersonal, Programm, Qualifikation der Betreuer sowie Stellungnahme des Trägers • Verwendungsnachweis mit Angaben zum Veranstaltungszeitraum, Teilnehmer- und Betreuerzahl (falls abweichend vom Antrag inkl. Geburtsdaten und Wohnort) sowie ggf. Bestätigung der Anwesenheit am Freizeitort

Erläuterungen

Die gemeinsame Zeit für Väter / Mütter und ihre Kinder ist heute sehr begrenzt. Zum einen sind viele Väter / Mütter durch ihre Arbeit voll beschäftigt, zum anderen leben sie z. T. getrennt von ihren Kindern oder haben nur einen eingeschränkten Zeitraum mit den Kindern zur Verfügung. Mit diesem Angebot sollen Räume geschaffen werden, um die Beziehung zu den Kindern durch gemeinsame Unternehmungen, Erlebnisse und Aktivitäten wieder zu intensivieren. Der Austausch mit anderen Vätern / Müttern ist dabei ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahme.

Im Rahmen von gezielten Väter - oder Mütter - Kind – Freizeiten der Jugendverbände, -einrichtungen und Kirchengemeinden werden Kinder von 6 Jahren bis zum vollendeten 13. Lebensjahr (zum Zeitpunkt der Maßnahme) gefördert. Die Leitung der Maßnahme obliegt einer päd. Fachkraft des Trägers (Mindestalter 18 Jahre und Qualifikation mindestens analog der Richtlinie zur Förderung der regelmäßigen Gruppenarbeit). Für je angefangene 7 Kinder kann ein Leiter / Betreuer (pädagogische Fachkräfte des Trägers der Maßnahme) gefördert werden.

Qualifizierte Betreuer (Qualifikation analog der Richtlinie zur Förderung der regelmäßigen Gruppenarbeit) erhalten den doppelten Förderungssatz.

Für je angefangene 7 Teilnehmer:innen kann ein Leiter / Betreuer gefördert werden, wobei der verantwortliche Leiter der Maßnahme mindestens 18 Jahre alt sein muss.

Küchenkräfte werden bei Selbstversorgerfreizeiten für je angefangene 15 förderungsfähige Personen (Teilnehmer:innen, Betreuer, Küchenkräfte) gefördert. Kinder des Betreuungs- oder Küchenpersonals unter 6 Jahren werden bei der Berechnung des Küchenpersonals berücksichtigt, können jedoch finanziell nicht gefördert werden.

Entscheidend für die Förderung eines Referenten / Leiters ist nicht der Wohnort der betreffenden Person, sondern seine Tätigkeit für einen freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes.

Im Antragsverfahren sind für ehrenamtlich tätige Leiter:innen, Betreuer:innen und (bei Selbstversorgerfreizeiten) Küchenkräfte unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Eine Maßnahme wird nicht gefördert, wenn die Nachweise nicht vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Als förderungsfähige Veranstaltungen werden Maßnahmen von mindestens 3, höchstens jedoch 5 Tagen anerkannt und mit einem Tagessatz von 4,37 € pro förderfähigem/r Teilnehmer:in bezuschusst. An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag. Die Gruppe muss mindestens 10 förderfähige Personen einschließlich eines Leiters umfassen.

Die Antragsteller können – zur Wahrung der Planungssicherheit und zur Finanzierung von Vorausleistungen – eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 % beantragen, sofern der Antrag mindestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeitmaßnahme vorliegt. Die Teilnehmer:innen sind vom Veranstalter über die Höhe der Kreiszuwendung zu informieren.

8.7.5 Gruppenarbeit mit qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Förderung der regelmäßigen, qualifizierten Gruppenarbeit	<p>Festbeträge: 53,89 € 40,43 € oder 26,95 € pro Person je nach Zahl der Gruppentreffen pro Monat</p> <p>Erhöhung des jew. Zuschusses um 25% bei Verbandsgruppen</p>	31.12. des laufenden Jahres	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag mit Angaben zum Programm, Teilnehmer, Ort u. Zeitpunkt der Gruppentreffen, Qualifikationsnachweis des Gruppenleiters, Sichtvermerk des Trägers und ggf. Nachweis der Mitgliedschaft bei Verbandsgruppen • Verwendungsnachweis durch Bestätigung des Gruppenleiters und kurzer Beschreibung der Inhalte oder durch das Führen eines Gruppenbuches (Inhalt der Gruppenstunden)

Erläuterungen

Der Kreis Olpe fördert regelmäßige Gruppenarbeit, wenn die Gruppentreffen wöchentlich, zweiwöchentlich oder mindestens einmal im Monat stattfinden und von einem qualifizierten Gruppenleiter (Mindestalter 16 Jahre) mit entsprechender Aus- und Fortbildung analog der „Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit im Kreis Olpe“ (Kap. 5.2 des Fachplanes) geleitet werden.

Eine Gruppe muss aus mindestens 6 Mitgliedern im Alter von 6 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr und 1 Gruppenleiter:in bestehen. Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie sich in Ausbildung befinden, arbeitslos sind oder BFD/FSJ/FÖJ ableisten.

Je qualifiziertem/r Gruppenleiter:in werden maximal 10 Teilnehmer:innen gefördert, ab dem/der 11 Teilnehmer:in (bzw. ab dem/der 21, ...) ist eine weitere/r qualifizierte/r Gruppenleiter:in erforderlich. Die Förderung orientiert sich an der tatsächlichen Gruppenstärke (inkl. Leitung) und wird pro Kopf für jede Person berechnet.

Im Antragsverfahren sind für alle aufgeführten ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen unterschriebene Selbstverpflichtungen (nicht älter als zwei Jahre) sowie aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen. Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die noch nicht über Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung verfügen (Gruppenleiter- oder Treffleitergrundausbildung vor 2010 bzw. kein entsprechender Fortbildungsbesuch) müssen Kenntnisse (Besuch einer Fortbildungsveranstaltung) zu o. g. Themenkomplex nachweisen.

Die Antragsunterlagen sind bis zum 31.12. des lfd. Jahres (für das Folgejahr) vollständig, d.h. mit Mitgliederliste inkl. Anschriften und Geburtsdaten, Programm, Aus- und Fortbildungsnachweise des Gruppenleiters, Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des Trägers, Selbstverpflichtung des Gruppenleiters, erweitertem polizeilichem Führungszeugnis und der Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gruppenstunde(n) einzureichen. Unvollständige Anträge können nach erfolgter Benachrichtigung innerhalb einer bestimmten Frist ergänzt werden. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn nach der vereinbarten Frist weiterhin die geforderten Unterlagen/Informationen nicht vorliegen.

Wird ein Antrag nach dem festgelegten Stichtag gestellt, erfolgt eine Förderung ab dem der Antragstellung folgenden Monat.

Der Zuschuss staffelt sich wie folgt:

- bei wöchentlichen Treffen (mind. 36-mal / Jahr) 53,89 €
- bei zweiwöchentlichen Treffen (mind. 18-mal / Jahr) 40,43 €
- bei monatlichen Treffen (mind. 10-mal / Jahr) 26,95 €

pro Person.

Bei Verbandsgruppen erhöht sich der jeweilige Zuschuss um 25 %, sofern die entsprechende Mitgliedschaft (Bestätigung des Spitzenverbandes oder Beitragsrechnung) nachgewiesen werden kann.

Liegt bei einem Antrag auf Förderung der regelmäßigen Gruppenarbeit die Ableistung der Grundausbildung nicht mehr als 12 Monate zurück, ist der Nachweis des Besuches einer Fortbildungsveranstaltung nicht erforderlich.

8.8 Arbeits- und Spielmaterial der Jugendverbände und -gruppen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Anschaffung von Spielen und Spielgeräten, Beschäftigungsmaterial, Zelten und anderen Gerätschaften für Ferienfahrten, audiovisuelle Mittler / Medien	Anteilfinanzierung: 60% der anerkannten fähigen Gesamtkosten	Vor Beginn der Maßnahme (vorzeitige Beschaffung nur nach Genehmigung des Kreises Olpe möglich)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag mit Begründung des Bedarfs, Kostenaufstellung (Kostenvoranschläge) und Finanzierungsplan ▪ Verwendungsnachweis mit Beleg der Ausgaben

Erläuterungen

Das geförderte Material soll für die Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere zur Förderung von Kreativität und des gemeinsamen Spiels sowie zur Durchführung von Ferienfreizeiten eingesetzt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist die Begründung / der Nachweis eines kontinuierlichen Bedarfs.

Folgendes Material in o. g. Sinne kann gefördert werden:

- Spiele, Spielgeräte
- Werk- und Bastelutensilien (kein Verbrauchsmaterial)
- Literatur
- Sportgeräte (nicht für Sportvereine)
- Audio- und Videowiedergabegeräte (kein Beamer)
- Zelt- und Lagermaterial

Ebenfalls gefördert wird die Reparatur von Arbeits- und Spielmaterial analog dieser Richtlinie, sofern die Reparaturkosten die Kosten einer Neuanschaffung nicht überschreiten.

Weitere Geräte und Materialien, die aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen, können nach Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss in den Förderungskatalog aufgenommen werden.

Gegenstände / Materialien des persönlichen Bedarfes (z.B. Kleidung, Schlafsäcke, Musikinstrumente, ...) werden nicht gefördert.

Die Beihilfe beträgt 60% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten. Übersteigt der Wert eines Antragsgegenstandes 500,00 €, so sind dem Antrag zwei alternative Kostenvoranschläge beizufügen. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material grundsätzlich inventarisiert, sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht. Die förderungsfähigen Kosten müssen pro Antrag mindestens 150,00 € (Baggergrenze) erreichen.

Sofern das geförderte Material bzw. die geförderten Gerätschaften nicht durch eigene Nutzung ausgelastet sind, müssen diese nach Möglichkeit auch anderen Gruppierungen und Trägern ausgeliehen werden.

Der Kreis Olpe stellt für die Träger der Kinder- und Jugendarbeit ein Medienpaket mit ei-

nem Tageslicht-Videoprojektor (Beamer), einer Action-Cam und einer leistungsstarken Bluetooth-Box sowie drei GPS – Geräte („Geocaching“) zur Ausleihe zur Verfügung, um den Bedarf an diesen Geräten zu decken. Eine zusätzliche Förderung solcher Anschaffungen im Rahmen dieser Förderposition ist nicht möglich. Die Gesamtkosten für ein Medienpaket (s. o.) sind auf 2.000,00 € begrenzt. Neuanschaffungen sind frühestens nach 5 Jahren möglich, sofern Reparaturmaßnahmen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar sind.

8.9 Unterstützung der Ehrenamtlichkeit in der Kinder- und Jugendarbeit

8.9.1 Förderung der Bezirksjugendarbeit des BDKJ

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Finanzielle Förderung der Arbeit des BDKJ Kreisverbandes Olpe	Festbetrag: 17.176,00 € pro Jahr	Im lfd. Jahr für das lfd. Jahr	<ul style="list-style-type: none">• Antrag mit Aufführung der zu erbringenden Leistung• Verwendungsnachweis mit Kassenbericht

Erläuterungen

Zur Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Trägers erhält der BDKJ Kreisverband Olpe pauschal 17.176,00 € pro Jahr.

Die Aufgaben des BDKJ Kreisverbandes Olpe beziehen sich im Wesentlichen auf:

- die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- eine möglichst zeit- und ortsnah Begleitung und Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Verantwortlichen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Dienst- und Serviceleistungen wie z. B. Ausleihe von Materialien und Literatur und die Vorhaltung bzw. Weitergabe von Informationen,
- die Interessensvertretung von Kindern, Jugendlichen, Ehrenamtlichen und Verantwortlichen in der kath. Jugendarbeit,
- die Vernetzung der ihm angeschlossenen Jugendverbände sowie der katholischen Jugendarbeit in den Kirchengemeinden,
- die Koordination bzw. Durchführung von Aktionen und Projekten.

8.9.2 Förderung der Bezirksjugendarbeit der Ev. Jugend

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Finanzielle Unterstützung der hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräfte	Festbetrag: 2.862,67 € je Zuständigkeitsbereich der sozialpädagogischen Fachkräfte pro Jahr	Im lfd. Jahr für das lfd. Jahr	<ul style="list-style-type: none">• Antrag Qualifikationsnachweis und Nachweis der Stellenbesetzung• Verwendungsnachweis mit Nachweis der Stellenbesetzung

Erläuterungen

Zur Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Trägers erhalten die Ev. Kirchengemeinde Olpe (für Olpe, Drolshagen und Wenden) und das Kreiskirchenamt Lüdenscheid (für Attendorn, Finnentrop, Lennestadt und Kirchhundem) je 2.862,67 € pro Jahr. Sofern die Stellen der hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräfte nicht kontinuierlich besetzt sind, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Bei einem Erstantrag bzw. der Neubesetzung einer Stelle mit einer sozialpädagogischen Fachkraft ist der entsprechende Qualifikationsnachweis dem Antrag beizufügen.

8.9.3 Geschäftsführungskosten des Kreisjugendringes Olpe

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Finanzielle Förderung der Geschäftsführungskosten des KJR und anteilmäßige Bereitstellung einer Verwaltungsfachkraft	Festbetrag: 9.798,86 € Anteilfinanzierung: 20% des Stellenumfangs einer Vollzeitstelle einer Verwaltungsfachkraft des mittleren Dienstes des Kreises Olpe	Im lfd. Jahr für das lfd. Jahr	<ul style="list-style-type: none">• Antrag auf Bezugsschussung der Geschäftsführungskosten• Verwendungsnachweis mit Kassenbericht

Erläuterungen

Der Kreisjugendring verfügt über keinerlei Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen. Mit der pauschalierten Zuwendung zu den Geschäftsführungskosten können z.B. die Ausgaben für Telefon, Porto, Fahrten, Verpflegung bei Sitzungen oder bestimmte Projekte / Veranstaltungen (Öffentlichkeitsarbeit, ...) finanziert werden. Zur Entlastung der ehrenamtlichen Arbeit des Kreisjugendringes und zur Übernahme von administrativen Verwaltungsaufgaben stellt der Kreis Olpe eine Verwaltungsfachkraft des mittleren Dienstes mit dem Stellenumfang von 20% einer Vollzeitstelle zur Verfügung. Weiterhin wird das Jugendamt anlassbezogene „fachliche Beratungsleistung“, d.h. aufgrund konkreter Anforderung durch den Kreisjugendring an die Jugendamtsleitung, zur Verfügung stellen.

8.9.4 Ausstellung der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Ausstellung der bundeseinheitlichen Jugendleiter - Card	Übernahme der Kosten im Rahmen des Ausstellungsverfahrens		<ul style="list-style-type: none">• Antrag auf Ausstellung einer Jugendleiter – Card inkl. Passfoto, Qualifikationsnachweis und Nachweis der Grundausbildung in Erster Hilfe

Erläuterungen

Das Jugendamt sorgt für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card (Juleica) für ehrenamtliche Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit ab 16 Jahre und übernimmt die im Rahmen des Ausstellungsverfahrens anfallenden Kosten (gem. Rd. Erl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19.12.2002). Der vollständige Antrag auf Ausstellung einer Jugendleiter-Card umfasst neben den persönlichen Daten des Antragstellers ein aktuelles Passfoto, den Qualifikationsnachweis (z.B. Grundkurs Gruppenleitung), einen Nachweis über eine Grundausbildung in 1. Hilfe sowie eine Bestätigung des freien Trägers der Jugendhilfe bezüglich der ehrenamtlichen Tätigkeit des Antragstellers. Die „Juleica“ hat eine Gültigkeit von 3 Jahren und muss dann neu beantragt werden. Sofern die Voraussetzungen für eine Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben.

Die „Juleica“ ist in erster Linie ein Dokument zum Nachweis des ehrenamtlichen Engagements in der Kinder- und Jugendarbeit und soll den Jugendleitern:innen zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer:innen in der Kinder- und Jugendarbeit und zur Legitimation gegenüber staatlichen bzw. nichtstaatlichen Stellen (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Polizei, ...) dienen.

Weiterhin gilt die Jugendleiter-Card als Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen, die eine Tätigkeit als Jugendleiter:in oder ausdrücklich das Vorhandensein einer amtlichen Card für Jugendleiter:innen erfordert.

8.9.5 Anerkennung ehrenamtlichen Engagements

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
„Danke schön“-Veranstaltung für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen aus der Kinder- und Jugendarbeit	Pauschalfinanzierung	im lfd. Jahr für das lfd. Jahr	Gemeinsame Planung des Kreises Olpe und des Kreisjugendrings Olpe Abrechnung durch den Kreis Olpe

Erläuterungen

Jugendarbeit leistet einen wichtigen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen. Sie regt zu aktiver Mitarbeit an und befähigt zur politischen und gesellschaftlichen Beteiligung. Zur Entwicklung sogenannter Schlüsselkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen bedarf es unter anderem des Engagements von Ehrenamtlichen, die Verantwortung vor Ort, in den Gruppen, auf Ferienfreizeiten oder in einem Ehrenamt auf den verschiedenen Verbandsebenen übernehmen.

Diese unentgeltliche, ehrenamtliche Arbeit von Mitarbeitern:innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit erfordert großen persönlichen Einsatz. Zur Würdigung dieses Engagements finanziert und organisiert der Kreis Olpe einmal jährlich eine sog. „Dankeschön“-Veranstaltung für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen aus der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe.

Form und Inhalt der eintägigen Veranstaltung werden durch den Kreis Olpe in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring erarbeitet. Für diesen Zweck stehen jährlich 3.425,26 € zur Verfügung.

8.10 Finanzielle Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Die für die Förderung von Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen des jährlichen Produktplanes bereitgestellten finanziellen Mittel werden abzüglich der Aufwendungen für die Beschaffung von Materialien in Höhe von 2.500,00 € möglichst ausgewogen für die Präventionsschwerpunkte Medien, Gewalt, Sucht und Sexualität/Aids zur Verfügung gestellt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass insbesondere über das Kommissariat Vorbeugung der Kreispolizeibehörde und über die Jugendschutzfachkraft des Kreises Olpe Maßnahmen abgedeckt werden, die das Budget nicht belasten, sodass für diesen Bereich deutlich geringere Mittel zur Verfügung stehen müssen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere Präventionsangebote (z.B. im Bereich Rechtsextremismus/Salafismus) im Bedarfsfall zu bedienen.

Die Referent:inn/en erhalten im September des laufenden Jahres eine Rückmeldung zu den bisherigen Ausgaben der jeweiligen Präventionsbereiche.

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes müssen relevante bzw. aktuelle Themen des Kinder- und Jugendschutzes beinhalten bzw. umfassen. Die Inhalte und Ziele der Jugendschutzmaßnahmen sollen geeignet sein, den Teilnehmern Kenntnisse, Einsichten, Zusammenhänge und Denkanstöße zu vermitteln. Die Maßnahmen sollen unter Beteiligung geeigneter Referenten bzw. pädagogischer Fachkräfte mit fachlicher Erfahrung durchgeführt werden (vgl. Kapitel 6.9). Folglich wird eine finanzielle Förderung nur für jene Maßnahmen entrichtet, die der Intention des präventiven Kinder- und Jugendschutzes gerecht werden, die sich grundsätzlich an Zielgruppen aus dem Kreis Olpe wenden und die Qualitätsstandards gem. Kapitel 6.9 erfüllen.

Bei der erstmaligen Beantragung von Fördermitteln für eine Maßnahme muss die Referentin bzw. der Referent ein transparentes Konzept (vgl. Vordruck) mit den folgenden Angaben einreichen:

- Titel der Maßnahme
- Angaben zum Präventionsschwerpunkt
- Angaben zum Inhalt
- Ziel der Maßnahme
- Zielgruppe
- Teilnehmerzahl
- Zeitlicher Rahmen
- Art der Maßnahme (Seminar, Projekt, Vortrag)
- Einsatzbereich präventiv oder akut
- Angaben zu den Methoden
- Angabe, ob die Maßnahme bereits evaluiert wurde (→ inkl. Nachweis)
- Kosten der Maßnahme

8.10.1 Finanzierung von Referenten

Fördermaßnahme	Art / Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Finanzierung von Referenten für Seminare und Informationsveranstaltungen für <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, • Jugendliche, • junge Erwachsene, • Eltern und Erziehungsberechtigte 	<u>Festbeträge:</u> 29,00 € für 60 Min. 22,00 € für 45 Min. <i>(in Anlehnung an die jeweils aktuelle Honorarkostenregelung der VHS Olpe)</i> <u>Fahrtkosten:</u> 0,35 € /km Die Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen sowie die Fahrtzeit werden nicht angerechnet. Die Aufwendungen werden den jeweiligen Präventions schwerpunkten zugeordnet.	vor Durchführung der Maßnahme	Antrag durch den Referenten/Veranstalter mit <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines Qualifizierungsnachweises des Referenten • inhaltlichem Konzept aus dem der Präventionsschwerpunkt deutlich wird (Medien, Sucht, Gewalt, Sexualität & Aids) • polizeilichem Führungszeugnis des Referenten²⁸ Mit Eingang des Bewilligungsschreibens wird die Förderung gültig. Verwendungsnachweis <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von vier Wochen nach der Maßnahme einzureichen • Abgabe des Honorarvordruckes (Vorlage des Kreises Olpe) • Einreichen von Kontodaten (IBAN, BIC, Kontoinhaber...) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Erläuterungen

Die finanzielle Förderung von Referenteneinsätzen zum präventiven Kinder- und Jugendschutz beruht auf der Grundlage der Sitzung des Ausschusses für Berufs- und Weiterbildung des Kreises Olpe vom 11.05.2009 für die Honorierung von Referenten, die für die VHS tätig sind. Diese Regelung trat am 01.09.2009 in Kraft und bildet (inklusive zukünftiger Veränderungen) auch die Basis für die Gestaltung der Referentenhonorare im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes im Kreis Olpe.

²⁸ vgl. Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kapitel 6.9 „Qualitätsstandards von Maßnahmen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“

8.10.2 Finanzierungen von Projekten

Fördermaßnahme	Art / Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
<p>Finanzierung von Projekten wie z.B. Teilnahme an öffentlichen Wettbewerben (z.B. Videodreh, Liedentwurf...), Theaterstücken, Lesungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, • Jugendliche, • junge Erwachsene, • Eltern und Erziehungs-berechtigte sowie • für Multiplikatoren, die in direktem Kontakt mit den in Kapitel 6.4 genannten Zielgruppen Personen stehen <p>Der Antragsteller ist projekt-/ prozessbegleitend. Die Organisation inklusive Vor- und Nachbereitung obliegt seiner Verantwortung. Referenten können punktuell hinzugezogen werden.</p>	<p><u>Anteilsfinanzierung:</u> Bis zu 40% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, max. jedoch 500 € pro Maßnahme</p> <p>Die Aufwendungen werden den jeweiligen Präventions-schwerpunkten zugeordnet.</p>	<p>vor Durchfüh- rung der Maß- nahme</p>	<p>Antrag durch den Veranstalter mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • inhaltlichem Konzept aus dem der Präventionsschwerpunkt (Medien, Sucht, Gewalt, Sexualität & Aids), die Inhalte, das Ziel und die Dauer deutlich werden • Kosten- und Finanzierungsplan (mit Angabe von Drittmitteln) • polizeilichem Führungszeugnis des/der Referenten²⁹ <p><i>Bei Projekten wie z.B. Theaterstücken oder Lesungen:</i></p> <p>Antrag mit Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Veranstaltungsort, -datum • zur Zielgruppe • zum Programm / inhaltlichen Ablauf aus dem u.a. der Präventionsschwerpunkt deutlich wird (Medien, Sucht, Gewalt, Sexualität & Aids) • zum Anlass oder Ziel der Maßnahme • Vorlage eines Qualifizierungsnachweises des Referenten/ Anbieters • Kosten- und Finanzierungsplan • polizeilichem Führungszeugnis des/der Referenten³⁰ <p>Mit Eingang des Bewilligungs-schreibens wird die Förderung gültig.</p> <p>Verwendungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von vier Wochen nach der Maßnahme einzureichen • Nachweis der Ausgaben mit

²⁹ vgl. Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kapitel 6.9 „Qualitätsstandards von Maßnahmen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“

³⁰ vgl. Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kapitel 6.9 „Qualitätsstandards von Maßnahmen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“

			<p>(Original-) Rechnungsbelegen und/oder Abgabe des Honorarvordruckes (Vorlage des Kreises Olpe)</p> <ul style="list-style-type: none">• ggf. Flyer, Zeitungsartikel• Optionale Vorlage einer Teilnehmerliste und Feedbackbögen• Einreichen von Kontodaten (IBAN, BIC, Kontoinhaber...) <p>Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>
--	--	--	---

Erläuterungen

Unter den anerkennungsfähigen Gesamtkosten werden hier analog Kapitel 8.7.2.3 die Kosten für Werbe-, Miet-, Reinigungs- und Fahrtkosten sowie Honorare, Gagen, Gema- und Leihgebühren für technische Geräte angerechnet. Weiterhin akzeptiert werden Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Akteure, Versicherung und Aufwendungen für die Künstlersozialkasse.

8.10.3 Schulungen von Multiplikatoren

Fördermaßnahme	Art / Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
<p>Anteilige Finanzierung von Schulungsangeboten für Multiplikatoren für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche (z.B. in der Verbandsarbeit), • Hauptamtliche (z.B. Mitarbeiter einer OT/KOT, Erzieher), • Multiplikatoren, die in direktem Kontakt mit den in Kapitel 6.4 genannten Zielgruppen stehen und ihr Wissen weitergeben 	<p><u>Festbeträge:</u> <u>Festbeträge:</u> 29,00 € für 60 Min. 22,00 € für 45 Min. <i>(in Anlehnung an die jeweils aktuelle Honorarkostenregelegung der VHS Olpe)</i></p> <p><u>Fahrtkosten:</u> 0,30 € /km</p> <p>Die Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen sowie die Fahrtzeit werden nicht angerechnet.</p> <p>Die Aufwendungen werden den jeweiligen Präventionsschwerpunkten zugeordnet.</p>	<p>vor Durchführung der Maßnahme</p>	<p>Antrag mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines Qualifizierungsnachweises des Referenten/Anbieters • inhaltlichem Konzept aus dem der Präventionsschwerpunkt deutlich wird (Medien, Sucht, Gewalt, Sexualität & Aids) • Kosten- und Finanzierungsplan (mit Angabe von Drittmitteln) <p>Mit Eingang des Bewilligungsschreibens wird die Förderung gültig.</p> <p>Verwendungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von vier Wochen nach der Maßnahme einzureichen • Nachweis der Ausgaben mit Originalbelegen • Abgabe eines Honorarbelages • Vorlage einer Teilnehmerliste • Vorlage der Fragebögen • Einreichen von Kontodaten (IBAN, BIC Eigentümer des Kontos...) <p>Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises</p>

8.10.4 Finanzierung von Fachtagungen der Jugendschutzfachkraft

Fördermaßnahme	Art / Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Finanzierung von Fachtagungen für Ehrenamtliche, Hauptamtliche, Multiplikatoren, die in direktem Kontakt mit den in Kapitel 6.4. genannten Zielgruppen stehen und ihr Wissen weitergeben mit Ausgabe einer Teilnahmebescheinigung	max. 1.500,00 € pro Veranstaltung und Jahr	Aufwendungen sind im Rahmen der Haushaltsplanung zu berücksichtigen	Erstellung <ul style="list-style-type: none"> • eines inhaltlichen Konzeptes aus dem der Präventionsschwerpunkt (Medien, Sucht, Gewalt, Sexualität & Aids) und das Ziel der Veranstaltung(en) deutlich werden • eines Kosten- und Finanzierungsplans

8.10.5 Kooperationsveranstaltung mit der Fachschule für Sozialpädagogik

Fördermaßnahme	Art / Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
<p>Finanzierung des Referentenhonorars bei der Kooperationsveranstaltung „Jugendschutzseminar“ mit der Fachschule für Sozialpädagogik</p> <p><u>Zielgruppe:</u> angehende Erzieher:innen im Anerkennungsjahr mit Ausgabe einer Teilnahmebescheinigung</p>	<p>100% der Honorarkosten des Referenten (inkl. Verpflegung und Unterkunft)</p>	<p>30.06. des Vorjahres</p>	<p>Erstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines inhaltlichen Konzeptes aus dem der Präventionsschwerpunkt (Medien, Sucht, Gewalt, Sexualität & Aids) und das Ziel der Veranstaltung(en) deutlich werden • Rückmeldung zur Anzahl der teilnehmenden Schülerzahl und vorzuhaltenden Seminare <p>Für den Verwendungs nachweis sind vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgefüllter Honorarkostenvor druck • Ablaufplan • Teilnehmerliste • Evaluationsbögen

Das Jugendschutzseminar in Kooperation mit der Fachschule für Sozialpädagogik findet jährlich mehrmals statt und schult alle angehenden Erzieher:innen im Anerkennungsjahr in einem jugendschutzrelevanten Thema (z.B. *Umgang mit aggressivem Verhalten bei Kindern und Jugendlichen, sexueller Missbrauch*). Mit der Teilnahme verpflichten sich die Erzieher:innen, die vermittelten Inhalte und Methoden in den zukünftigen Arbeitsalltag zu integrieren.

Das Seminar erstreckt sich über drei Werkstage und findet außerhalb der schulischen Räumlichkeiten statt. Dadurch sind eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema und eine flexiblere Zeitgestaltung möglich.

Für eine ständige Weiterentwicklung und Anpassung des Seminars füllen die Teilnehmer:innen im Anschluss an die Veranstaltung einen Evaluationsbogen aus.

Nach Absolvierung des Seminars erhalten die Teilnehmer:innen eine Teilnahmebescheinigung mit Einschätzung zur persönlichen Auseinandersetzung mit den Inhalten sowie ein Handout.

8.10.6 Finanzierung von Material für die Jugendschutzfachkraft

Fördermaßnahme	Art / Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Finanzierung von <ul style="list-style-type: none"> • Materialien für die Gestaltung von Seminaren, • Materialien für die Information von Dritten (z.B. Broschüren), • für die Anschaffung von Literatur (z.B. Präventionskonzepte, Fachbücher) sowie • für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Schulferienkalender, Plakate) im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes	<u>Festbetrag:</u> 2.500,00 € der Haushaltstelle stehen für die Anschaffung von Materialien zur Verfügung	-	Die Dienstanweisung zur Vergabe ist zu berücksichtigen. Die Anschaffung erfolgt auf Rechnung. Diese wird der Aufwandsanordnung beigefügt.